Wasserbauer/ Wasserbauerin





Wasserbauer/ Wasserbauerin



Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn www.bibb.de

Erläuterungen und Redaktion:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Marion Krampe

Tel.: 02 28 | 1 07-22 31 E-Mail: krampe@bibb.de

Hedwig Brengmann-Domogalla

Tel.: 02 28 | 1 07-15 16 E-Mail: brengmann@bibb.de

Dieter Weiß

Bärbel Bertram

Andreas Stöhr

In Zusammenarbeit mit weiteren Autoren:

Klaus Engel

Markus Gilak

Uwe Goy

Georg Humborg

Wolfgang Loosen

Hauke Nakoinz

Eberhard Städtler

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Auf dem Esch 4 33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Postfach 100633

33506 Bielefeld

Tel.: 05 21 | 9 11 01-11 Fax: 05 21 | 9 11 01-19 E-Mail: service@wbv.de

Internet: wbv.de

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Bielefeld

3. Auflage 2015

ISBN 978-3-7639-5677-7 Bestell-Nr. E149a



AUSBILDUNG GESTALTEN

Wasserbauer/ Wasserbauerin

Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung für

- Ausbilder/Ausbilderinnen
- ► Berufsschullehrer/Berufsschullehrerinnen
 - ► Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- ► Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen
 - Auszubildende



Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft — Politik — Praxis — Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der "Ausbildungsordnungsmacher" aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf des Wasserbauers/der Wasserbauerin in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Wie hilfreich und akzeptiert diese Umsetzungshilfe für die Praxis ist, zeigt die anhaltende Nachfrage, die Anlass für den vorliegenden aktualisierten Nachdruck war.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im November 2015 Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser Präsident des Bundesinstituts

für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

	Vor	wort	
	Fin	führung	(
w	1 W	egweiser durch die Erläuterungen	1(
		arum eine Neuordnung?	
		ufgaben- und Tätigkeitsbereiche des Wasserbauers/der Wasserbauerin	
		usbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)	
	Aus	sbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	1
	1. A	usbildungsordnung	18
	1.1	Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung	
		§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	
		§ 2 Ausbildungsdauer	
		§ 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung	
		§ 4 Ausbildungsberufsbild	
		§ 5 Ausbildungsrahmenplan§ 6 Ausbildungsplan	
		§ 7 Berichtsheft	
		§ 8 Zwischenprüfung	
911		§ 9 Abschlussprüfung	
		§ 10 Übergangsregelung	
		§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
	2. A	usbildungsrahmenplan	27
	2.1	Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)	2 ⁻
9	2.2	Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans	
8	2.3	Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	30
	2.4	Lernprojekte - Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben	
	2.5	Betrieblicher Ausbildungsplan - Planung der Ausbildung	6
Î	Ral	nmenlehrplan für den Berufsschulunterricht	69
	1.	Was sind Lernfelder?	7(
STANK S	2.	Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin	



Prüfungen	89
Gestaltung der Prüfungen	90
Hintergrund des neuen Prüfungsansatzes	90
Vorbereitung auf die Prüfung	90
Was ist bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben zu beachten?	91
Struktur der Zwischenprüfung	92
Struktur der Abschlussprüfung	93
Durchführung des Fachgesprächs	94
Beispielhafte Arbeitsaufgaben/Prüfungsaufgaben	95
Beispielhafte Prüfungsaufgaben	96
Indiana	101



Infos	101
1. Fortbildung/Weiterbildung	102
2. Glossar A - Z	103
3. Checklisten	107
4. Unfallschutz und Arbeitssicherheit	112
5. Ausbildungsmaterialien/Fachliteratur	116
6. Adressen	118
7. Beispiele zum Führen des Berichtsheftes	120
8. Kopiervorlage: betrieblicher Ausbildungsplan	123
9. Beispielhafte Prüfungsordnung	137
10. Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 1. April 2005 (Auszug)	143





Einführung







1. Wegweiser durch die Erläuterungen

Herzlich Willkommen!

Die vorliegende Broschüre unterstützt alle an der Ausbildung von Wasserbauern und Wasserbauerinnen Beteiligten bei der spannenden und verantwortungsvollen Tätigkeit, junge Menschen in diesem Beruf auszubilden. Auch Auszubildende selbst oder am Beruf des Wasserbauers/der Wasserbauerin Interessierte sind Zielgruppe dieser Erläuterungen.

Folgende Schwerpunkte werden in dieser Broschüre behandelt:

- Erläuterungen zur Ausbildungsordnung,
- Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan,
- Hinweise zu den Prüfungen,
- Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule,
- Infos: Beispielhafte Handlungshilfen, Checklisten und Materialien zur Ausbildung.

In den **Erläuterungen zur Verordnung** werden die einzelnen Paragraphen der am 1. August 2004 in Kraft getretenen Ausbildungsordnung inhaltlich kommentiert. Die Kommentare veranschaulichen die Fachbegriffe und gehen auf Fragestellungen ein, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sowie mit dem organisatorischen Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung ergeben. Dabei werden - soweit erforderlich - Bezüge zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der seit dem 1. April 2005 gültigen Fassung hergestellt.

Die Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan sollen dazu beitragen, die in Stichworten festgehaltenen zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisgerecht für die Auszubildenden und die Ausbilder umzusetzen, ebenso aber auch jeden fachlich Interessierten zu informieren. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsinhalte so allgemein beschrieben, dass alle Ausbildungsbetriebe die verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln können, auch wenn sie sehr unterschiedlich strukturiert sind und sich auf bestimmte Arbeitsgebiete spezialisiert haben. Die Hinweise

und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung einerseits so, wie es für die praktische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, geben andererseits aber durchaus auch darüber hinausgehende vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem Ausbilder wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die **Hinweise zu den Prüfungen** erleichtern den Überblick über die neuen Anforderungen an Prüfungsausschüsse und Prüflinge. Struktur und Ablauf der Prüfungen werden durch Grafiken und Umsetzungshinweise erläutert, beispielhafte Prüfungsaufgaben erleichtern die Umsetzung der neuen Verordnung.

Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule entspricht einschließlich der allgemeinen und berufsbezogenen Vorbemerkungen dem Originaltext der Fassung, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde.

Im Info-Teil finden sich Erläuterungen zu ausgewählten Stichworten, Checklisten für die Ausbildungsbetriebe, Hinweise zur beruflichen Fortbildung sowie eine Zusammenstellung von Fachliteratur und Anschriften. Des Weiteren sind Beispiele zur Führung des Berichtshefts und eine Prüfungsordnung aufgeführt.

Die Autoren dieser Broschüre wünschen viel Erfolg und stehen Ihnen zu weitergehenden Fragen gerne zur Verfügung. (siehe Anschriften)

Am 1. April 2005 trat das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft (Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005, Bundesgesetzblatt Jg. 2005 Teil I Nr. 20, Seite 931). Die Verweise in diesen Erläuterungen beziehen sich auf das neue Gesetz, das ab Seite 42 abgedruckt ist.

2. Warum eine Neuordnung?

Der Beruf des Wasserbauers/der Wasserbauerin ist im Jahre 1942 ins Leben gerufen worden. Der Wasserbauer/die Wasserbauerin wird überwiegend eingesetzt bei

- der Unterhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) der Wasserstraßen,
- der Pflege und Entwicklung von Fließgewässern,
- dem Hochwasserschutz und der Eisabwehr sowie
- dem Betrieb und der Unterhaltung von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken.

Es handelt sich um einen Beruf des öffentlichen Dienstes und der gewerblichen Wirtschaft. Die Berufsausbildung erfolgt bei den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, bei Dienststellen der Länder sowie bei Wasserverbänden, Talsperrenverbänden und Deichverbänden oder im Bereich der Bauwirtschaft. Zusätzlich bilden Städte und Gemeinden aus, die zur Unterhaltung von Fließgewässern verpflichtet sind.

Die Ausbildung richtete sich bisher nach der "Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer" vom 12. März 1991.

Der Beruf gehörte dem Berufsfeld Bautechnik an. Deshalb war im ersten Ausbildungsjahr eine berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite vorgesehen, der Berufsschulunterricht fand an den örtlichen Berufsschulen und die überbetriebliche Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungszentren der Bauwirtschaft statt. Erst ab dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgte der Einstieg in die berufliche Fachbildung, in der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den Bereichen Wasserbau, Gewässerkunde und Verkehrssicherung vermittelt wurden. Dies entsprach in den letzten Jahren immer weniger den Ansprüchen der beruflichen Praxis.

Sowohl die Zuordnung zum Berufsfeld Bautechnik als auch die gestiegenen Anforderungen an den Beruf des Wasserbauers/der Wasserbauerin waren ausschlaggebend für die Entwicklung einer neuen Ausbildungsordnung.

Die neue Ausbildungsordnung ist zum 1. August 2004 in Kraft getreten. Sie gilt nicht mehr nur für den öffentlichen Dienst, sondern jetzt kann auch die gewerbliche Wirtschaft Wasserbauer/ Wasserbauerinnen ausbilden.

Verbunden mit der Neuordnung des Ausbildungsberufes war die Ausgliederung aus der beruflichen Grundbildung. Alle Auszubildenden besuchen daher bereits im ersten Ausbildungsjahr die Berufsschule sowie den überbetrieblichen Lehrgang in den Berufsbildungszentren.

Die überbetriebliche Ausbildung wird in den Berufsbildungszentren Koblenz und Kleinmachnow durchgeführt. Soweit es sich um die überbetriebliche Ausbildung im bauspezifischen Bereich handelt, kann diese auch in allen Ausbildungszentren der Bauindustrie erfolgen.

In den Berufsbildungszentren sind zusätzlich Bundesfachklassen der Berufsbildenden Schule Technik Carl-Benz-Schule in Koblenz bzw. des Oberstufenzentrums Technik in Teltow eingerichtet. In Niedersachsen existieren Landesfachklassen an der Berufsschule in Emden.

In den Ausbildungsrahmenplan und in den Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht wurden neben den an Sozialkompetenzen ausgerichteten Inhalten insbesondere die folgenden neuen Qualifikationen aufgenommen:

- Umgang mit Informationssystemen und Kommunikationstechniken
- Teamfähigkeit
- Qualitätssicherung
- Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern
- Kontrolle und Dokumentation von Bauwerken in und an Gewässern (Bauwerksinspektion)
- Aufgaben der Bauüberwachung

- Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr
- Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken.

Die Zeitrichtwertangaben gliedern den neuen Ausbildungsrahmenplan in zwei Abschnitte: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor bzw. nach der Zwischenprüfung Gegenstand der Ausbildung sein sollen. Dies ermöglicht eine praxisgerechte Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf betriebliche Verhältnisse.

Die Anforderungen wurden sowohl in der Zwischenprüfung als auch in der Abschlussprüfung den neuen Erfordernissen angepasst. Der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht wurde in Form von Lernfeldern entwickelt, die einen zeitgemäßen projektorientierten Unterricht ermöglichen.

Mit der neuen Ausbildungsordnung wurde die allen modernen Ausbildungsordnungen zugrunde liegende handlungsorientierte Ausbildung und Prüfung übernommen. Sie wurde den zeitgemäßen Bedingungen in gesellschaftlicher und technologischer Hinsicht angepasst.



Setzen eines Revisionsverschlusses



Bauwerksinspektion

3. Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche des Wasserbauers/der Wasserbauerin



• Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Dämmen, Deichen. Hier: Pflasterarbeiten an einer Buhne



Unterhaltungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen: Schleusen, Wehre, Stauanlagen, Hochwasserschutzanlagen. Hier: Setzen von Dammbalken



• Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken



• Peilwesen/Gewässerkunde. Hier: Durchführen einer Stangenpeilung



- Schifffahrtszeichen Verkehrssicherung. Hier: Reinigen einer Fahrrinnentonne



- Bauüberwachung
 Bauwerksinspektion. Hier: Setzen eines Revisionsverschlusses



• Hochwasserschutz und Eisabwehr



• Hochwasserschutz durch Deiche

3. Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche



 Pflege und Entwicklung von Gewässern. Hier: Bau einer Doppelpfahlreihe als Ufersicherung



- Buhnen und Regelungsbauwerke
- Insel- und Küstenschutz.
- Pflege und Entwicklung von Gewässern.

4. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)



Durch das Ausbildungsprofil wird ein rascher Überblick über das Arbeitsgebiet und die beruflichen Kernqualifikationen des Ausbildungsberufs "Wasserbauer/Wasserbauerin" vermittelt. Das Ausbildungsprofil wird in deutscher, englischer und französischer Sprache beschrieben. Es ist ein praktischer Beitrag zur Förderung der Transparenz beruflicher

Qualifikationen und der internationalen Mobilität junger Fachkräfte. Das Ausbildungsprofil informiert Arbeitgeber im Ausland in knapper Form über die Qualifikationen deutscher Bewerber. Als Beilage zum Abschlusszeugnis soll es diejenigen, die sich für einen Ausbildungsplatz im Ausland interessieren, bei der Bewerbung unterstützen. Es wird zum Abschluss der Ausbildung von der Industrie- und Handelskammer ausgehändigt.



Berufsbezeichnung

Wasserbauer/Wasserbauerin

Anerkannt durch Verordnung vom 26. Mai 2004 (BGBl. Jg. 2004 Teil I Nr. 28 S. 1078)

Ausbildungsdauer

3 Jahre

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

Arbeitsgebiet

Wasserbauer/Wasserbauerinnen arbeiten sowohl an Anlagen, Bauwerken und anderen Objekten an und in Gewässern auf schwimmenden Fahrzeugen und in der Werkstatt.

Berufliche Qualifikationen

Wasserbauer/Wasserbauerinnen

- stellen Bauwerke in und an Gewässern her, kontrollieren sie und halten diese in Stand,
- stellen Ufersicherungen und Unterhaltungswege her, kontrollieren sie und halten diese in Stand,
- führen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern durch,

- stellen Bauwerke für den Küsten- und Inselschutz her, kontrollieren sie und halten diese in Stand,
- führen Aufgaben der Bauüberwachung durch,
- führen Maßnahmen zur Unterhaltung und Kontrolle des Gewässerbettes durch und bezeichnen und sichern Fahrrinnen und Fahrwasser,
- führen gewässerkundliche Messungen durch,
- führen Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasserabwehr und Eisabwehr durch,
- führen schwimmende Fahrzeuge und bedienen schwimmende Geräte,
- betreiben Talsperren, Speicher sowie Rückhaltebecken und unterhalten diese,
- nehmen Aufmaße und erstellen Arbeitsunterlagen,
- bauen Arbeitsgerüste auf und ab, setzen Transportgeräte ein und halten sie in Stand,
- planen und steuern Arbeitsabläufe, bereiten diese vor und koordinieren sie mit anderen Gewerken,
- arbeiten im Team,
- führen Gespräche mit auftragsausführenden Firmen,
- prüfen ihre Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, dokumentieren sie und führen qualitätssichernde Maßnahmen durch,
- erfassen Mengen- und Zeitaufwand und errechnen die erbrachten Leistungen,
- ergreifen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz.

Training profile



Designation of occupation

Hydraulic technician Recognised by ordinance of 26 May 2004 (BGBI. I [Federal Law Gazette] Nr. 28 p. 1078)

Duration of traineeship

3 years.

The venues for training are company and part-time vocational school (Berufsschule).

Fields of activity

Hydraulic technicians deal with facilities, structures and other objects, in and alongside lakes, rivers and canals and work on floating vehicles and in workshops

Occupational skills

Hydraulic technicians

- build, inspect and maintain structures in and alongside lakes, rivers and canals,
- construct, inspect and maintain bank protection and maintenance paths,
- carry out measures for the management and development of lakes, rivers and canals

- build, inspect and maintain structures for coastal and island protection,
- carry out construction monitoring tasks,
- carry out measures for the maintenance and inspection of lake, river and canal beds, and mark and secure shipping channels and fairways,
- take hydrographic measurements,
- carry out flood protection and flood and ice defence measures,
- operate floating vehicles and service floating equipment,
- operate and maintain dams, reservoirs and retention basins.
- measure dimensions and draw upworking documents,
- erect and dismantle scaffolding, utilise and maintain transport equipment,
- plan, prepare and control operational processes, and coordinate them with other trades,
- work as part of a team,
- conduct talks with contracting companies,
- check their work to ensure that no errors have been made, document it, and carry out quality assurance measures,
- record the quantity of materials used and the time spent, and calculate the services rendered,
- take measures to promote safety and health at work, as well as to protect the environment

Profil de formation professionnelle



Désignation du métier

Technicien hydraulic/Technicienne hydraulic Métier reconnu par l'ordonnance du 26 mai 2004 (BGBI. I [Journal officiel de la RFA] n° 28 p. 1078)

Durée de formation

3 ans

La formation s'effectue en entreprise et à l'école professionnelle (Berufsschule).

Domaine d'activité

Les constructeurs/constructrices d'installations hydrauliques interviennent sur des installations, des constructions et d'autres objets, sur et dans des cours d'eau, sur des machineoutil flottante et en atelier.

Capacités professionnelles

Les techniciens/techniciennes hydraulic

- exécutent des constructions sur et dans des cours d'eau, contrôlent et entretiennent celles-ci.
- réalisent des revêtments riverains des rives et des voies de service, contrôlent et entretiennent celles-ci,
- appliquent des mesures de génie hydrographie et de développement des eaux,

- exécutent des constructions pour la protection des côtes et des îles, contrôlent et entretiennent celles-ci,
- exécutent des missions de surveillance des constructions,
- appliquent des mesures d'entretien et de contrôle des lits de cours d'eau, signalisent et assurent chenaux et passes navigables,
- effectuent des mesurages en cours d'eau,
- appliquent des mesures de prévention des crues, de défence contre les crues et les glaces,
- conduisent et commandent des engins flottants,
- exploitent et entretiennent des barrages,
- effectuent des métré d'un ouvrage des documents de travail,
- montent et démontent des échafaudages, utilisent des engins de transport et entretiennent ceux-ci,
- planifient, préparent et pilotent des processus, et assurent la coordination avec d'autres groupes d'artisan,
- travaillent en équipe,
- tiennent des réunions avec les entreprises maîtres d'œuvre,
- contrôlent l'exécution correcte des travaux, justifient celleci et appliquent des mesures d'assurance qualité,
- recensent les quantités utilisées, le temps de travail nécessité et évaluent les prestations exécutées,
- appliquent des mesures de sécurité au travail, de protection sanitaire et de protection de l'environnement.



Ausbildungsordnung und Ausbildungs-rahmenplan







1. Ausbildungsordnung

1.1 Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung

	→ Verordnungstext	→ Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2004 Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin¹⁾ vom 26. Mai 2004

- in Kraft getreten am 1. August 2004
- am 22. Juni 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger Nr. 198a, Jahrgang 56, ausgegeben am 19. Oktober 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin wird staatlich anerkannt. Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, ist er ein Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im übrigen ist er ein Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

Die Eingangsformel der Ausbildungsordnung beschreibt, auf welcher Rechtsgrundlage die Verordnung erlassen wird. Diese Ausbildungsordnung beruht auf § 4 Abs.1 des seit 1. April 2005 gültigen neuen Berufsbildungsgesetzes (§ 25 Abs. 1 der bisher gültigen Fassung des BBiG). Sie wurde von den zuständigen Fachministerien - hier dem Bundesministerium für Verkehr, Bauund Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung erlassen.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich und regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung sowie die Prüfungsanforderungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder und an die zuständigen Stellen.

Das heißt, die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen (§ 4 Abs. 2 BBiG).

Die Aufsicht darüber führen als zuständigen Stellen für den Bereich des öffentlichen Dienstes die im Anhang auf Seite 119 aufgeführten Stellen (§ 73 BBiG) sowie für die gewerbliche Wirtschaft die Industrie- und Handelskammern (§ 71 Abs. 2 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen (§ 76 Abs. 1 BBiG).

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule¹⁾. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretungen erarbeitet.

 Für Wasserbauer/Wasserbauerinnen erfolgt der Berufsschulunterricht in Form von Blockbeschulung

¹⁾ Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung:

Betrieb

Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan ist Anlage zu § 5 der Ausbildungsordnung. Er beinhaltet die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung und konkretisiert nach Breite und Tiefe die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Ausbildungsberufsbildpositionen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten).





Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan ist Grundlage für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und zeitlich sowie inhaltlich mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.



betrieblicher Ausbildungsplan

Der Ausbildungsrahmenplan wird in einen betrieblichen Ausbildungsplan umgesetzt, der die Grundlage für die individuelle Ausbildung im Betrieb bildet.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Abkürzung durch Anrechnung bereits erworbener Qualifikationen

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 7 BBiG).

Abkürzung aufgrund entsprechender Vorbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung § 8 Abs. 1 BBiG).

Abkürzung aufgrund vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung

Aufgrund besonderer Leistungen in Betrieb und Berufsschule können Auszubildende nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden (§ 45 Abs. 1 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, muss die Ausbildungszeit auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur 2. Wiederholungsprüfung¹⁾, aber insgesamt höchstens um ein Jahr, § 21 Abs. 3 BBiG).

¹⁾ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74 / 99



§ 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage) wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen, sofern dies nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden kann:

1. in den ersten 18 Monaten während 14 Wochen die Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 9, 10, 13, 16, 17 und 19 unter besonderer Berücksichtigung der laufenden Nummern 5 und 8;

2. in den zweiten 18 Monaten während 10 Wochen die Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17 und 20 unter besonderer Berücksichtigung der laufenden Nummer 8.

Die Aufgabe der überbetrieblichen Ausbildung ist nicht auf die Ergänzung der betrieblichen Ausbildung beschränkt, sondern sie soll die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten systematisch und im Zusammenhang vermitteln und vertiefen.

Dies gelingt um so besser, wenn die Lernorte Betrieb, Berufsbildungszentrum und Berufsschule miteinander kooperieren. Die neue Ausbildungsordnung unterstützt dies durch die Abstimmung des Ausbildungsrahmenplans mit den Lernfeldern des Rahmenlehrplans.

Die Ergänzung und Vertiefung erfolgt in der ersten Hälfte der Ausbildung für die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Positionen:

- Herstellen von Bauwerksteilen
- Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen
- Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern
- Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser
- Durchführen von gewässerkundlichen Messungen
- Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten unter besonderer Berücksichtigung von:
- Anwenden von Informationssystemen und Kommunikationstechniken
- Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen

Die Ergänzung und Vertiefung erfolgt in der zweiten Hälfte der Ausbildung für die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Positionen:

- Herstellen von Bauwerksteilen
- Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen
- Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen
- Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern
- Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz
- Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser
- Durchführen von gewässerkundlichen Messungen
- Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken
 - unter besonderer Berücksichtigung von:
- Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen

Die überbetriebliche Ausbildung findet - insbesondere für Auszubildende der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - in den Berufsbildungszentren Koblenz und Kleinmachnow statt.

Sie kann aber auch in Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft (Firmen, die im Tiefbau oder Wasserbau tätig sind), bei den Ausbildungszentren der Handwerkskammern und der Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie durchgeführt werden.

Der Berufsschulunterricht und die überbetriebliche Ausbildung finden in Blockform statt.

(noch § 3)

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können. Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, wird von den Rahmenbedingungen des Betriebs beeinflusst. Demnach bedeutet:

Selbstständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan)
- Maschinen, Geräte und Hilfsmittel festlegen
- Materialbedarf ermitteln
- Ausführungszeit einschätzen

Selbstständiges Durchführen:

Die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- Das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen,
- Feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Dies bringt zum Ausdruck, dass Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können.

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5 Anwenden von Informationssystemen und Kommunikationstechniken,
- 6. Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
- 7. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern,
- Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen,
- 9. Herstellen von Bauwerksteilen,
- 10. Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen,
- 11. Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an Gewässern,
- 12. Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen,
- 13. Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern,
- 14. Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz,
- 15. Durchführen von Aufgaben der Bauüberwachung,
- 16. Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser,
- 17. Durchführen von gewässerkundlichen Messungen,
- 18. Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr,
- 19. Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten,
- 20. Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken,
- 21. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.



1. Ausbildungsordnung

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsziele zusammengefasst in übersichtlicher Form. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationen), die als Gegenstand zur Erlangung des Berufsabschlusses zum Facharbeiter notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und sachlich und zeitlich gegliedert. (siehe Anlage zu § 5)

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln. Um die Zuordnung der Ausbildungsberufsbildpositionen während der Ausbildung zu erleichtern, sind die zeitlichen Richtwerte bei den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan aufgeführt

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lerninhalte weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Facharbeiterqualifikation des Wasserbauers/ der Wasserbauerin. Die Wege und Methoden die dazu führen, bleiben den Ausbildern überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Ausbildungsberufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationen).

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten

bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, das zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung neue Anforderungen an Wasserbauer/Wasserbauerinnen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan noch nicht genannt sind.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht im Betrieb ausgebildet werden können, werden durch die zeitweise Einschaltung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und bei Bedarf in Kooperation mit anderen Betrieben (Verbundausbildung) vermittelt (siehe Hinweise im Glossar, Seite 104).

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Dennoch empfiehlt es sich, dass Ausbilder, Berufsschullehrer und ggf. Ausbildungsberater regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

§ 6 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Siehe Hinweise zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans, Seite 67 ff.

§ 7 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen im Betrieb, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten und in der Berufsschule dar. Das Führen des Berichtsheftes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Eine Bewertung des Berichtsheftes nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht vorgesehen.

Das Führen des Berichtsheftes soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - Auszubildende, Ausbilder, Berufschullehrer, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden - in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) nachweisen. Der Ausbildungsnachweis sollte einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Grundsätzlich ist das Berichtsheft eine Dokumentation über die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Es kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan (siehe Seite 67) bietet dieses Berichtsheft eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu dokumentieren und zu überwachen.

Ein zusätzlicher ausführlicher Bericht über ein fachspezifisches Thema, das im zeitlichen Zusammenhang zum

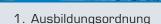
Erlernten stehen sollte, dient auch der Kontrolle des Ausbildungsstandes. Er zeigt auch, ob das Gelernte bei dem Auszubildenden "angekommen" ist. Diese Berichte können mit Skizzen, Zeichnungen oder Fotos ergänzt werden. Ausbilder können Themen vorgeben oder vorschlagen, dazu ist ein schon vorher erarbeiteter Themenkatalog hilfreich. Das Berichtsheft ist außerdem eine Übungsmöglichkeit für die schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens wöchentlich** zu führen. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass der Ausbilder den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüft und mit dem Auszubildenden bespricht. Der Ausbilder soll die Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anhalten. Auszubildende führen den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit.

Die jeweiligen zuständigen Stellen können Empfehlungen oder Vorgaben geben, wie das Berichtsheft in ihrem zuständigen Bereich geführt werden soll.

Bezug: BBiG § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 43 Abs. 1 Nr. 2

Auf den Seiten 120 ff. wird beispielhaft gezeigt, wie dies von Auszubildenden geführt werden kann.



§ 8 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere die Planung und Durchführung einer Wasserbaumaßnahme in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Der Ausbilder sollte vor der Zwischenprüfung mit Hilfe des Berichtsheftes prüfen, ob alle zu vermittelnden Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans vermittelt wurden. Dem Auszubildenden sollte er in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung der Berichtshefte für die Zulassung zur Abschlussprüfung erläutern.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans,
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationen) erreicht haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr.2 BBiG)

Weitere Hinweise zur Zwischenprüfung ab Seite 92.

§ 9 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Herstellen einer wasserbaulichen Anlage einschließlich Überwachungs- oder Instandsetzungsarbeiten in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe erläutern sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch ist mit 20 Prozent zu gewichten.

noch § 9

(3) Der Prüfling soll im Teil B der Prüfung in den Prüfungsbereichen Wasserstraßen und Gewässer, wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Wasserstraßen und Gewässer sowie wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen zuordnen, Planungsunterlagen und Dokumentationen erstellen, gesetzliche Vorschriften beachten sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Überwachung der Wasserstraßen und Gewässer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung durch Schifffahrtszeichen sowie des aktiven und passiven Gewässerschutzes;

2. im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten an Anlagen an und in freifließenden oder staugeregelten Flüssen, Kanälen, Küsten, Talsperren oder zur Pflege und Entwicklung von Gewässern sowie von Maßnahmen zur Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer 90 Minuten,

im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen 150 Minuten,

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

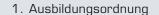
(6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer 30 Prozent,

Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen 50 Prozent,

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.



Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist u.a.:

- zurückgelegte Ausbildungszeit oder Ende der Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin
- Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- schriftlich geführte Ausbildungsnachweise (Berichtsheft)

(§ 43 Abs.1 BBiG).

Gegenstand der Abschlussprüfung können **alle**, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der Ausführung einer praktischen Arbeitsaufgabe die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung:

Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 37 bis 50 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein (§ 40 BBiG). Er besteht aus mindestens

- einem Arbeitgebervertreter,
- einem Arbeitnehmervertreter und
- einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 47 BBiG). Diese regelt u.a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

Die Prüfung (praktischer und schriftlicher Teil) sollte so praxisbezogen wie möglich gestaltet werden.

Weitere Hinweise zur Abschlussprüfung ab Seite 93.

§ 10 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbauer-Ausbildungsverordnung vom 12. März 1991 (BGBl. I S. 664, 914) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2004

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

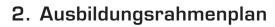
in Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

in Vertretung

R. Nagel



2.1 Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs-			Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs- zeitraum 1 18. 19 36.		
rannenplan			19 36. Monat		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4	Umweltschutz				
5	Anwenden von Informationssystemen und Kommunikationstechniken	2*)	3 ^{*)}		
6	Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team	4*)	5* ⁾		
7	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern	6	4		
8	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen	6*)	2 *)		
9	Herstellen von Bauwerksteilen	12	4		
10	Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen	3	2		
11	Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an Gewässern		12		
12	Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen		3		
13	Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern	6	5		
14	Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz	2	6		
15	Durchführen von Aufgaben der Bauüberwachung		10		
16	Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser	10	8		
17	Durchführen von gewässerkundlichen Messungen	3	2		
18	Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasserund Eisabwehr	2	4		
19	Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten	5	2		
20	Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken	2	3		
21	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	2*)	3*)		
Wochen ins- gesamt:		78	78		

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

2.2 Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

Der Ausbildungsrahmenplan - Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt verbindlich die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen (siehe Seite 69 ff.). Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Ausbildungszielen detailliert die Inhalte, also die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationen).

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen.

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen. (Die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer)

Bruttozeit (52 Wochen =1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	- 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub ¹⁾	- 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ²⁾	- rund 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage
abzüglich ca. 8 Wochen überbetriebliche Ausbildung	- rund 40 Tage
Nettozeit im Betrieb	= 123 Tage

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, so dass dies bei den Zeiten, die der Auszubildende tatsächlich im Betrieb ist, zusätzlich abzuziehen ist. Daher beträgt die Ausbildungszeit, die Auszubildende tatsächlich im Ausbildungsbetrieb sind, nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 123 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa 2,5 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund 2,5 Tage Ausbildungszeit zur Verfügung.

Wie innerhalb einer Ausbildungsberufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lerninhalte verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand der Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach dem betrieblichen Erfordernis setzen.

¹⁾ vgl. hierzu im einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

²⁾ vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Beispiel: "Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern" (§ 4 Nr. 7)

Dieser Ausbildungsberufsbildposition sind in der ersten Hälfte der Ausbildung die sieben Lernziele a) bis g) zugeordnet, für die insgesamt sechs Wochen vorgesehen sind. Die Aufteilung dieser sechs Wochen auf die Vermittlung der einzelnen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist Aufgabe des Ausbildungsbetriebes.

Die zeitlichen Richtwerte sind teilweise mit dem Hinweis "Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln" versehen.

- Dies bedeutet, dass insbesondere die hier zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationen) nicht isoliert von den übrigen im fachlichen Zusammenhang dazu stehenden Ausbildungsberufsbildpositionen vermittelt werden sollen. Dies ist bei der Planung der betrieblichen Ausbildung zu beachten.
- Aber auch die übrigen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen natürlich integrativ, das heißt nicht aus dem beruflichen Zusammenhang genommen, vermittelt werden.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die betrieblichen Ausbildungspläne erarbeitet, welche die organisatorische Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln. (siehe Seite 65)

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht nicht die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist dem Ausbilder die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen er sein Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen kann. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. In § 3 Abs. 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, "dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt".

Selbstständiges Handeln war auch bisher schon übergreifendes Ziel der Ausbildung. Neu ist allerdings, dass die Ausbildungsordnung vorschreibt, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischenund Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel "selbstständiges Handeln" durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.



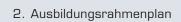
2.3 Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele und deren Lerninhalten dienen.

Die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen Spalten der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der zeitlichen Richtwerte sind durch farbige Unterlegung gekennzeichnet.

Zeitliche Ri in Woo im 1 18. Monat	chen	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	
währen gesan Ausbildun mitte	nten g zu ver-	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	 §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Aussagen des Ausbildungsvertrages: Art und Ziel der Berufsausbildung Beginn und Dauer der Ausbildung Probezeit Vergütung Urlaub Kündigungsbedingungen
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	 Grundlagen der Rechte und Pflichten, u.a.: Berufsbildungsgesetz (BBiG) Ausbildungsordnung Jugendarbeitsschutzgesetz Arbeitszeitgesetz Arbeits- und Tarifrecht überbetriebliche Ausbildung Berufsschulbesuch betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeitsund Pausenzeiten, Beschwerderecht, Inhalte der
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	 Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung betriebliche Weiterbildung Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg Förderungsmöglichkeiten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1 18. 19 36 Monat Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	■ Inhalte des Arbeitsvertrages: - Tätigkeitsbeschreibung - Arbeitszeit - Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses - Probezeit - Kündigung - Vergütung - Urlaub - Datenschutz - Arbeitsunfähigkeit - Arbeitsschutz - Arbeitssicherheit
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	 Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge für Arbeitnehmer der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende Vereinbarungen über: Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung Urlaubsdauer, Urlaubsgeld Freistellungen Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung Zulagen, Zuwendungen
	2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	
während der gesamten Ausbildung zu ver- mitteln	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	 Branchenzugehörigkeit Rechtsform Tarifbindung Organisation des ausbildenden Betriebes Leistungen und Produkte des ausbildenden Betriebes Zielsetzung Arbeitsabläufe Aufgabenteilung
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären	
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschafts- organisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	 Beziehungen zu Behörden und Verwaltungen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Wirtschaftsorganisationen Berufsverbänden und Kammern deren Ziele, Gliederung und Aufgaben



Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1 18. 19 36	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde	Erläuterungen
Monat Monat	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personal- vertretungsrechtlichen Organe des aus- bildenden Betriebes beschreiben	 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Inhalt der Personalvertretungsgesetze und des Betriebsverfass ungsgesetzes. Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertreter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebsvereinbarungen Tarifgebundenheit
	3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	
während der gesamten Ausbildung zu ver- mitteln	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	 Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzgesetz Arbeitszeitgesetz Jugendarbeitsschutzgesetz Mutterschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung Gerätesicherheitsgesetz Gefahrstoffverordnung Technische Richtlinien Gefahrstoffe Arbeitssicherheitsgesetz Betriebssicherheitsverordnung mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen Gefährdungen durch Lärm, Strahlung, Dämpfe, Stäube und Gefahrstoffe Gefährdungen und Belastungen durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze Beachten von Gefahren- und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von Gefahrsymbolen und Sicherheitskennzeichen Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht, Technischen Aufsichtsdienst, betriebsärztliche Dienste, Arbeitssicherheitstechnischen Dienst, Berufsgenossenschaften, Unfallkasse des Bundes Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen Sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
		 Gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Warn- und Schutzkleidung, Sicherheitsschuhwerk, Gehör- und Augenschutz

Zeitliche R in Wo in 1 18. Monat	chen	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschrei- ben sowie erste Maßnahmen einleiten	 Erste-Hilfe - Maßnahmen Erste-Hilfe - Einrichtungen Notrufe und Fluchtwege Unfallmeldung (Meldepflicht), Verbandsbuch
		d) Vorschriften des vorbeugen- den Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	 Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz Verhaltensregeln im Brandfall Maßnahmen zur Brandbekämpfung Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -Hilfsmitteln Einsatz von Handfeuerlöschern und Löschdecken
		4. Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	
gesar Ausbildur	end der amten ung zu ver- itteln	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	 Feststellung und Vermeidung von Umweltbelastungen durch Lärm, Abluft, Abwasser- und Bodenbelastungen, z. B. beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen Emission und Immission, z. B. Immissionsschutzgesetz Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwen- den	 Erfassung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen Abstimmung mit den zuständigen Behörden, z. B. Abfallbehörde, Landschafts- und Wasserbehörde
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	 Einsatz unterschiedlicher Energieträger z.B. Strom, Öl, Gas, Luft, Wasser Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Abschaltung von nicht benötigten Maschinen und Geräten
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	 Sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen
		5. Anwenden von Informationssystemen und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 5)	
2*)		a) Informationssysteme aufgabenorientiert einsetzen	 Printmedien, Bild- und Tonträger Systeme und deren Vernetzung, z. B.: PC Internet, Intranet, E-Mail Datenbanken; Zusammenhänge und Verknüpfungen von betriebsbezogenen Programmen

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		b) Anwendersoftware nutzen	 Programme z. B. zur Textverarbeitung Tabellenkalkulation Präsentation Terminverwaltung grafischen Bearbeitung
		c) Daten sichern und pflegen	 Beachtung von betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben Lagerungsbedingungen von Datenträgern Aufbewahrungsfristen Virenschutz Software-Aktualisierung/-update Datensicherung nach betrieblichen, gesetzlichen und technischen Vorgaben
		d) Vorschriften zum Datenschutz beachten	gesetzliche VorgabenSchutz personenbezogener DatenUrheberschutzrechte
	3*)	e) Kommunikationstechniken aufgaben- orientiert anwenden	 Betriebsfunk, Arbeitsfunk Telefon, Faxgerät Internet, Intranet, E-Mail Schriftverkehr
		f) Sachverhalte darstellen	 Skizzen Protokolle Anwendung von Präsentationstechniken, z. B. Overheadprojektor, Laptop, Beamer Dienstbesprechungen
		6. Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	
4*)		a) berufsspezifische Rechtsvorschriften, technische Regelwerke, Betriebsanweisungen und Informationen beschaffen und anwenden	z. B.: Bundeswasserstraßengesetz (BWStrG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetze (LWG) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) Landschaftsgesetze der Länder (LG) Gewässerrichtlinien der Länder DIN-Normen, Euro-Normen Merkblätter und Regelwerke Verwaltungsvorschriften WSV (VV-WSV) Technische Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Baubeschreibung) Unterhaltungspläne für Gewässer Pflege- und Entwicklungspläne

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		b) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Anforderungen prüfen	 Auftragsanalyse: Zweck und Funktion Arbeitsziele Terminvorgaben Materialien Abmessungen Qualitätsanforderungen Kostenvorgaben
		c) Einsatz von Arbeitsmitteln sowie Bau-, Werk- und Hilfsstoffe festlegen	 Einsatzpläne für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Baugeräteliste für schwimmende Fahrzeuge und Geräte Landfahrzeuge und -geräte Werkzeugliste Materialliste z. B. Gerüst- und Schalungsmaterial
	5*)	d) Zeitpläne erstellen, Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, herstel- lungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorberei- ten	BauzeitenplanArbeitsablaufplan
		e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Tagesberichte erstellen	 Personaleinsatzpläne Berücksichtigung von Einsatzplänen der Mitarbeiter Stundenkalkulation Bautagebuch Arbeitsnachweise
		f) Aufgaben im Team planen und durch- führen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten	 Zuständigkeitsbereiche auftragsbezogen zuordnen Umsetzung gemeinsam abstimmen Dokumentation Verbesserungsvorschläge
		g) Gespräche situationsgerecht führen	Grundregeln der KommunikationDienstleistungsgedanke
		h) Zeitpläne und Arbeitsschritte mit ande- ren Gewerken und weiteren Beteiligten abstimmen	 Abstimmung z. B. mit Behörden, Fremdfirmen, Bauhof, Tauchermeister, Betriebsstellen
		7. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern (§ 4 Nr. 7)	
6		a) Sicherheitsausrüstungen einsetzen	 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) Persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. Rettungskragen Personen-Bergungsgerät bei Arbeiten in z. B. Baugruben, Schleusen, Wehren Rettungsmittel, z. B. Rettungsboot, Rettungsring, Rettungsstange

 $^{^{*)}\ \}text{Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.}$



Zeitliche Richtwerte Teil des in Wochen **Ausbildungsberufsbildes** Erläuterungen Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten b) Materialien, Geräte und Maschinen am Bauzaun, Abdeckplane Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen verschließbare Container z. B. für Maschinen, und Beschädigungen schützen sowie Werkzeuge, Gefahr- und Betriebsstoffe vor Diebstahl sichern und für den Anschlagmittel, Paletten Abtransport vorbereiten c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Gerüstarten, z. B. Bock-, Leiter-, Hänge- und Vorgaben aufbauen, unterhalten und Systemgerüste abbauen Tragfähigkeit Standsicherheit **Begehbarkeit** Rutschfestigkeit Absturzsicherheit Anschlüsse für Strom und Wasser erkunden bzw. eind) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen richten lassen, z. B. Einsichtnahme in die Pläne der beim Umgang mit elektrischem Strom Versorgungsunternehmen durchführen Baustromverteilerkästen benutzen **VDE-Bestimmungen** Berufsgenossenschaftliche Vorschriften Sichtkontrolle an Stromaggregaten Sichtkontrolle z. B. an Kabeln, Leitungen, Schutzkontaktsteckern, Kabelkupplungen, Schmelzsicherungen, Sicherungsautomaten, FI-Schaltern e) Wasserbaustellen, insbesondere Auflagen der Wasser- und Bodenschutzbehörden unter Berücksichtigung der ört-Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete lichen Verhältnisse, Ergonomie, Baustelleneinrichtungsplan Hochwasserwahrscheinlichkeit und Baufeld abstecken Witterungsbedingungen, einrichten Baustellenunterkunft sanitäre Einrichtungen Fluchtwege, Arbeitspodeste, Baustellenbeleuchtung Baugrubeneinfassungen Wasserhaltung Baustellenpegel Absteckungen Schnurgerüste für Baugruben An- und Abfahrtswege f) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur - zulässige Straßen- und Brückenbelastungen Nutzung veranlassen - Lichtraumprofile Umschlagmöglichkeiten, z. B. Rampen, Anlegestellen g) verkehrssichernde Maßnahmen, ins-Wahrschau, Nautischer Informationsfunk (NIF) besondere durch straßenverkehrsschwimmende Schifffahrtszeichen, Tafelzeichen rechtliche Beschilderung und durch Straßenverkehrsbehörde einbeziehen Schifffahrtszeichen, durchführen

Zeitliche F	Richtwerte Ochen	lell des	
ir 1 18. Monat	n 19 36 Monat	Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
	4	h) Baustellenverordnung und Gefährdungsanalyse anwenden	 Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGe-Ko) Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragter Betriebsanweisungen Arbeitssicherheitsunterweisung, Dokumentation
		i) Wasserbaustellen, insbesondere durch Fangedamm, Ölsperre, Wasserhaltung und Baustellenpegel, sichern	Ölsperre vorhaltenPegelbeobachtungPumpenwache
		k) Wasserbaustellen räumen und übergeben	 Beseitigung von Hilfseinrichtungen und Abfallstoffen Rekultivierung Abschlusspeilung Schlussabnahme
		8. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen (§ 4 Nr. 8)	
6°)		a) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeich- nerisch darstellen	 Zeichengeräte handhaben Freihandskizzen Zeichnungsnormen Bemaßung, Beschriftung und Schraffur Maßstäbe, ggf. verzerrt
		b) technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Regelwerke, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden	 Bestandspläne Ausführungspläne Werk- und Fertigungslisten Stücklisten Verarbeitungshinweise Wartungspläne
		c) Standlinien einrichten, fluchten und winkeln	 Messlatte, Maßband, Gliedermaßstab Fluchtstäbe Winkelprisma Messnadeln Nivelliergerät
		d) Profillehren für Böschungen ansetzen	WasserwaageMesslatte, Maßband, GliedermaßstabLot
		e) Flur- und Wasserstraßenkarten lesen, Messergebnisse übertragen	 Katasterkarten Bundeswasserstraßenkarten (BWK) Flurkarten Deutsche Grundkarten Messtischblatt Übersichtskarten

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

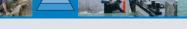
in Wo	Richtwerte ochen n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		f) Landanschlüsse anhand von Koordinaten und Höhennetz aufnehmen und zeichne- risch darstellen	NivelliergerätStaffelmessungenLagemessungenZeichengeräte
		g) Skizzen und Zeichnungen nach Vorschriften für Unterhaltungsmaßnahmen anfertigen	 Zeichengeräte Freihandskizzen Zeichnungsnormen Bemaßung, Beschriftung und Schraffur Maßstäbe ggf. verzerrt
		h) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und pflegen, Messungen durchführen und Ergebnisse protokollieren	 Flächenmessungen Lage- und Höhenmessung Nivelliergerät, Tachymeter satellitengestützte Vermessung Feldbuch
	2")	i) Zeichnungen und Pläne, insbesondere für Baukörper, Stahlwasserbauteile und Gewässerquerschnitte, lesen und anwen- den	 Bauzeichnungen Baubestandspläne Fortführungspläne Mikrofilme Zeichensymbole normierte Kurzbezeichnungen
		9. Herstellen von Bauwerksteilen (§ 4 Nr. 9)	
12		a) Bau-, Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und nach Arbeitsauftrag auswählen	 natürliche und künstliche Steine Profilstahl, Baustahl, NE-Metalle Bindemittel, Gesteinskörnungen, Mineralstoffe Holz, Kunststoffe bituminöse Baustoffe bindige/nichtbindige Böden
		b) Bau-, Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren und lagern	Schiffs-, LKW-Transportfachgerechte Baustofflagerung bei z. B. Bindemitteln, Holz
		c) Holzverbindungen herstellen	Nageln, Schrauben, Verbolzen, Leimen, Kleben
		d) Schalungen für Bauteile herstellen	SchalplanBrettschalung, SystemschalungTrennmittel
		e) Bewehrungen nach Vorgaben herstellen und einbauen	 Bewehrungsplan Betonstabstahl, Betonstahlmatten schneiden biegen binden verlegen Abstandshalter

 $[\]begin{tabular}{ll} \hline *) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln. \\ \hline \end{tabular}$

in Wo	Richtwerte ochen m 19 36 Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		f) Beton entsprechend den Expositionsklassen herstellen, prüfen, einbringen, verdichten und nachbehan- deln	 Standardbeton, Beton nach Zusammensetzung, Beton nach Eigenschaften Gesteinskörnungen, Wasser, Zemente, Betonzusätze Expositionsklassen Druckfestigkeitsklassen Sieblinien Wasserzementwert Konsistenzklassen Frischbetonprüfungen: Konsistenz, Luftporengehalt, Rohdichte Verdichtungsmethoden Nachbehandlung
		g) Festbetonprüfungen durchführen und Ergebnisse bewerten	 Prüfung der Druckfestigkeit zerstörende Prüfverfahren: Würfel, Zylinder nichtzerstörende Prüfverfahren: Rückprallhammer Bohrkerne Prüfung der Festbetontrockenrohdichte Prüfung der Wasserundurchlässigkeit Prüfung der Karbonatisierung
		h) Bauteile entschalen, Oberflächen nach- behandeln	AusschalfristenNachbehandlung: Schutz vor Austrocknung, Frost und Erschütterung
		i) Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen herstellen	MauerverbändeTrockenmauerwerkPflasterung, Steinsatz, Schüttung
	4	k) Böden prüfen und verwenden	 Baustoff Boden: für Dämme, Deiche, Regelungsbauwerke, Böschungen, Unterhaltungswege Schutzgut Boden (Oberboden) Bodenansprache: Sieblinie, bindige und nichtbindige Böden Baugrunderkundung: Rammsondierung, Schürfgrube Bodenprüfungen: Proctorversuch, Lastplattendruckversuch
		l) Bitumen und Asphalt prüfen und verwenden	 Bindemittel Bitumen: für Verguss, Verklammerung, Bauwerksabdichtungen Mineralstoffe Baustoff Asphalt: für Dichtungsschichten, Deckwerke, Unterhaltungswege Prüfung von Bitumen: z. B. Nadelpenetration Prüfung von Mineralstoffen, z. B. Sieblinie Prüfung von Asphalt: z. B. Einbautemperatur Mischgutarten, z. B. Walzasphalt, Gussasphalt

in Wo	Richtwerte ochen n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		m) waagerechte und senkrechte Sperrungen ausführen	 Dichtigkeit, Feuchtigkeitsschutz, Frostschutz durch z. B. Injektionen mineralische und bituminöse Dichtungen Sperranstriche Folien
		n) Beton- und Stahlbetonteile instand hal- ten und sanieren	 Instandhaltung, z. B. Oberflächenschutz Prüfung der Alkalität: Karbonatisierungstiefe Sanierung, z. B. Verpressungen mit kunstharzgebundenem oder mineralischgebundenem Sanierbeton
		o) Anstrich- und Konservierungsstoffe aus- wählen und anwenden	 Vorbereitung der Anstrichs- und Beschichtungsflächen, ggf. Entfernung alter Beschichtungen unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Korrosionsschutz, z. B. für Stahl, Holz, Beton, Mauerwerk Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
		10. Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen (§ 4 Nr. 10)	
3		a) Handwerkzeuge auswählen, handhaben und instand halten	 auftragsbezogene Auswahl z. B. für Holzarbeiten, Metallarbeiten, Natursteinarbeiten, Erdarbeiten, Grünpflege Pflege und Instandhaltung, z. B. Reinigen, Schärfen, Ersetzen von Verschleißteilen
		b) handgeführte Maschinen bedienen	 auftragsbezogene Auswahl für Holzarbeiten, z. B. Handkreissäge Metallarbeiten, z. B. Bohrmaschine, Trennschleifer Natursteinarbeiten, z. B. Steinschneider Betonarbeiten, z. B. Mischmaschine, Rüttler Erdarbeiten, z. B. Rüttelplatte, Erdstampfer Grünpflege, z. B. Motorkettensäge, Freischneidegeräte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen
		c) Geräte und Maschinen auswählen und unter Beachtung der Schutzeinrichtungen rüsten und bedienen	 auftragsbezogene Auswahl z. B. von Stromaggregaten Pumpen Minibaggern Anbaugeräten, z. B. Kreiselmäher, Kreiselharke, Ladekran, Böschungsmäher, Seilwinde, Bodenhobel, Mulchbalkenmäher, Schiebeschild Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen Funktionsüberprüfung Kontrolle der Schutzeinrichtungen

in Wo	Richtwerte o chen m	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		d) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Böden und Gewässer vor Verunreinigungen schützen	 Wartungsintervalle Sichtprüfung, z. B. Hydraulikschläuche umweltfreundliche Betriebsstoffe besondere Sorgfalt beim Befüllen von Treib- und Schmierstoffen transportable Gefahrstoffbehälter Ölbindemittel, Auffangwannen
	2	e) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastenaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen	z. B. Förderband Dreibock Flaschenzug Laufkran, Schwenkkran Schubkarre, Sackkarre Hubwagen Gabelstapler Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen zulässige Belastbarkeit
		f) Geräte und Maschinen warten	 Reinigung Wartungsintervalle Herstellervorgaben Wartungs- und Pflegehinweise Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen veranlassen, z. B. jährliche Prüfung der Lastaufnahmemittel, Prüfung von nicht ortfesten elektrischen Anlagen, Prüfungen von Kranen, TÜV-Prüfungen Vorhalten von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Betriebsstoffen
		g) Fehler und Störungen an Geräten und Maschinen feststellen und melden, Maßnahmen zu deren Beseitigung ver- anlassen	 Fehlererkennung und -beurteilung, z. B. Sichtprüfung, Funktionsprüfung Sicherungsmaßnahmen, z. B. Stromzufuhr sperren Schadensbeseitigung durch z. B. Fachmann, Fachbetrieb, Hersteller



Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		11. Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an Gewässern (§ 4 Nr. 11)	
7		a) Konstruktion und Funktion, insbesondere von Schleusen, Hebewerken, Wehren, Sperr- und Sicherheitstoren, Brücken, Dükern, Durchlässen, Deichsielen, Schöpfwerken, Sperrwerken und Ausrüstungsteilen, unterscheiden und darstellen	 Staustufen Schleusen, z. B. Kammer-, Schacht-, Zwillings-, Doppel-, Sparschleusen Schleusenanlagenteile, z. B. Vorhäfen, Kammern, Oberhaupt, Unterhaupt, Startplätze Schleusenverschlüsse, z. B. Stemm-, Klapp-, Hub-, Schiebe-, Hub-Senk-, Drehsegment-, Hub-Schwenk-, Schlausenfüllsysteme, z. B. Umlaufschütze, Torschütze, Füllkanäle Schleusenfüllsysteme, z. B. Kammer-Regelblöcke, Stoßschutzanlage, Signalanlagen Schiffshebewerke, z. B. Senkrechthebewerke, Schrägaufzüge feste und bewegliche Wehre, z. B. Streich-, Nadel-, Dammbalken-, Schütz-, Hakendoppelschütz-, Walzen-, Klappen-, Dach-, Sektor-, Segment-, Schwing-, Schlauchwehre Wasserteiler Kanalsperrtore Sperrwerke i.d.R. als Hochwasserschutz Kanalbrücken Beton- und Stahlbrücken, feste u. bewegliche Brücken Sohlbauwerke, z. B. Schwellen, Rampen, Abstürze Übergänge für Kanuten und Kajaks, z. B. Bootsschleppen, Bootsrutschen, Bootsumtragen Aufstiegs- und Abstiegsanlagen zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit naturnahe Bauwerke, z. B. raue Rampen, Umgehungsgerinne technische Bauwerke, z. B. Aalleitern, Beckenpass, Schlitzpass
		b) Bauweisen und Funktionen von Regelungsbauwerken unterscheiden und darstellen	Wasserstandsregelung im Sinne der Schifffahrt und des Hochwasserschutzes Hochwasser-Regelung: z. B. Deiche, Polder Mittelwasser-Regelung: z. B. Buhnen, Parallelwerke Niedrigwasser-Regelung: z. B. Kopfschwellen, Sohlschwellen, Stromschwellen

	h en 19 36	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde	Erläuterungen
Monat	Monat	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten c) Unterhaltungsarbeiten an Deichen und Dämmen durchführen	 Pflege der Grasnarbe, z. B. Beweiden, Mähen Beseitigen von Schäden, z. B. Trittschäden, Hochwasserschäden Beseitigen von durch Tiere verursachten Schäden, z. B. Verfüllung von Kaninchenbauten und Bisamröhren Beseitigen z. B. von Treibgut, Sedimentablagerungen, Anlandungen, Gehölzen Unterhaltungsarbeiten z. B. an Deichtoren, Deichscharten, Sielen, Schöpfwerken Beschilderung, Verkehrssicherung
		d) Maßnahmen der Flussregelung durch- führen	■ Sicherstellung des Wasserabflusses, insbesondere bei nicht schiffbaren Gewässern - Hochwasserschutz, z. B. durch Umleitung und Hochwasserentlastung - bettbildender Abfluss, z. B. Geschiebehaushalt - Sicherstellung des Abflussprofils, z. B. Sohlräumung - Niedrigwasserabfluss, z. B. Mindestwassertiefe, sommerliche Erwärmung, Grundeisbildung, Mindestfließgeschwindigkeit Wasserstraßenausbau zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse (siehe auch e) - Hochwasserregelung - Mittelwasserregelung - Niedrigwasserregelung
	12	e) Regelungsbauwerke herstellen und unterhalten	 Bauwerke zur Hochwasser-Regelung: z. B. Deiche, Polder Deiche mit Lehmkern oder -schürze Deichunterhaltung Deichverteidigung Bauwerke zur Mittelwasser-Regelung: z. B. Buhnen, Parallelwerke Kieskern- und Packwerksausführung Schüttstein- und Pflasterabdeckung Bauwerke zur Niedrigwasser-Regelung: z. B. Kopfschwellen, Sohlschwellen, Stromschwellen Unterwassereinbau von Schüttsteinen Instandsetzung, z. B. Deckwerke ausbessern
		f) Maßnahmen zur Trockenlegung von Bauwerken und Anlagen durchführen, Revisionsverschlüsse ein- und ausbauen, Wasserhaltung betreiben	 Revisionsverschlüsse, z. B. Dammbalken, Nadeln, Tafeln Energieversorgung, Pumpeneinsatz Zugang mit Gerüsten, Leitern Betriebsanweisungen Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) PSA, z. B. Absturzsicherung, Rettungskragen
		g) Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchfüh- ren, sicherheitstechnische Maßnahmen bei Gefahren ergreifen	 regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit Wartungsintervalle Bauwerksüberwachung, Bauwerksinspektion Gefahrenabwehr
		h) Bauwerke nach Aufgabenblättern überwachen	BauwerksinspektionDokumentation mit Protokollen, Skizzen, Fotos

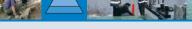
in Wo	Richtwerte ochen m	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		i) Bauwerksschäden feststellen und doku- mentieren	BauwerksinspektionDokumentation mit Protokollen, Skizzen, Fotos
		k) Brückenbauwerke nach Normen und Richtlinien überwachen	 Besichtigung Beobachtung Teilnahme an Prüfung Rasterpeilung Dokumentation
		l) Beobachtungs- und Messdienste an Deichen und Dämmen durchführen, Schäden feststellen und melden	 Damminspektion, Deichschau, Begehung Kontrolle z. B. der Grasnarbe, Deckwerke, Wege, Treppen, Rampen, Viehtriften, Düker, Entwässerungsgräben Funktionskontrolle z. B. von Deichtoren, Deichscharten, Sielen, Schöpfwerken Grundwassermessstellen, Pegelbeobachtung, Drainageabfluss Fristen, Intervalle gesetzliche und betriebliche Vorgaben Schäden und Mängel feststellen und melden, z. B.: Sickerstellen Aufquellungen hydraulischer Grundbruch Veränderungen der Kronenhöhe
		12. Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen (§ 4 Nr. 12)	
6		a) Ufersicherungen, insbesonde- re Deckwerke und senkrechte Ufereinfassungen, entsprechend den Anforderungen unterscheiden, herstellen und instand halten	 Regelprofile Geschüttete und gepflasterte Deckwerke dichte und durchlässige Deckwerke, z. B. Verguss, Verklammerung, Ton- und Asphaltdichtung Kornfilter, Geotextilfilter Lebendbauweise, z. B. Faschinat, Setzholz Drahtschotterkörbe, Schwergewichtsmauern, Winkelstützmauern, gegliederte Ufermauern, Spundwände, Pfahlwände, Senk- und Schwimmkästen Fußsicherungen
	3	b) Ufertreppen herstellen und instand halten	Ortbeton, Fertigteile, Pflaster
		c) Unterhaltungswege herstellen, kontrol- lieren und instand halten	 Bauweisen, z. B. wassergebunden asphaltiert betoniert gepflastert Sonderbauweisen, z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Recyclingmaterial regelmäßige Kontrollen und Wartungsarbeiten

Zeitliche R in Wo ir 1 18. Monat	chen	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		d) Schäden feststellen, Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchführen	 regelmäßige Kontrollen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht Zustand der Wege, der Beschilderung, der Schranken, der Absperrungen insbesondere nach z. B. Hochwässern, Laubfall, Sturm, Eis, Schnee Gefahrenstellen kennzeichnen und absichern Dokumentation
		13. Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern (§ 4 Nr. 13)	
6		a) Vorschriften und Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern beachten	 insbesondere: Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) Flora-, Fauna-, Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie) Vogelschutzrichtlinie Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz Bundeswasserstraßengesetz Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Wassergesetze und Landschaftsgesetze der Länder Abfallgesetze Schutzgebietsverordnungen Verordnungen zu Überschwemmungsgebieten Flächennutzungspläne Gesetze für Wasser- und Bodenverbände Richtlinien zur naturnahen Unterhaltung und zum naturnahen Ausbau von Gewässern Technische Regelwerke und Merkblätter Gewässerpflege- und Entwicklungspläne Unterhaltungspläne für Gewässer Unterhaltungskonzepte



in Wo	Richtwerte ochen m	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		b) ökologische Gesichtspunkte bei der Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern und Auen berücksichtigen	 Funktion von Gewässern und Auen als Landschafts- und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen und landeskulturellen Gewässerfunktion Förderung der eigendynamischen Entwicklung, z. B. durch Flächenverfügbarkeit, Sturzbäume, Geschiebehaushalt, Rückbau von Ufersicherungen naturnahe Gestaltung: Linienführung, z. B. Mäander Sohle, z. B. Rampen, Schwellen, Geschiebe Ufer, z. B. Böschungsabflachungen, Steilufer Aue, z. B. Flutmulden, temporäre Gewässer naturnahe Unterhaltung, z. B. Eigenentwicklung des Gewässers weitestgehend zulassen Verringerung bzw. Verhinderung der Sohlenerosion, z. B. durch Geschiebezugabe und geeignete flankierende Maßnahmen Unterhaltung der Ufer und Strombauwerke vom Wasser aus Verzicht auf Ufersicherungen Erhalt von Uferabbrüchen Erhalt bzw. Schaffung von Verbindungen zwischen Gewässer und Altarmen/-wassern Erhalt bzw. Schaffung einer Struktur- und Altersvielfalt mit Totholzanteilen bei Gehölzbeständen Schaffung von Auwaldbereichen Berücksichtigung der Brutzeiten von Vögeln, Laich- und Wanderzeiten der Fische Berücksichtigung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit
		c) Treib- und Strandgut aufnehmen und sortengerecht trennen, Entsorgung ver- anlassen	 Wiedernersteilung der blologischen Durchgangigkeit Trennung nach gesetzlichen und wirtschaftlichen Vorgaben Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen veranlassen Hindernisbeseitigung, Gefahrenabwehr Freiräumen von Vegetationsflächen
		d) Vegetation nach Arten und Funktionen unterscheiden	 Vegetationszonen Laichkrautzone, z. B. Teichrosen, Wasserpest Röhrichtzone, z. B. Schilf, Rohrglanzgras Weichholzaue, z. B. Schwarzerle, Weidenarten Hartholzaue, z. B. Stieleiche, Esche Standortansprüche von Gräsern, Kräutern und Gehölzen Damm - u. Deichbewuchs Funktionen, z. B. Uferstabilisierung, Verhinderung von Erosion, Beschattung, Sauerstoffhaushalt, Windschutz

in Wo	Richtwerte ochen m 19 36 Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		e) Lebendbauweisen auswählen und einbauen	 Pflanzungen von Gehölzen, z. B. Erlen, Eschen, Ahorn Pflanzungen von Sträuchern, z. B Faulbaum Schneeball Röhrichte, z. B. Schilf, Seggen Kräuter, z. B. Pestwurz, Wasserlilie Gräser: Samenmischungen austriebfähige Gehölze, z. B. Weiden, Schwarzpappeln zur Gewinnung von Setzstangen, Steckhölzern und Ruten Pflanzzeiten/Einbauzeiten Vegetationstechniken: Setzstangen, Steckhölzer, Ruten, Faschinen, z. B. Wippen, Buschmatten Spreitlagen Flechtzäune Ballenpflanzung bei Röhricht Rasen, z. B. Ansaat Anspritzverfahren Sodenandeckung Rollrasen
	5	f) Pflege- und Entwicklungspläne umsetzen	 landschaftspflegerische Begleitpläne Gewässerpflege- und Entwicklungspläne Gewässerunterhaltungskonzepte Unterhaltungspläne für Gewässer Berücksichtigung der eigendynamischen Entwicklung mechanische Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte: Mahd Pflanzungen Gehölzpflege, z. B. Kopfweidenschnitt Überwachung und Regulierung von Tierbeständen, z. B. Biber, Bisam, Nutria, Kaninchen Regulierung der Neophytenbestände Entkrautung und Entschlammung Beseitigung von Treibgut Verhinderung von Sohlerosion Entleerung von Geschiebefängen Entnahme Sedimentablagerungen und Anlandungen Sicherung und Beseitigung von Uferabbrüchen Berücksichtigung von Vegetationszeiten, Brutzeiten von Vögeln, Laich- und Wanderzeiten der Fische verantwortungsvoller Einsatz von Maschinen und Geräten unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte



in Wo	Richtwerte ochen m	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		g) Bepflanzung, insbesondere Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, durchführen	 Pflanzung: Pflanzfläche herrichten Pflanzgrube Befestigen Pflanzschnitt Einpflanzen Mulchen Wässern Fertigstellungspflege: Pflege bis zur Abnahme der Pflanzung, z. B. durch Mulchen, Mähen, Wässern Entwicklungspflege: Pflege bis zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Pflanzung, z. B. durch Erziehungsschnitt, Unterhaltungspflege: Pflege zur Erhaltung der Funktion der Pflanzung, z. B. durch Auslichten Monitoring – Erfolgskontrollen durchführen
		h) durch Tiere und Pflanzen verursachte Schäden feststellen und melden	 Schäden durch Tiere, insbesondere durch Bisam, Nutria Kaninchen, Fuchs, Dachs Biber Schäden durch Pflanzen, insbesondere durch invasive Neophyten Topinambur (Knollensonnenblume) Springkraut Japanischer Staudenknöterich Herkulesstaude Kanadische Goldrute Dokumentation

in Wo	Richtwerte ochen m 19 36 Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		i) Baumschäden feststellen und dokumentieren, Sicherungsmaßnahmen ergreifen	 Baumschau Verkehrssicherungspflicht Baumschäden feststellen, z. B. abgestorbene Äste/Kronenschäden Stammschäden, Stammverformungen Windbruch Standsicherheit Überalterung Krankheiten Schädlingsbefall Sicherungsmaßnahmen, z. B. Wege sperren, Entfernung aus dem Fahrwasser, Rückschnitt- und Fällarbeiten, Baumsanierungsmaßnahmen Dokumentation, Protokollierung
		14. Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz (§ 4 Nr. 14)	
2		a) Funktionen und Aufgaben des Insel- und Küstenschutzes unterscheiden und dar- stellen	 Beanspruchung der Küstenlinie durch z. B. Seegang Gezeiten Sturmflut Hochwasser Tideströmung Sanddrift Küstenschutzsysteme: Zusammenwirken der einzelnen Schutzelemente Hochwasser-Schutz bei Sturmfluten Sicherung der Küstenlinie Flächenhafter Küstenschutz



Zeitliche Richtwerte Teil des in Wochen **Ausbildungsberufsbildes** Erläuterungen Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten 6 b) Bauwerke des Insel- und Küstenschutzes, Deiche insbesondere Buhnen, Deiche und - Deich mit Vorland, Schaardeich Strandmauern, herstellen und instand - Deichverteidigungswege halten - Treibselwege - Deichscharten und -übergänge Siele Schöpfwerke Seebuhnen - Pfahlbuhnen - Kastenbuhnen - Steinbuhnen Strandmauern - Mauerwerksausführung Betonkonstruktion Pflasterausführung Wellenbrecher - Tetrapoden - Felsschüttungen Molen c) Maßnahmen des Insel- und flächenhafter Küstenschutz Küstenschutzes, insbesondere unter - Bau von Verbindungsdämmen Berücksichtigung von Strand- und Vorlandarbeiten Dünenbildung durch Sandvorspülungen, - Lahnungen Anlegen von Dünen und Bepflanzungen, - Grüpparbeiten durchführen Sandvorspülungen Dünenentwicklung - Vor-, Weiß- und Graudünen - Sandfangzäune - Strandhafer, Dünengras, Sanddorn, Heckenrose 15. Durchführen von Aufgaben der Bauüberwachung (§ 4 Nr. 15) 10 a) Leistungsverzeichnisse und gültige Rechtsgrundlagen, z. B. VOL, VOB, VOF Baubeschreibungen anwenden Vergabehandbuch, Bauverträge Verdingungsunterlagen Auftragswesen, Vergabearten Gewährleistung b) Bauarbeiten betreuen, vertraglich verein-Zwischenabnahmen, z. B. fachgerechte Ausführung der barte Leistungen kontrollieren Bewehrung, Betonkonsistenz Arbeits- und Gesundheitsschutz Baustellensicherung Dokumentation des gesamten Baugeschehens c) Bautagebücher führen Personal-, Geräte- und Maschineneinsatz Beweissicherung, z. B. Grundwassermessstellen Ausführungshinweise d) Tagesberichte kontrollieren sachliche Richtigkeit

Zeitliche F in Wo ir 1 18. Monat		Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen
		e) Baufortschritt prüfen und dokumentieren	BauzeitenplanBilddokumentation
		f) Mengen und Massen ermitteln, Aufmaße erstellen, Baustofflieferungen überprüfen	 Grundlage: Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis Überprüfung der Baustofflieferung Abgleich mit Lieferschein und Leistungsverzeichnis Sichtprüfung Qualität Menge Verwendbarkeit
		16. Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser (§ 4 Nr. 16)	
		Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten:	
4		a) Methoden zur Bestimmung der Fahrrinnen- und Fahrwassertiefe unter- scheiden und anwenden	 Stangenpeilung Lotpeilung Echolotpeilung lasergestützte Peilung satellitengestützte Peilung Peilungen im Tidebereich
		b) Peilungen durchführen, auswerten und in Lagepläne übertragen	 Längs-, Quer- und Flächenpeilung Rasterpeilung manuelle und rechnergestützte Auswertung graphische Darstellung
	5	c) Maßnahmen zur Überwachung von Fahrrinne und Fahrwasser durchführen und rechnergestützt dokumentieren	 Streckenkontrollfahrten vorbeugende Überwachung Kontrollpeilung, z. B. nach Havarie Protokollierung
		d) Abrahmungen ausführen, Positionierung mittels satellitengestützter Verfahren vornehmen	mechanische und elektronische PeilrahmenAbrahmprotokoll
		e) Arbeiten zur Gewässerbettunterhaltung durchführen, insbesondere Baggerpläne erstellen und Baggermassen ermitteln sowie Geschiebezugabe berücksichtigen	HindernisbeseitigungNassbaggerarbeitenGeschiebebewirtschaftung



Zeitliche I	Richtwerte	- U. I	
in Wochen		Teil des Ausbildungsberufsbildes	
			Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
Williat	IVIOIIat		
		Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:	
6		f) Schifffahrtszeichen zuordnen	 internationale Kollisionsverhütungsregeln (Seestraßenordnung) Seeschifffahrtsstraßenordnung Binnenschifffahrtsstraßenordnung Schifffahrtspolizeiverordnungen (Donau, Mosel, Rhein) schwimmende und feste Schifffahrtszeichen laterale und kardinale Schifffahrtszeichen befeuerte und unbefeuerte Schifffahrtszeichen
		g) Schifffahrtszeichen auf ordnungsgemä- Ben Zustand prüfen, warten und Mängel beseitigen	 Kontrollfahrten Sichtprüfung, Funktionsprüfung Reinigen, Pflegen, Konservieren Betriebsstoffe, Leuchtmittel Dokumentation
	3	h) schwimmende Schifffahrtszeichen ein- messen, auslegen, auswechseln und einziehen	 Tonnen einschließlich Verankerungen Wahrschauflöße Schwimmstangen Tonnenverzeichnis satellitengestützt einmessen Tonnenleger, Seetonnen
		i) feste Schifffahrtszeichen einmessen und aufbauen	 Tafel- und Kilometerzeichen Baken Leuchtfeuer Radarausleger Pricken
		17. Durchführen von gewässerkundli- chen Messungen (§ 4 Nr. 17)	
3		a) Pegelarten unterscheiden, Kontrollmessungen vornehmen, Messwerte protokollieren	 gewässerkundliche und sonstige Pegel, z. B. Abflussmesspegel Tidepegel Hochwassermeldepegel Schifffahrtspegel Bau- oder Hilfspegel Betriebspegel Brückenpegel Brückenpegel Lattenpegel: senkrechter Lattenpegel Böschungs- oder Schrägpegel Treppenpegel Pegelstaffel Schreibpegel: mechanischer Schwimmerschreibpegel pneumatischer Pegel Radarpegel Fernübertragung von Wasserständen Pegelfestpunkte

in Wo ii 1 18.	Richtwerte ochen m 19 36	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde	Erläuterungen
Monat	Monat	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten b) Pegel, insbesondere Latten- und Schreibpegel, warten	 Pegelbeobachter regelmäßige Kontrolle Pegelstammbuch Wartung: Wasserstandsaufzeichnungsgerät Pegelhaus Schwimmerschacht Schlammfang Zulaufrohr Kontrollschacht am Einlauf Frostschutz
	2	c) Abfluss- und Strömungsmessungen durchführen	 Kontrolle des Messprofils Schwimmermessung Flügelmessung akustische Doppler- Geräte (ADCP) Ultraschallmessung Ermitteln der Abflussmenge Darstellen der Abflusskurve
		d) hydrologische Hauptwerte ermitteln und Zusammenhänge erläutern	 Ganglinie Dauerlinie Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse weitere Wasserstände, z. B. höchster Schifffahrtswasserstand (HSW) gleichwertiger Wasserstand (GLW) Seekartennull (SKN) Bemessungswasserstand Wasserspiegelfixierungen Jährlichkeiten, z. B. HQ₁₀₀



Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		18. Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr (§ 4 Nr. 18)	
2		a) Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz unterscheiden, Vorschriften beachten	 Ursachen von Hochwasser gesetzliche Grundlagen, z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetze direkte und indirekte technische Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Hochwasserschäden; Hochwasserschutzkonzepte natürliche und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete technischer Hochwasserschutz, z. B. Deichbau Deichrückverlegungen Sperrwerke, Siele, Schöpfwerke Mauern und Wände mobile Systeme Rückhaltebecken Talsperren Flutrinne und Entlastungskanäle Unterhaltung und Ausbau des Abflussprofils weitergehender Hochwasserschutz, z. B. Rückhalt in der Fläche raumplanerische Maßnahmen Aufklärung durch Information Gefahrenkarten Einschränkungen und Sperrung des Schiffverkehrs Hochwasseraktionspläne Sicherung umweltgefährdender Stoffe Einrichtung von Meldediensten technische und finanzielle Grenzen des Hochwasserschutzes
	4	b) bei Kontrollen von Gewässern, Hochwasserschutzdeichen, wasserbauli- cher und wasserwirtschaftlicher Anlagen mitwirken	 Gewässerschauen Deichschauen Begehung sonstiger wasserbaulicher Anlagen Funktionskontrollen von Anlagen im Deich, z. B. Siele, Deichscharten Wasserspiegelfixierungen, z. B. HHW
		c) Hochwasser- und Eismeldedienste durch- führen	 Zuständigkeiten Hochwasser- und Eismelderichtlinien Organisation der Meldedienste Hochwasservorhersage, Hochwasserwarnung Hochwasseralarmplan Übermittlung von Daten, z. B. Wasserstände, Eisart, Eisstärke, Eismenge, Eisversatz

in Wo	Richtwerte ochen n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		d) bei der Abwehr von Gefahren durch Eis mitwirken	 Freihalten von Bauwerken, schwimmenden Fahrzeugen und Geräten Eisabfuhr an Stauanlagen Eisabfuhr an Engstellen und Brücken Eisbrechereinsatz
		e) Hilfskräfte einweisen und anleiten, Lageberichte erstellen	 bei Maßnahmen zur Deichverteidigung, z. B. Sandsackverbau, Aufkadung Befüllung, Transport und Einbau von Sandsäcken Erkennen, Beschreiben und Kontrollieren von Schwachstellen
		f) Hochwasserschäden feststellen und melden	 Erfordernis der zeitnahen Erfassung nach Schadensereignis Beschreibung des Schadens, z. B. verbal, mit Skizzen, mit Fotos Beschreibung der Lage des Schadens Abschätzung von Kubaturen bei Deichbrüchen Peilungen, Sichtkontrollen Abschätzung der Folgen des Schadens Datensicherung
		19. Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwim- menden Geräten (§ 4 Nr. 19)	
5		a) schwimmende Fahrzeuge und Geräte nach Verwendungszweck unterscheiden	 schwimmende Fahrzeuge, z. B. Arbeits- und Aufsichtsboote, Mess- und Peilschiffe, Tonnenleger, Eisbrecher, Mehrzweckschiffe schwimmende Geräte, z. B. Saugbagger, Eimerkettennassbagger, Schwimmgreifer, Taucherschacht, Taucherprahm, Decksprahm, offener Prahm, Schubeinheit, Hebebock
		b) schifffahrtspolizeiliche Vorschriften anwenden	 internationale Kollisionsverhütungsregeln (Seestraßenordnung) Seeschifffahrtsstraßenordnung Binnenschifffahrtsstraßenordnung Schifffahrtspolizeiverordnungen (Donau, Mosel, Rhein)
		c) Vorschriften über Ausrüstung und Bemannung von Wasserfahrzeugen anwenden	PatentverordnungSchiffsattestBordliste
		d) Handkahn, Prahm und motorisierte Kleinfahrzeuge führen	 Rudern, Wriggen, Staken Motorkraft Einsatz bei z. B. Peilungen Personal- und Materialtransport Rettungsmaßnahmen persönliche Schutzausrüstung (PSA) Gefahrenbereiche



Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		e) Taue und Drahtseile verwenden	 Arten, Aufbau und Pflege von Tauen und Drahtseilen Knoten, Spleißen, Belegen Festmachen eines Fahrzeuges
	2	f) Ladungsgewicht von Wasserfahrzeugen ermitteln	 Schiffsattest Ladungspapiere Eichschein Einsenkungsmarken Anweisung für Eichaufnehmer Eichaufnahmen (Voll- und Leereiche)
		20. Betreiben und Unterhalten von Tal- sperren, Speichern und Rückhalte- becken (§ 4 Nr. 20)	
2		a) Bauweisen, Funktionen und Aufgaben unterscheiden	 Anforderungen und Nutzungen, z. B. Trink- und Brauchwasserversorgung Hochwasserschutz Niedrigwasseraufhöhung Energiegewinnung Freizeit und Erholung Bauweisen von Absperrbauwerken Dämme, z. B. Erddämme, Steinschüttdämme, Lage der Dichtungen (innen/außen) Mauern, z. B. Gewichtsstaumauer, Bogenstaumauer, Kuppelstaumauer, Pfeilerstaumauer Bestandteile einer Stauanlage, z. B. Absperrbauwerk Betriebseinrichtungen, z. B. Entnahmeeinrichtungen, Grundablass, Betriebsauslass, ggf. Wasserkraftanlage sowie Anlagen zur Hochwasserentlastung und Energieumwandlung Vorbecken, Vorsperre Funktionen Aufgaben einer Talsperre Überjahresspeicher mit Hochwasserschutzraum Hochwasserrückhaltebecken Stauanlagen mit und ohne Dauerstau im Haupt- und Nebenschluss von Gewässern Bauart, z. B Dammbauwerke mit Betriebseinrichtungen vergleichbar mit Talsperren Aufgaben eines Rückhaltebeckens: Aufnahme von Hochwasserwellen Hochwasserspitzen Aufgaben eines Speichers Tagesspeicher als Ausgleich zwischen Wasserdargebot und Wasserbedarf Pumpspeicher

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	3	b) Regelungs- und Steuerungseinrichtungen bedienen und warten	 Hochwasserentlastungsanlagen zur sicheren Ableitung von Hochwasser Grundablass zur Absenkung des Wasserspiegels und Entleerung des Staubeckens Betriebsauslass zur Abgabe der Niedrigwasseraufhöhung (Mindestabgaben), Drosselabflüsse der Hochwasserrückhaltebecken Energieumwandlungsanlage (Tosbecken) Anlagen für Betriebsentnahmen Geschiebe- und Sedimentabführungen bedarfs- und sicherheitsorientierte Steuerung Bewirtschaftungspläne, Betriebsanweisungen, Sicherheitskonzepte, Notfallpläne
		c) bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Prüfung der Dichtigkeit und Standsicherheit mitwirken	 Messungen zur Bauwerksüberwachung Verschiebungs- und Verformungsmessungen, z. B. trigonometrische Lagemessung, geometrisches Alignement, Pendellotmessung, optische Lotmessung, Schwimmlotmessung, Fugenspaltmessung, geometrisches Nivellement, hydrostatisches Nivellement Sickerwasser-, Wasserstands- und Druckmessung, z. B. Sohlenwasserdruck, Sickerwasserabfluss, Beckenwasserstand weitere Messungen: meteorologische Messungen, z. B. Luft- und Wassertemperatur, Eisstärke, Niederschlag Bauwerkstemperatur Lufttemperatur Beweissicherungsmessungen Arten von Messeinrichtungen Umgang mit Messeinrichtungen Wartung und Instandsetzung von Messeinrichtungen Primärauswertung von Messwerten Fehleranalyse
	ı	21. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 21)	
2*)		a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qua- litätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern	 übergeordnete Ziele und Aufgaben der Verwaltungen und Betriebe, z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wasserstraßen Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstruktur Hochwasserschutz Bereitstellung von Rohwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken betriebsinterne Qualitätsstandards Kundenzufriedenheit Öffentlichkeitsarbeit Kosten und Nutzen Fehleranalyse

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 36 Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	3*)	b) Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich und bei Ausführung durch Dritte anwenden	 Qualitätskontrolle, Einhaltung von Qualitätsstandards Übersichtlichkeit, Ordnung, Sicherheit Sauberkeit am Arbeitsplatz Gesundheits- und Umweltschutz
		c) Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen	 Soll-Ist-Vergleich Qualitätsanforderungen Dokumentation vor, während und nach der Durchführung
		d) Ursachen von Mängeln feststellen und dokumentieren	 Erkennen und Unterscheiden von Planungs-, Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern Erkennen von Handlungsbedarf Dokumentation, Beweissicherung
		e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen	 betriebliche Information und Kommunikation Verbesserungsvorschläge, Ideenmanagement Optimierung von Arbeitsabläufen Arbeitsvorbereitung und Auswertung im Team
		f) Kosten- und Leistungsrechnung sowie Methoden zum wirtschaftlichen Handeln anwenden	 kostenbewusstes Handeln Personaleinsatz Controlling, z. B. Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Budgetierung Produktmanagement Qualitätsmanagement Benchmarking verantwortungsvoller Umgang mit Maschinen, Geräten Werk- und Hilfsstoffen Energie, Roh- und Betriebsstoffen

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

2.4 Lernprojekte - Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben

Am Beginn der Ausbildung steht das persönliche Kennenlernen, das Kennenlernen des Ausbildungsbetriebes und das Kennenlernen der beruflichen Tätigkeitsfelder im Überblick.

Nachfolgend sollen Auszubildende vornehmlich in der betrieblichen, ergänzt durch die überbetriebliche und schulische Ausbildung, schrittweise an eine möglichst selbstständige, handlungsorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise herangeführt werden.

Beginnend mit einfachen Arbeitsaufträgen, eingebettet in betriebliche Abläufe, sollen Auszubildende mehr und mehr in die Lage versetzt werden, in abgeschlossenen und vernetzten berufstypischen Situationen eine aktive Rolle zu übernehmen.

Folgende Fähigkeiten müssen in diesem Zusammenhang vor einem fachlich fundierten Hintergrund gefördert und entwickelt werden:

- das Erfassen der Arbeitssituation.
- das Erkennen und die Abgrenzung des Problems,
- das Setzen von Arbeitszielen,
- das Erarbeiten und Abwägen von Möglichkeiten zur Problembewältigung,

- die Entscheidung zu einer eigenverantwortlichen Vorgehensweise treffen,
- das Abstimmen und das Kooperieren mit anderen Beteiligten,
- das Planen von zielgerichteten Maßnahmen,
- die aktive Übernahme der Ausführung und ihre begleitende Kontrolle.
- das Dokumentieren des Arbeitsprozesses,
- das kritische Hinterfragen der Arbeitsweisen und der Arbeitsergebnisse.

Die Vermittlung der aufgeführten Anforderungen ist in erster Linie im betrieblichen Alltag vorzunehmen, kann aber darüber hinaus durch betriebliche sowie überbetriebliche Lernprojekte gefördert werden.

Neben der Schulung einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und handlungsorientierten Arbeitsweise der Auszubildenden dient die Durchführung einheitlich festgelegter Lernprojekte auch der Sicherung der Ausbildungsqualität.

Das projektorientierte Lernen ist eine von verschiedenen Lernmethoden, die in der Ausbildung angewendet werden können.



Herstellen einer Wippe

Für die Ausbildungsbetriebe sowie für die Berufsbildungszentren wurden Lernprojekte auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes erarbeitet, von denen auf den folgenden Seiten beispielhaft sechs dargestellt werden. Diese Muster können als Grundlage für die eigenständige Erstellung von Lernprojekten dienen.

Auflistung der beispielhaft erstellten Lernprojekte

Lernprojekte für die betriebliche Ausbildung:

- 1. Unterhaltung von Dämmen und Deichen (11 c, l¹¹)
- 2. Bauen und Unterhalten eines Regelungsbauwerkes (11 d, e); hier: Bau einer Buhne
- 3. Instandsetzung einer Ufereinfassung (12 a, d); hier: Instandsetzung einer Pflasterböschung
- 4. Instandsetzung eines Unterhaltungsweges (12 c, d)
- 5. Durchführen von Pflegemaßnahmen im Uferbereich (13 g, h, i)
- 6. Inspizieren des Gewässerbettes (16 b, c, d); hier: Durchführen einer Querpeilung
- 7. Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser (16 f bis i)
- 8. Trockenlegen von Bauwerken und Anlagen (11 f); hier: Trockenlegung einer Schleusenkammer
- 9. Durchführen von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken (11 g)
- 10. Durchführen der Bauwerksinspektion (11 h, i, k)
- 11. Durchführen von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes (14 c); hier: Anlegen einer Düne
- 12. Durchführen von Aufgaben der Bauüberwachung (15 a bis f)
- 13. Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässerbettes (16 e)
- 14. Durchführen von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr (18 a, b, c, e, f); hier: Abwehr von Hochwasser
- 15. Ermitteln der Ladungsgewichte von Wasserfahrzeugen (19 f)
- 16. Unterhaltung von Talsperren (20 a)
- 17. Durchführen von Strukturverbesserungen in und am Gewässer (13b)
- 18. Durchführen von Kontroll- und Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Fischwanderhilfen (13b)

Lernprojekte für die überbetriebliche Ausbildung:

- 1. Herstellen einer Ufertreppe (12 b)
- 2. Herstellen von Bauwerksteilen (9 c bis i); hier: Herstellen eines Betonfertigteiles
- 3. Bedienen von Geräten und Maschinen (10 b, c); hier: Motorkettensäge
- 4. Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern (13 e, f); hier: Herstellung und Einbau von Faschinen
- 5. Herstellen von Bauwerken des Insel- und Küstenschutzes (14 b); hier: Bau einer Seebuhne
- 6. Durchführen von Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes (16 a); hier: Feststellen und Erfassen von Fehltiefen der Fahrrinne
- 7. Durchführen von gewässerkundlichen Messunger (17 a, c, d)
- 8. Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten (19 a bis d); hier: Führen eines Kleinfahrzeuges
- 9. Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken (20 b, c)

¹⁾ Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem Ausbildungsrahmenplan

Betriebliches Lernprojekt "Instandsetzung einer Ufereinfassung"

(zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan:12 a und d)

Arten der Ufereinfassungen:

- Deckwerke
- Senkrechte Ufereinfassungen

Beispiel dieses Lernprojektes: Pflasterböschung

Schadensursache und -umfang feststellen und dokumentieren

- Schadensort feststellen, Skizzen, Fotos und Stromkartenausschnitt anfertigen, Zuwegung ermitteln
- Bauweise feststellen
- Baumaterial (Mengen und Massen) erfassen
- Neigung, Höhenlage, Wasserstände bestimmen
- Priorität festlegen
- Umweltbelange erfassen

Arbeitsziel formulieren

Instandsetzung des Uferdeckwerkes

Ausführung vorbereiten

- Varianten ermitteln und beurteilen
- wirtschaftlichste Lösung wählen
- technische Unterlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen, Skizzen) erstellen
- Arbeitsmittelplan erstellen

- Personal-, Geräte- und Fahrzeugbedarf festlegen
- Bauzeitenplan erstellen
- Arbeitsplan u. Stundenkalkulation erstellen
- Materialliste anfertigen, Material bestellen
- Arbeitsschutzmaßnahmen beachten (Unterweisung)

Aufgabe gemäß gewählter Variante und Arbeitsvorbereitung durchführen, hierbei auch

 aktuelle Wasserstände beachten (Wasserstandsentwicklung)

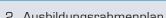
Ergebnisprüfung

Aufmaß und Nachkalkulation erstellen

- Eigenbewertung (Soll/Ist-Vergleich)
- Bewertung durch Ausbilder
- Nachbesserung
- Bilddokumentation
- Zertifikat



Durchführen einer Staffelmessung für ein Uferanschlussprofil



Betriebliches Lernprojekt "Bauwerke und Anlagen trockenlegen"

(zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan: 11 f)

Arten der Bauwerke:

- Wehre
- Schleusen
- Kanalbrücken
- Schiffshebewerke
- Bootsschleusen
- Düker, Durchlässe
- Deichsiele, Schöpfwerke

Beispiel dieses Lernprojektes: Trockenlegung einer Schleusenkammer

Anlass und Zweck der Trockenlegung aufzeigen

- Bauwerksinspektion (siehe 11 h, i, k)
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen (11 g)

Arbeitsziel formulieren

Schleusenkammer oder Bauwerksteile trockenlegen

Ausführung vorbereiten

- Bauwerksdaten ermitteln
- Terminvorgaben einholen
- Personal-, Geräte- und Fahrzeugbedarf ermitteln
- Materialbedarf ermitteln
- Arbeitsplan und Stundenkalkulation erstellen
- Revisionsverschlüsse bereitstellen
- Betriebsanweisung und Arbeitsschutzmaßnahmen beachten
- Bautagebuch anlegen
- Information Dritter (Schifffahrt, Fischerei)

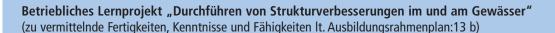
Aufgabe gemäß Arbeitsvorbereitung durchführen, hier-

- Schifffahrt wahrschauen
- Wasserstände beachten
- Kommunikation mit dem Schichtleiter gewährleis-
- Abnahme des Revisionsverschlusses (Standsicherheit feststellen)

Weiterführende Arbeiten

- Einbau von Gerüsten
- Reinigung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Schadensfeststellung
- Firmeneinsatz überwachen (Bauaufsicht)

- Eigenbewertung
- Bewertung durch Ausbilder
- Dokumentation (Bild)



Unterscheidung nach den Bewertungsmerkmalen eines Gewässers:

- Gewässergüte
- Gewässerstruktur

Mittel zur Strukturverbesserung sind:

- Rückbau von Ufersicherungen dort, wo sie nicht mehr benötigt werden
- Zulassen von Seitenerosionen
- Bereitstellung von Flächen für breite Uferrandstreifen
- Einbau oder Belassen von Totholz bzw. Totholzelementen im Gewässer
- Initialarbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- Umwandlung von Ackerland in Grünland in der Aue
- Verbesserung des Sohlsubstrates durch Auflockerung
- Rückgewinnung dvon Retentionnsräumen

Beispiel dieses Lernprojektes: Strukturverbesserungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Arbeitsziel formulieren:

 Entnahme von Ufersicherungen dort, wo sie nicht mehr benötigt werden

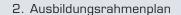
Ausführung vorbereiten:

- Gewässerstrecke nach Pflege- ud Entwicklungsplan festlegen
- Einsicht in Unterhaltungsplan
- Arbeiten in Eigenregie durchführen
- Arbeiten ausschreiben
- Bauzeiten festlegen
- Abstimmung mit Dritten
- Personal-, Geräte- und Fahrzeugbedarf festlegen
- Bautagebuch anlegen

Aufgabe gemäß Arbeitsvorbereitung durchführen:

- Arbeiten in Eigenregie durchführen
- Organisation und Abtransport oder
 Wiederverwendung des ausgebauten Materials
- Überwachung Einsatz Fremdgeräte
- Bautagebuch führen

- Dokumentation der Arbeiten
- Monitoring (Erfolgskontrolle nach einem Jahr durchführen), Dokumentation
- Eigenbewertung
- Bewertung durch Ausbilder



Lernprojekt "Durchführen von Kontroll- und Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Fischwanderhilfen"

(zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan: 13 b)

Hindernisse bei der Fischwanderung im Gewässer:

- Wehre
- Kraftwerke
- Durchlässe
- Verrohrungen
- Überbauungen

Arten von Fischwanderhilfen (Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen):

Naturnah:

- Sohlrampen und Sohlgleiten
- Umgehungsgerinne
- Fischrampen

Technische Anlagen:

- Beckenpass
- Schlitzpass
- Denil-Pass
- Aalleiter
- Fischschleuse
- Fischaufzug

Anlass und Zweck:

Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit,
 Erhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener
 Anlagen

Arbeitsziel formulieren

- Mit dem Bau einer Fischwanderhilfe ist es nicht getan. Nur durch die regelmäßige Unterhaltung und Wartung ist die Funktion gewährleistet.
- Regelmäßige Kontrollen, insbesondere nach Hochwasser

Kontrolle und Wartung vorbereiten

- Lageplan mit der Lage der Anlagen beschaffen
- Kontruktionszeichnungen beachten
- Fahrzeug und benötigte Geräte festlegen
- Vorbereitetes Protokoll mitnehmen
- Aus Sicherheitsgründen Durchführung nur mit zwei Personen

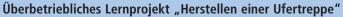
Kontrolle und Wartung durchführen

- Beseitigung von Funktionsstörungen an den Zuläufen, z.B. Behinderung oder Unterbrechung der Wasserzufuhr
- Beseitigung von Unrat und Abfällen aus und neben der Fischwanderhilfe, insbesondere bei angrenzender Freizeit- und Erholungsnutzung
- Nach Hochwasser Beseitigung von Strandgut und Treibgut aus der Anlage, z.B. Autoreifen, Fässer, Flaschen, Styropor
- Falls erforderlich, kurzzeitige Absperrung des Wasserstromes durch die Anlage

Funktionsprüfung

Funktionsprüfung durchführen

- Protokoll erstellen
- Dokumentation der durchgeführten Arbeiten
- Eigenbewertung
- Bewertung durch Ausbilder



(zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan: 12b)

Arbeitsziel formulieren

 Herstellen einer Ufertreppe bei Wasserstraßen-Kilometer X

Arbeits- und Lernaufgabe präzisieren

- Bauart und Abmessungen festlegen, hierbei wirtschaftliche Aspekte beachten
- Neigung, Höhenlage, Wasserstände bestimmen (Skizzen)
- Umweltbelange erfassen

Ausführung vorbereiten

- technische Unterlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen) erstellen
- Personal-, Geräte- und Werkzeugbedarf festlegen
- Bauzeiten festlegen
- Arbeitsplan und Stundenkalkulation erstellen
- Materialliste anfertigen, Material bestellen
- Arbeitsschutzmaßnahmen beachten (Unterweisung einplanen)

Aufgabe gemäß gewählter Bauart durchführen, hierbei auch

- aktuelle Wasserstände beachten (Wasserstandsentwicklung)
- Witterungseinflüsse beachten (Betonnachbehandlung)

Ergebnisprüfung

Aufmaß und Nachkalkulation erstellen

- Eigenbewertung (Soll/Ist-Vergleich)
- Bewertung durch Ausbilder
- Nachbesserung
- Bilddokumentation
- Zertifikat



Überbetriebliches Lernprojekt

"Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern"

(zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan: 13 e, f)

Arten von Lebendbauweisen:

- Faschinen für Buschmatten, Buschlagen, Wippen, Walzen, Spreit-/Spreutlagen,
- Weiden-Flechtzaun
- Steckruten-, Steckholz-, Setzholz- und Setzstangeneinbau
- Raseneinsaat (inklusive Spritzverfahren), Rasensoden, Rollrasen
- kombinierte Bauweisen

Beispiel für dieses Lernprojekt: Herstellung und Einbau von Faschinen

Arbeitsziel formulieren

 Herstellung und Einbau von Faschinen zur Deckwerkssicherung

Ausführung vorbereiten

- Übersicht über die örtliche Situation verschaffen und Bauweise entsprechend festlegen hierbei insbesondere den vorhandenen Gewässerausbau beachten
- Skizzen, Fotos und Wasserstraßenkartenausschnitt anfertigen
- technische Unterlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen, Skizzen) erstellen
- Baumaterial (Mengen und Massen) ermitteln
- Personal-, Geräte- und Fahrzeugbedarf festlegen,
- Bauzeitenplan unter Beachtung der Wasserstandsentwicklung erstellen
- Arbeitsplan u. Stundenkalkulation erstellen
- Materialliste anfertigen, Material bestellen, evtl.
 Weiden für Faschinenbau
- in Eigenregie gewinnen
- Verkehrssicherungsmaßnahmen festlegen
- Mögliche Umweltbelastungen berücksichtigen
- Belange Dritter berücksichtigen
- Arbeitssicherheit beachten (Unterweisung, persönliche Schutzausrüstung)

Aufgabe gemäß gewählter Bauweise durchführen, hierbei auch

Baustelle einrichten (Faschinenbindeplatz, Zuwegungen)

- aktuelle Wasserstände beachten (Wasserstandsvorhersage), evtl. Hilfspegel einrichten
- Auswirkungen des Schiffsverkehrs berücksichtigen
- Bautagebuch führen

Wirtschaftliche Ergebnisprüfung

Aufmaß und Nachkalkulation erstellen

- Eigenbewertung (Soll/Ist-Vergleich)
- Bewertung durch Ausbilder
- Nachbesserung
- Bilddokumentation

2.5 Betrieblicher Ausbildungsplan - Planung der Ausbildung

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 5 der Verordnung) den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (Flexibilitätsklausel, § 5 der Verordnung). Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Auch müssen bis zur Zwischenprüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Lerninhalte vermittelt sein.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform).

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen (siehe Seite 28). Auch sollte nach Möglichkeit zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind Blockbeschulung, Urlaub und die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen erstellt werden, welche die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen. Hierzu können mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan die Lerninhalte aufgeschlüsselt werden.

Als Kopiervorlage (Seite 123) findet sich ein Ausbildungsplan, in dem die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten chronologisch aufgeführt sind. Diese Vorlage kann bei Bedarf durch "betriebliche Ergänzungen" mit Hilfe der Erläuterungen erweitert werden und als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden.



Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht



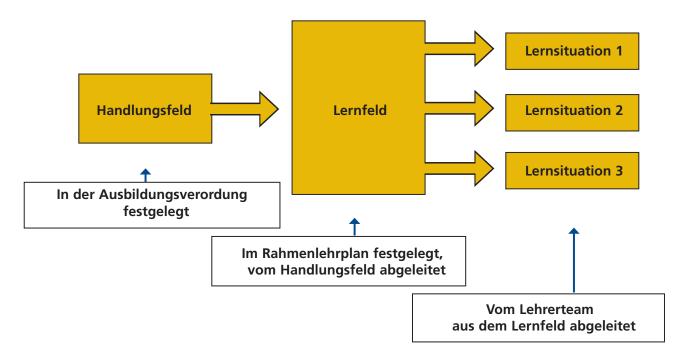




1. Was sind Lernfelder?

Der Rahmenlehrplan der KMK für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet und zeitlich sowie inhaltlich mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Der Rahmenlehrplan wird von den Bundesländern übernommen oder in Anlehnung daran

auf Länderebene überarbeitet. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.

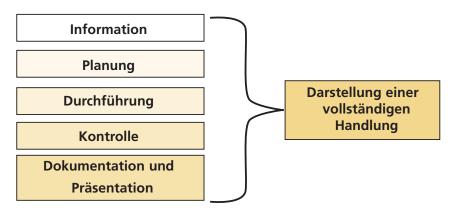


Lernfelder sind thematische Einheiten, die durch Zielformulierungen und Inhalte beschrieben werden. Sie sollen sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen (Handlungsfeldern) orientieren.

- Die bisher üblichen Fächer wie Technologie, Technische Mathematik, Fachzeichnen und Technologiepraktikum gehen völlig in Lernfeldern auf.
- Fächer werden ersetzt durch "Kompetenzen": berufsfachliche (fachbezogene) Kompetenz und Projektkompetenz (fachübergreifende Kompetenz)

Lernfelder - wozu?

- Steigerung der Flexibilität im Hinblick auf die Sicherung der fachlichen Aktualität
- Stärkung der Lernortkooperation
- Förderung eines ganzheitlichen und handlungsorientierten Unterrichts und entsprechender Prüfungsformen
- Verbesserung der Personal- und Sozialkompetenz
- Größere Freiräume im Sinne der inneren Schulreform (Schulorganisation)



Der Rahmenlehrplan wird gemeinsam mit der Ausbildungsordnung (einschließlich Ausbildungsrahmenplan) und Ausbildungsprofil

im Bundesanzeiger veröffentlicht und steht zum Download unter www.kmk.org zur Verfügung.

2. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/ Wasserbauerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. April 2004)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für WirtschaftundArbeitoder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

 den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;

- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie,
- Gewährleistung der Menschenrechte.

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit ande-

ren rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln). Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).

Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z.B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.

Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.

Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin vom 26. Mai 2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1078) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/ Wasserbauerin (Beschluss der KMK vom 18.Juli 1991) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

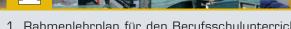
Der Umgang mit aktuellen Medien, moderner Bürokommunikation und berufsbezogener Software zur Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung ist integrativ zu vermitteln. Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet und durchgängig integrativ anzuwenden.

Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben für den Wasserbauer/ die Wasserbauerin eine besondere Bedeutung; deshalb ist während der gesamten Berufsausbildung ein Problembewusstsein dafür zu entwickeln.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin						
	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden				
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr.		
1	Transportieren von Gütern auf Wasserstraßen	40				
2	Messen und Interpretieren von Wasserständen und Abflüssen	40				
3	Einrichten einer Wasserbaustelle	60				
4	Bauen eines Dammes	60				
5	Betonieren eines Wasserbauteiles	80				
6	Herstellen einer Sicherung am Schrägufer		80			
7	Sanieren einer Ufermauer		60			
8	Betreiben von Küstenschutz		60			
9	Pflegen und Entwickeln eines naturnahen Fließgewässers		80			
10	Instandhalten eines Bauwerks mit Stahlwasserbauteilen			100		
11	Unterhalten einer natürlichen Wasserstraße			40		
12	Ausbauen eines Kanals			80		
13	Bauen eines Seedeiches			60		
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280		

Die nachfolgend aufgeführten Lernfelder und Baumdiagramme sind ausschließlich zur Verwendung im Berufsschulunterricht vorgesehen.



Baumdiagramme/Mindmaps zur praktischen Umsetzung des Lernfeldkonzeptes

Die jedem Lernfeld zugeordneten Baumdiagramme/Mindmaps dienen der beispielhaften Konkretisierung von Zielformulierung und Inhalt der einzelnen Lernfelder anhand exemplarischer beruflicher Tätigkeiten. Sie sind kein offizieller Bestandteil des Rahmenlehrplans.

Die Baumdiagramme/Mindmaps sind so aufgebaut, dass im Uhrzeigersinn möglichst alle Phasen einer vollständigen betrieblichen Handlung schrittweise von der Problemstellung über

- die Information
- die Planung
- die Durchführung

bis zu der Bewertung durchlaufen werden.

Die Baumdiagramme/Mindmaps sollten dabei immer als offenes, fachübergreifendes System zur Strukturierung des Berufsschulunterrichts aufgefasst werden, das flexibel an jede Lernsituation in Rückkopplung mit dem Lehrplan angepasst werden kann.

Die konkreten Beispiele aus der beruflichen Praxis sind keineswegs bindend, sondern stehen stellvertretend für viele weitere betriebliche Handlungsfelder des jeweiligen Zusammenhangs.

Für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe veranschaulichen die Baumdiagramme/Mindmaps die schulische Ausbildung, so dass eine enge Verzahnung der Ausbildung im Sinne einer Lernortkooperation gefördert wird.

Lernfeld 1: Transportieren von Gütern auf Wasserstraßen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

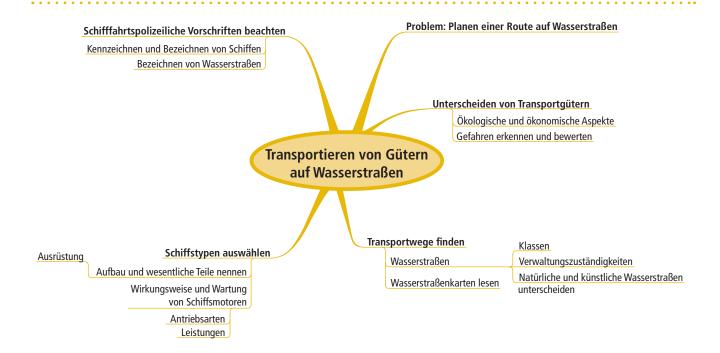
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen den Transport von Gütern auf dem Netz der Wasserstraßen unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Aspekte. Dazu wählen und bewerten sie geeignete Schiffstypen und Wasserstraßen, erkennen Verwaltungszuständigkeiten und lesen Wasserstraßenkarten. Die Schülerinnen und Schüler beachten schifffahrtspolizeiliche Vorschriften.

- Transportgüter
- Gefahren
- Transportmittel (Schiff, Bahn, LKW)
- Schiffsausrüstung
- Schiffsantrieb
- Wasserstraßenklassen
- Natürliche und künstliche Wasserstraßen
- Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften
- Schifffahrtszeichen
- Bezeichnung von Wasserstraßen
- Flächen, Volumina, Massen
- Dichte
- Auftrieb



Transportieren von Gütern auf Wasserstraßen



Lernfeld 2: Messen und Interpretieren von Wasserständen und Abflüssen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

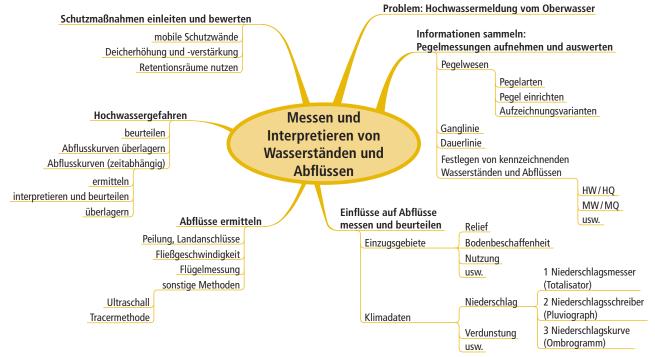
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler kennen und beurteilen die Entstehung und Auswirkung von Abflüssen. Sie nehmen Daten verschiedener Pegelarten auf und interpretieren die hydrologischen Hauptwerte. Dabei fließen die Gegebenheiten des Einzugsgebietes und des Klimas in ihre Beurteilung mit ein. Die Schülerinnen und Schüler planen unterschiedliche Methoden der Abflussmessung. Hierbei berücksichtigen sie die Zusammenhänge von Wasserstand und Abflussprofil. Sie beachten Arbeitssicherheitsvorschriften bei der Aufnahme der Messwerte insbesondere durch die Peilung. Die Schülerinnen und Schüler schätzen Hochwassergefahren ab. Sie verarbeiten die Meldungen des Oberwassers, bereiten die Abflusskurven auf und leiten aus ihren Berechnungen Schutzmaßnahmen ab. Als Mitglieder eines Netzwerkes für den Hochwasserschutz arbeiten sie mit dem entsprechenden Verantwortungsbewusstsein. Im Team bewerten sie die Maßnahmen zur Hochwasservermeidung.

- Pegelwesen
- Ganglinie
- Dauerlinie
- Kennzeichnende Wasserstände, Abflüsse
- Einzugsgebiet
- Klima
- Niederschlag, Aufzeichnungen
- Peilung
- Flügelmessung
- Ultraschall, Tracermethode
- Abflusskurven
- Überlagerungen
- Mobile Schutzeinrichtungen
- Rückhaltebecken, Polder, Retentionsflächen
- Querprofile
- Normschrift
- Geschwindigkeiten, Flächen, Abflüsse



Messen und Interpretieren von Wasserständen und Abflüssen



Lernfeld 3: Einrichten einer Wasserbaustelle

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

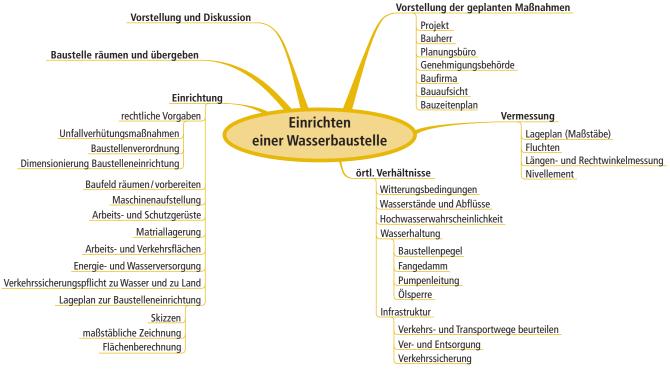
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Einrichtung einer Wasserbaustelle. Unter Beachtung örtlicher Verhältnisse, rationeller Arbeitsabläufe, rechtlicher Vorschriften und des Umweltschutzes treffen sie Maßnahmen für die Einrichtung und die Sicherung der Wasserbaustelle. Dabei tragen sie insbesondere den hydrologischen Rahmenbedingungen Rechnung und diskutieren Maßnahmen zum Schutz der Baustelle gegen Wasser. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrssituation zeichnen sie die erforderlichen Stell- und Verkehrsflächen in einen Baustelleneinrichtungsplan und wenden einfache Verfahren der Vermessung zu dessen Umsetzung an. Aufgrund der Vielzahl der an der Bauplanung Beteiligten entwickeln sie Verständnis für die Arbeit des Anderen und unterscheiden Verantwortungsbereiche.

- Bauzeitenplan
- Baustellenverordnung
- Wasserhaltung
- Nivellement
- Längen- und Rechtwinkelmessung
- Fluchten
- Baustelleneinrichtung und -sicherung
- Verkehrszeichen zu Wasser und zu Land
- Energie- und Wasserversorgung
- Baufeld
- Lager- und Stellflächen
- Arbeits- und Verkehrsflächen
- Geometrische Grundkonstruktionen
- Plandarstellung
- Maßstäbe
- Flächenberechung
- Schutz- und Arbeitsgerüste, Leitern



Einrichten einer Wasserbaustelle



Lernfeld 4: Bauen eines Dammes

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

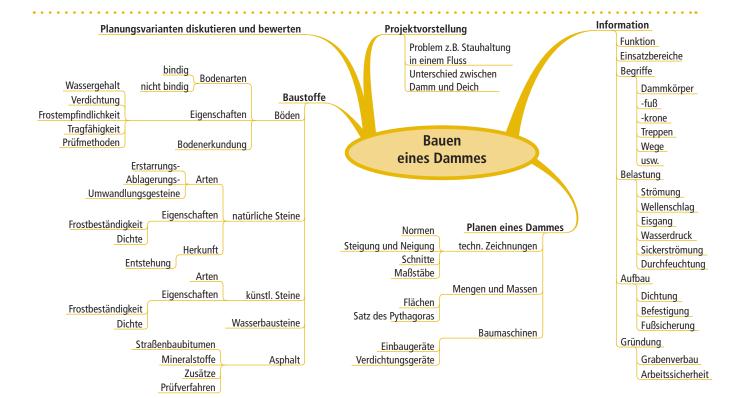
Die Schülerinnen und Schüler planen unter Beachtung technischer Regelwerke die Herstellung eines Dammes und führen dabei die notwendigen zeichnerischen und rechnerischen Arbeiten aus. Unter Berücksichtigung der Funktion und der Belastungen treffen sie Entscheidungen zum Aufbau des Bauwerkes. Sie unterscheiden, prüfen und beurteilen Böden und treffen Entscheidungen zur Eignung, zur Verwendung und zum Einbau des Baustoffes Boden. Maßnahmen und Verhalten zur Unfallverhütung werden von ihnen berücksichtigt. Durch die Wahl geeigneter Sicherungen durch natürliche und künstliche Steine reagieren sie auf äußere Belastungen. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Gefahren der Durchfeuchtung und begründen die Wahl geeigneter Abdichtungen.



- Einsatzbereiche Strömung, Wellenschlag, Eisgang, Wasserdruck, Sickerströmung, Durchfeuchtung
- Bodenarten, Bodenklassen, Bodenerkundung, Prüfverfahren
- Gründung
- Grabenverbau
- Aufbau
- Einbaugeräte
- Auflockerung, Verdichtung
- Natürliche und künstliche Steine, Wasserbausteine
- Bitumen, Asphalt, Prüfverfahren
- Zeichennormen
- Neigungen
- Maßstäbe
- Satz von Pythagoras
- Prozentrechnung



Sichern eines Hochwasserschuztdeiches mit Sandsäcken



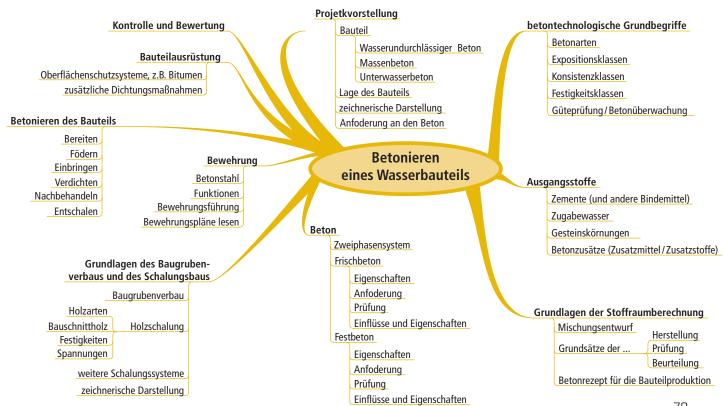
Lernfeld 5: Betonieren eines Wasserbauteils

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines dauerhaft dem Wasser ausgesetzten Stahlbetonbauteils. Dazu kennen sie die Ausgangsstoffe von Beton und erstellen einen bauteilgerechten Mischungsentwurf für eine Erstprüfung. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten Varianten für Baugrubenverbau und Schalungen. Sie lesen Bewehrungspläne und treffen Entscheidungen für mögliche Dichtungsmaßnahmen der Betonoberfläche.

- Betontechnologische Grundbegriffe
- Zemente
- Zugabewasser
- Gesteinskörnungen
- Betonzusätze
- Grundlagen der Stoffraumberechnung
- Frischbeton, Festbeton (Eigenschaften, Anforderungen, Prüfungen, Einflüsse auf die Eigenschaften)
- Betonherstellung
- Einbau
- Verdichtung
- Nachbehandlung
- Bauschnittholz
- Schalmaterialien
- Betonstahl
- Bewehrungsführung
- Oberflächenschutzsysteme (Bitumenemulsionen)
- Kräfte, Spannungen
- Zeichnen des Bauteils, der Schalung, des Verbaus



Lernfeld 6: Herstellen einer Sicherung am Schrägufer

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

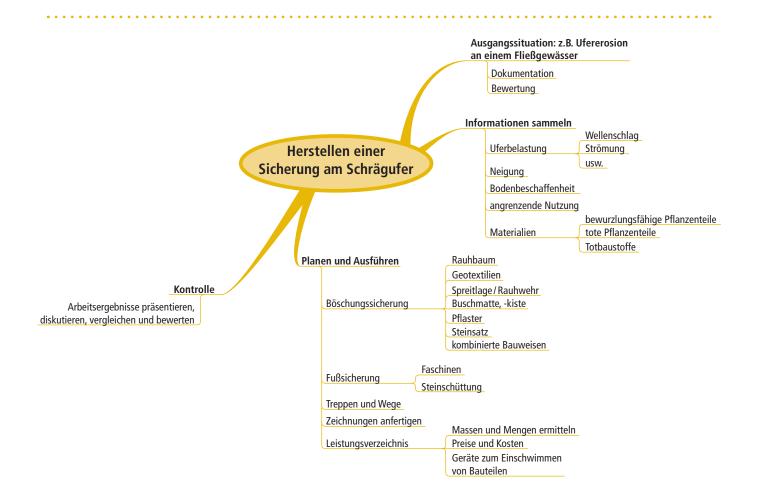
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Sicherung eines Schrägufers einschließlich Böschungstreppe und Betriebsweg. Sie bestimmen geeignete Baustoffe für Böschungs- und Fußsicherungen. Dabei berücksichtigen sie auftretende Uferbelastungen. Sie unterscheiden den Grad der Belastung in Abhängigkeit von Böschungsneigung und Bodenbeschaffenheit. Sie fertigen Ausführungszeichnungen an und erstellen aufgrund der erforderlichen Massen und Mengen ein Leistungsverzeichnis. Sie beschreiben und begründen Arbeitsabläufe und geeigneten Geräteeinsatz.

- Wellenschlag, Strömung
- Frost
- Neigungen, Bodenarten
- Faschinatsbauteile
- Kunststofffiltermatten, Naturfasermatten
- Natursteinpflaster, Steinsatz, Steinschüttung, Betonverbundsteine
- Bagger, Decksprahm, Mehrschalengreifer, Helling
- Böschungstreppen
- Betriebswege
- Längs- und Querschnitte, Ansichten, Standlinien
- Neigungsberechnungen, Böschungslängen, Roh- und Schüttdichten



Herstellen einer Sicherung am Schrägufer



Lernfeld 7: Sanieren einer Ufermauer

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

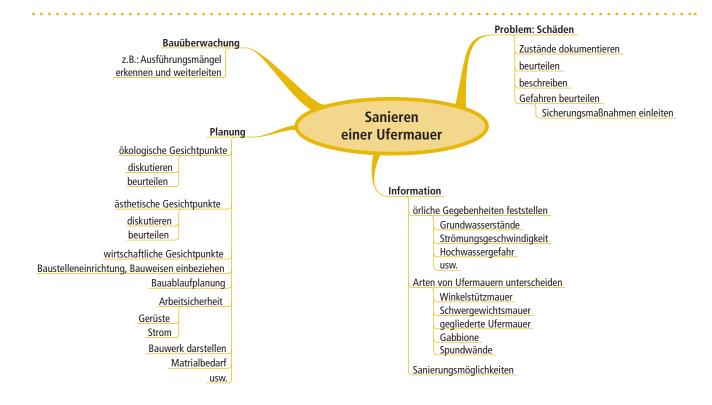
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Sanierung einer Ufermauer und führen dazu die erforderlichen rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten aus. Sie beurteilen und dokumentieren Schäden und wählen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, wirtschaftlicher, ökologischer und ästhetischer Gesichtspunkte geeignete Sanierungsmöglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler organisieren den Bauablauf, stimmen die Anforderungen an die Ausführung durch einzelne Gewerke ab und beachten im Besonderen die Arbeitssicherheit. Sie erkennen Ausführungsmängel und leiten entsprechende Maßnahmen ein.

- Grundwasserstände
- Strömungsgeschwindigkeiten
- Hochwassergefahr
- Schwergewichtsmauer
- Winkelstützmauer (Bewehrungsführung)
- Gegliederte Ufermauer
- Gabionenmauer
- Spundwände
- Bauzeiten
- Kräfte und Spannungen



Sanieren einer Ufermauer



Lernfeld 8: Betreiben von Küstenschutz

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

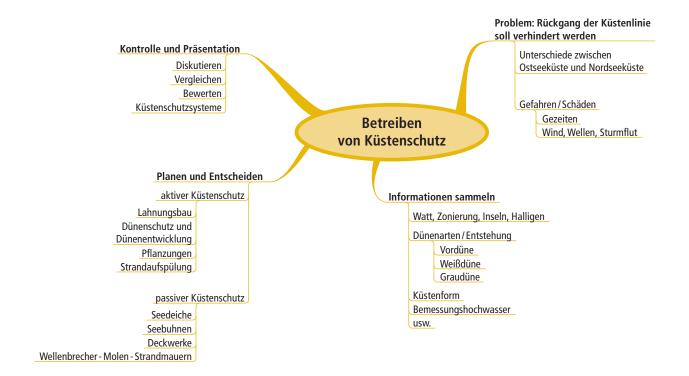
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln geeignete Maßnahmen, die den Rückgang der Küstenlinie verhindern und setzen diese zeichnerisch um. Sie unterscheiden zwischen aktivem und passivem Küstenschutz. Dabei setzen sie sich bewusst mit den Besonderheiten der Region und des Natur- und Landschaftsschutzes auseinander. Sie kennen die Charakteristika unterschiedlicher Küstenregionen und die auftretenden Gefahren durch Wind und Wasser. Sie stellen ihre Ergebnisse dar und diskutieren gemeinsam das Zusammenspiel von Einzelmaßnahmen im Hinblick auf Küstenschutzsysteme.

- Küstenformen
- Wind, Wellen, Sturmflut
- Tideströmung
- Tidekurve
- Watt, Zonierung, Halligen
- Vordüne, Weißdüne, Graudüne
- Lahnungsfelder
- Sandfangzäune, Pflanzungen
- Dünendeckwerke, Strandmauern
- Strandaufspülungen
- Wellenbrecher, Seebuhnen, Molen
- Deiche
- Neigungsberechnungen, Böschungslänge, Höhen, Flächen, Volumina, Mengen, Massen



Buhnen und Regelungsbauwerke



Lernfeld 9: Pflegen und Entwickeln eines naturnahen Fließgewässers

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

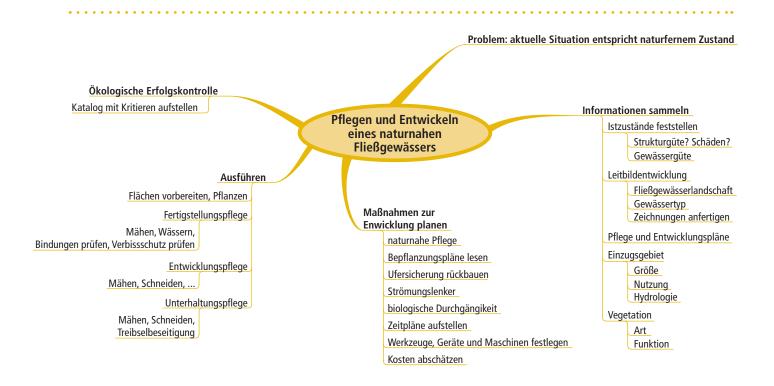
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die naturnahe Pflege und Entwicklung eines Fließgewässers, dabei sind sie sich notwendiger Leitbilder bewusst und beachten gesetzliche Grundlagen. Sie erfassen den Ist-Zustand unter Berücksichtigung der Gewässergüte und planen im Team unter Beachtung hydrologischer Aspekte die Umgestaltung des Gewässers. Die Schülerinnen und Schüler stellen Zeitpläne auf und wählen geeignete Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Umsetzung der Maßnahmen. Sie diskutieren über ökologische und ökonomische Aspekte ihrer Auswahl und Planung. Sie lesen Bepflanzungspläne und können die Arbeiten der Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ausführen. Sie präsentieren ihre geplanten Maßnahmen zielgruppenorientiert. Sie entwickeln Kriterien zur ökologischen Erfolgskontrolle.

- Strukturgüte
- Gewässer, Uferzonen, Auen
- Arten und Funktion von Vegetation
- Zonierung, Bepflanzung
- Rückbau
- Biologische Durchgängigkeit (Fischaufstiegs-, -abstiegsanlagen)
- Arbeitsabläufe
- Geräte und Maschinen
- EU-, Bundes- und Landesrecht
- Planerische Darstellung von Maßnahmen
- Mengen- und Massenermittlungen



Pflege und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers



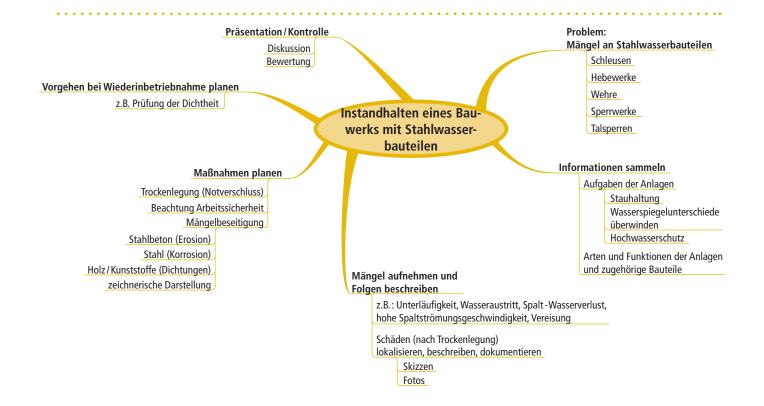
Lernfeld 10: Instandhalten eines Bauwerks mit Stahlwasserbauteilen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler stellen Schäden an Stahlwasserbauteilen in ihren Ursachen und Folgen fest und planen Maßnahmen zur Instandhaltung und Mängelbeseitigung mit dem Schwerpunkt des Korrosionsschutzes. Dabei beachten sie die Sicherheitsvorschriften, insbesondere bei Umgang mit Beschichtungsstoffen und dem Einsatz von Arbeits- und Schutzgerüsten. Sie vermeiden Gefahren, die von elektrischem Strom und Gasen ausgehen. Dazu kennen sie den Betrieb wasserbaulicher Anlagen, die mit Stahlwasserbauteilen ausgerüstet sind. Insbesondere können sie je nach Einsatzgebiet Stahlwasserbauteile in ihrem Aufbau und in ihrer Funktion verstehen und zeichnerisch darstellen. Sie bewerten die Arbeitsergebnisse sowie die Vorgehensweise bei der Qualitätskontrolle und Wiederinbetriebnahme.

- Wasserbauliche Anlagen mit Stahlwasserbauteilen (Wehre, Schleusen, Hebewerke, Sperrwerke, Talsperren)
- Stahlwasserbauteile (Sektoren, Segmente, Walzen, Klappen, Nadeln, Tore, Schütze, Verschlüsse)
- Notverschlüsse
- Wasserhaltung
- Dichtungen
- Massen, Kräfte, Spannungen



Lernfeld 11: Unterhalten einer natürlichen Wasserstraße

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen am Fluss Regelungsbauwerke zum Hochwasserschutz und zur Gewährleistung der Schiffahrt. Dabei werden die ökologischen Auswirkungen bewertet. Sie kennen die wirtschaftliche Notwendigkeit eines ausreichend tiefen und breiten Wasserstraßenquerschnittes an möglichst vielen Tagen im Jahr. Sie begründen die Bedeutung eines stabilen Gewässerbettes, insbesondere der Sohle. Sie stellen die Bauwerke maßstäblich dar und berechnen die erforderlichen Mengen und Massen. Sie werten Peildaten aus und organisieren notwendige Maßnahmen, insbesondere Nassbaggerarbeiten und Geschiebemanagement. Bei der Diskussion der Nutzungskonflikte an einer natürlichen Wasserstraße beachten sie widersprüchliche Gruppeninteressen.

Inhalte:

- Fahrrinne/Fahrwasser
- Solltiefe
- Bezugswasserstand
- Längs- und Querbauwerke
- Polder
- Stauregelung
- Abrahmung
- Peilung
- Baggertypen und Arbeitsweisen
- Ökologie
- Konfliktmanagement
- Quer- und Längsprofile, Draufsichten
- Neigungsberechnungen, Massen
- Leistungsberechnungen (Bagger)

Naturnahes Fließgewässer





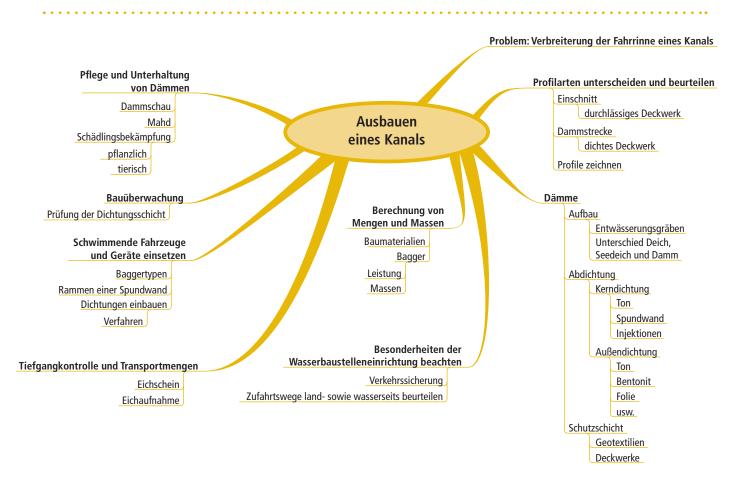
Lernfeld 12: Ausbauen eines Kanals

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen den Ausbau eines Kanals. Unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte wählen sie ein geeignetes Profil und eine Dichtung aus und stellen dies zeichnerisch dar. Bei der Planung der Baumaßnahme bestimmen sie geeignete Verfahren und wirtschaftlichen Geräteeinsatz. Sie führen Tiefgangskontrollen durch und ermitteln Ladungsgewichte. Sie legen die für die Bauphase notwenigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung fest. Zur Qualitätssicherung kennen sie die Verfahren zur Prüfung der Dichtungsschicht. Sie organisieren Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Kanal insbesondere Dammschau, Mahd, Gehölzpflege und Schädlingsbekämpfung.





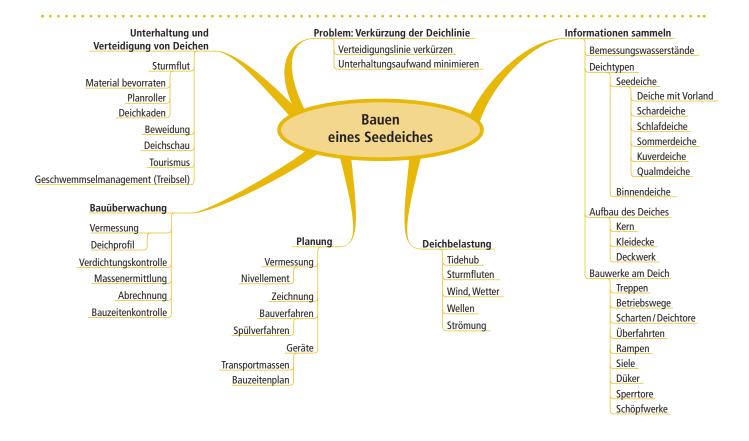
Lernfeld 13: Bauen eines Seedeiches

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen den Bau eines Seedeiches mit entsprechenden Bauwerken unter Beachtung der Bemessungswasserstände und der auftretenden Belastungen. Sie wählen geeignete Geräte sowie Verfahren und nutzen Vermessungsergebnisse zur Massenermittlung. Sie stellen einen Bauzeitenplan auf und entwickeln ein Bewusstsein für die entstehenden Kosten. Sie treffen Entscheidungen über die Unterhaltung des Deiches und dessen Verteidigung im Notfall. Sie dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und zeigen Parallelen bzw. Unterschiede zu den Binnendeichen auf.

- Bemessungswasserstände
- Deichtypen und -aufbau: Seedeiche/Binnendeiche
- Bauwerke: Scharten, Überfahrten, Rampen, Siele, Düker, Sperrtore, Schöpfwerke
- Tide, Sturmflut, Wind, Wellen, Strömung
- Hochwasserschutz
- Nivellement
- Deichprofil
- Spülverfahren
- Deichschau, Beweidung, Mahd, Geschwemmselabfuhr
- Querschnitte, Draufsichten
- Roh- und Schüttdichten, Massen





1. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht



Prüfungen





Gestaltung der Prüfungen

"Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen."

§ 3 Abs. 2 der Ausbildungsordnung Wasserbauer/Wasserbauerin

Hintergrund des neuen Prüfungsansatzes

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die beruflichen Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher präsentiert; vielmehr sollen sie dazu angeleitet werden, sich die zu erwerbenden Qualifikationen in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an praxisorientierten Aufgabenstellungen in den Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen, welches lediglich in Prüfungen zum Tragen kam, wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neugestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz der Prüfling derzeit aufweist und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Vorbereitung auf die Prüfung

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Wasserbauers/der Wasserbauerin mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- die Ausgangssituation erkennen
- Ziel setzen/Zielsetzung erkennen
- Arbeitschritte bestimmen (Handlungsplan erstellen)
- Handlungsplan ausführen
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und ihren beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Die Möglichkeit, eigenes Engagement in der Ausbildung zu entwickeln, fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden.

Was ist bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben zu beachten?

Insbesondere die folgenden Punkte sollen bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben für die Prüfung berücksichtigt werden:

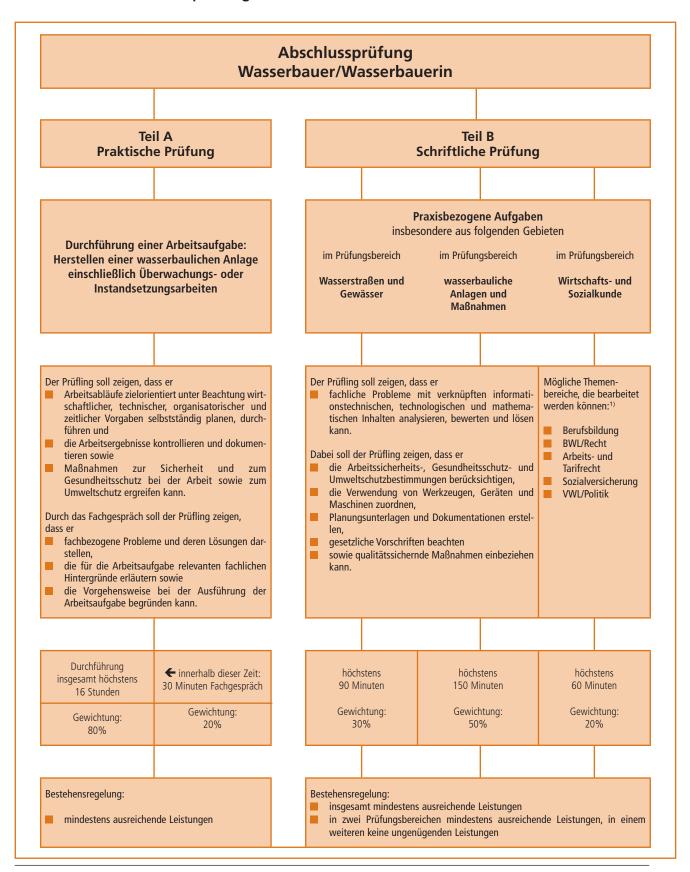
	Checkliste für den Prüfungsausschuss/Anforderungen an die "Arbeitsaufgaben"							
•	Erfüllen die Aufgabenstellungen die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung, so dass der Prüfling die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren nachweisen kann?							
praktische Teile der Prüfung								
	Enthält diese Arbeitsaufgabe Arbeitsplanungs-, Durchführungs- und Kontrollelemente?							
	Sind die erforderlichen Rahmenbedingungen benannt?							
	Stehen die zur Bearbeitung der Arbeitsaufgaben erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Materialien, Werkzeuge, Maschinen) vollständig und funktionsbereit zur Verfügung?							
•	Lässt sich die Prüfung am Prüfungsort im vorgegebenen Zeitraum unter gleichwertigen Bedingungen für alle Prüflinge durchführen?							
	Ist der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsaufgabe der festgelegten Prüfungsdauer entsprechend ange- messen?							
-	Wurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Auswertung der Arbeitsaufgabe festgelegt?							
	Wurde die Durchführung des Fachgesprächs vorbereitet?							
•	Wurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Beurteilung des Fachgespräches festgelegt?							
	Wurden die Anforderungen der geltenden Prüfungsordnung berücksichtigt?							
schriftliche Teile der Prüfung								
	Sind die Aufgaben praxisbezogen und nachvollziehbar?							
•	Stellen die Aufgaben eine Verknüpfung z.B. technologischer mathematischer und gestalterischer Sachverhalte dar?							
-	Stehen dem Prüfling für die Bearbeitung der Aufgaben die notwendigen Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung?							
•	Orientiert sich die Vergabe der Punkte für Teilaufgaben am Schwierigkeitsgrad bzw. der vermuteten Bearbeitungsdauer der Aufgaben?							
	Existieren schriftlich fixierte Lösungsvorschläge zur objektiven Auswertung der Prüfungsleistungen?							
	Ist für die Prüflinge in der Prüfungssituation die Bepunktung der einzelnen Aufgabenteile (gemäß 100 Punkte Schlüssel) ersichtlich?							

Struktur der Zwischenprüfung

Zwischenprüfung Wasserbauer/Wasserbauerin				
Durchführung e	iner Arbeitsaufgabe			
Hierfür kommt insbesondere in Betracht: Planung und Durchführung einer Wasserbaumaßnahme				
höchstens acht Stunden	← innerhalb dieser Zeit: hierüber ein Fachgespräch von höchstens 15 Minuten			
Gewichtung: ¹⁾ 90%	Gewichtung: ¹⁾ 10%			
technische Unterlagen nutzen sowieMaßnahmen zur Sicherheit und zu	Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutze bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.			
fachbezogene Probleme und deren L die für die Arbeitsaufgabe relevanter	rch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.			

¹⁾ Diese Gewichtung ist ein Vorschlag, sie ist für die Zwischenprüfung in der Ausbildungsordnung nicht festgelegt.

Struktur der Abschlussprüfung



¹⁾ Die Auswahl der Themen liegt in der Verantwortung der Prüfungsausschüsse! Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlange der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.05.1984) vermittelt.

In den praktischen Arbeitsaufgaben sollten berufstypische Arbeitsprozesse aus dem Betriebsgeschehen des Prüflings die Grundlage bilden. Diese Aufgaben sollten also keine "künstlichen", ausschließlich für die Prüfung entwickelten Aufgabenstellungen darstellen, sondern von der Thematik her auf das betriebliche Umfeld ausgerichtet sein. Dabei kann die einzelne Aufgabe ein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Projekt oder auch ein Teilprojekt aus einem größeren Zusammenhang sein.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgaben soll der Prüfling nachweisen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kundenund zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen kann.

Folgende Punkte sind bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben für die Prüfungen von Bedeutung:

- die Arbeitsaufgaben müssen einen vollständigen beruflichen Handlungsablauf abbilden, also neben der reinen Durchführung von Arbeitshandlungen auch vor- und nachbereitende Arbeitsschritte (u.a. Arbeitsplanung und Ergebniskontrolle) einschließen.
- verschiedene Kompetenzen müssen auf eine Arbeitsaufgabe anwendbar sein,
- berufstypische Problem- und Fragestellungen dürfen nicht isoliert voneinander und ohne jeden Anwendungsbezug abgeprüft werden.

Dies erfordert von den Prüfungsausschüssen sorgfältige Vorbereitungen. Unter anderem muss die Struktur vollständiger beruflicher Handlungen ermittelt werden, um sie dann in der Arbeitsaufgabe für die Prüfung abzubilden. Kam es bisher darauf an, dass den Prüflingen Aufgaben gestellt wurden, die sie unabhängig voneinander lösen konnten (isoliertes Faktenwissen), so steht jetzt der ganzheitliche Ansatz im Mittelpunkt. Die Ausschüsse müssen also die Aufgabenstellung ebenso verändern wie den Prüfungsablauf.

"Arbeitsaufgabe" bedeutet, dass sich die Aufgabe auf eine berufstypische Arbeit beziehen muss. Das kann eine dem Betriebsalltag eines Wasserbauers/einer Wasserbauerin entnommene Aufgabe sein oder eine Aufgabe, die dem Berufsalltag unter Berücksichtigung von prüfungsökonomischen Gesichtspunkten möglichst nahe kommt.

Bei der Bewertung zählt die Ausführung der gesamten Arbeitsaufgabe, nicht mehr nur die Bewertung des "Prüfungsstücks", bei der lediglich das Endergebnis beurteilt wurde.

Durchführung des Fachgesprächs

Im Fachgespräch mit den Prüfern soll der Prüfling zeigen, dass er

- fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen,
- die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe erläutern sowie
- die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs durch den Prüfungsausschuss:

- Die Zeit für das Fachgespräch liegt innerhalb der Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgaben. Es soll nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgaben oder ggf. nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden (z. B. nach Fertigstellung der praktischen Arbeiten während der Dokumentations- und Überprüfungsarbeiten). Auf keinen Fall sollte der Prüfling während der Durchführung seiner Arbeitsaufgaben durch das Fachgespräch gestört werden.
- Das Fachgespräch ist **keine mündliche Prüfung** im herkömmlichen Sinn. Es bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsaufgaben.
- Fragen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, sind unzulässig.
- Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben.
- Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsaufgaben zu erläutern.
- Darauf aufbauend schließt sich die Fragestellung des Prüfungsausschusses an.
- Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken und Alternativen vorzuschlagen.
- Die Beurteilung des Fachgespräches erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien.

Prüferrolle

Prüfer und Prüferinnen

- fungieren nicht als "Richter", sondern als Fachleute oder nehmen die Perspektive eines "Kunden" ein,
- stellen die Leistungsstärken des Prüflings in den Vordergrund,
- berücksichtigen die Besonderheiten einer Prüfungssituation,
- überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings,
- nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung,

- setzen fachliche Aspekte der Arbeitsaufgabe des Prüflings in Beziehung zu "überfachlichen" Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung,
- geben Impulse beim "black out" des Prüflings.

Beispielhafte Arbeitsaufgaben/Prüfungsaufgaben

Im Folgenden werden den Prüfungsausschüssen Anregungen gegeben, wie Prüfungsaufgaben gestaltet werden können.

Bei der Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben sind nachvollziehbare Bewertungskriterien ein wesentlicher Bestandteil. Die Bewertungskriterien müssen die in der Verordnung genannten Anforderungen berücksichtigen:

In der Zwischenprüfung:

Der Prüfling soll zeigen, dass er

- Arbeitsschritte festlegen,
- Arbeitsmittel festlegen,
- technische Unterlagen nutzen sowie
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutze bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er

- fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen,
- die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie
- die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

In der Abschlussprüfung, Teil A:

Der Prüfling soll zeigen, dass er

- Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen, durchführen und
- die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann.

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er

- fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen,
- die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe erläutern sowie
- die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

In der Abschlussprüfung, Teil B:

(In den Prüfungsbereichen "Wasserstraßen und Gewässer" sowie "wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen") Der Prüfling soll zeigen, dass er

fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten analysieren, bewerten und lösen kann.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er

- die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen,
- die Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen zuordnen,
- Planungsunterlagen und Dokumentationen erstellen,
- gesetzliche Vorschriften beachten sowie
- qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

Beispielhafte Prüfungsaufgaben

Zwischenprüfung Wasserbauer/Wasserbauerin

Arbeitsaufgabe: Bau eines Uferdeckwerkes

Ausgangssituation:

Eine Uferböschung weist nach Ablauf eines Hochwassers erhebliche Auskolkungen auf, welche die Standsicherheit der Böschung gefährden.

Arbeitsaufgabe:

Um weitere Schäden abzuwenden, erhalten Sie von Ihrem Wasserbaumeister den Auftrag, ein Naturstein-Deckwerk in der Neigung 1 : 2 zu erstellen. Das Deckwerk ist als regelmäßiges Reihenpflaster auf einer Uferlänge von 50 Metern fachgerecht herzustellen, einschließlich Böschungsoberkante und Böschungsfuß.

Führen Sie die hierzu erforderlichen Arbeiten durch:

- 1.Tag (4 Stunden Dauer):
- Material- und Geräteliste einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung erstellen.
- Geländeaufnahme nur für ein Profil durchführen (Dokumentation mit Feldbuchblatt).
- Maßstäbliche Querschnittszeichnung als Ausführungszeichnung anfertigen; ein geeigneter Maßstab ist zu wählen (Urprofil und Endzustand), Böschungsoberkante liegt auf NN +60,00 m.
- Massenermittlung für alle einzubauenden Stoffe erstellen.
- Baubeschreibung (Dokumentation über die Ausführung der Aufgabe) anfertigen.
- **2.Tag** (4 Stunden einschließlich Fachgespräch von insgesamt höchstens 15 Minuten Dauer): Führen Sie beispielhaft aus:
- Zwei Böschungslehren im Abstand von 1,50 m.
- Zwischen den Böschungslehren drei Reihen regelmäßiges Reihenpflaster. Die Natursteine sind fachgerecht zu bearbeiten.

Der Prüfungsausschuss führt mit Ihnen ein Fachgespräch. Hierbei ist die Durchführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern.

Zur Verfügung gestellte Materialien, Geräte und Werkzeuge:

Die von Ihnen benötigten Materialien, Geräte und Werkzeuge werden zur Verfügung gestellt.

- Taschenrechner
- Tabellenbuch Bau
- Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung!
- Für diese Arbeitsaufgabe stehen Ihnen insgesamt höchstens acht Stunden Zeit zur Verfügung, einschließlich 15 Minuten Fachgespräch.

Abschlussprüfung Wasserbauerin

Teil A, Arbeitsaufgabe: Bau einer Ufertreppe

Ausgangssituation:

Um die Zugänglichkeit für Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer zu verbessern, soll bei Fluss-km XX am linken Ufer eine Uferböschungstreppe gebaut werden.

Arbeitsaufgabe:

Sie erhalten von Ihrem Wasserbaumeister den Auftrag, in eine gepflasterte Uferböschung eine ein Meter (lichte Weite) breite Ufertreppe aus Betonfertigteilen (Treppenstufen, Wangen) einzubauen. Die einzelnen Stahlbetonstufen sind jeweils aus einem Stück zu fertigen, die Wangen werden angeliefert. Für den Einbau der Treppenstufen steht eine Hebevorrichtung zur Verfügung.

Führen Sie die hierzu erforderlichen Arbeiten durch:

- Überprüfung und Beurteilung der Beschaffenheit der Uferböschung.
- Geländeaufnahme durchführen (Dokumentation mit Feldbuchblatt).
- Grundlagen zur Planung der Treppe ermitteln.
- Ausführungszeichnungen der Treppe anfertigen:
 - Zeichnung der Gesamtanlage in mindestens zwei Darstellungen,
 - Schalplan für eine Stufe,
 - Bewehrungsplan für eine Stufe (Betonstabstahl oder Baustahlmatte).
- Massen für Aushub und die zu liefernden Baustoffe ermitteln.
- Baubeschreibung (Dokumentation über die Ausführung der Aufgabe) erstellen.
- Stellen Sie abschließend beispielhaft her:
 - die Schalung für eine Stufe,
 - die Bewehrung für eine Stufe.

Der Prüfungsausschuss führt mit Ihnen ein Fachgespräch. Hierbei ist die Durchführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern.

Zur Verfügung gestellte Materialien, Geräte und Werkzeuge:

Die von Ihnen benötigten Materialien, Geräte und Werkzeuge werden zur Verfügung gestellt.

- Taschenrechner
- Tabellenbuch Bau
- Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!
- Für diese Arbeitsaufgabe stehen Ihnen an zwei Tagen insgesamt höchstens 16 Stunden Zeit zur Verfügung, einschließlich 30 Minuten Fachgespräch.

Abschlussprüfung Wasserbauerin

Teil B, Schriftlicher Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer: Durchführung einer Abflussberechnung

Ausgangssituation:

Zur Abflussermittlung werden eine Querpeilung und eine Schwimmermessung durchgeführt.

Aufgabenstellung:

- Tragen Sie die Querprofilachse bei Fluss-km 16,675 in die beiliegende Flusskarte ein.
- Beschreiben Sie
 - a) mit Maßangaben das Ausstecken des Profils und die Durchführung der Querpeilung einschließlich der Landanschlüsse,
 - b) die Durchführung der Schwimmermessung.
- Erstellen Sie eine Liste der erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung.
- Tragen Sie anhand der beiliegenden Feldbuch- und Peilaufzeichnungen das Querprofil im Maßstab der Höhe:..., der Länge:.... einschließlich der Landanschlüsse auf.
- Tragen Sie die zur Verkehrssicherung erforderlichen Schifffahrtszeichen in die Flusskarte ein.
- Berechnen Sie den Abfluss, wenn der Schwimmer in einer Zeit von 1 Min. 50 Sek., 100 m zurückgelegt hat.

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- Flusskartenausschnitt
- Feldbuchaufzeichnung der Landanschlüsse
- Peilbogen

- Taschenrechner
- Zeichengeräte
- Für diese Aufgabe stehen Ihnen höchstens 90 Minuten zur Verfügung.

Abschlussprüfung Wasserbauer/Wasserbauerin

Teil B: Schriftlicher Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen: Bau einer rechtwinkligen Strombuhne

Ausgangssituation:

Nicht ausreichende Fahrwasserverhältnisse am Elbstrom erfordern den Bau weiterer Buhnen. Es ist vorgesehen, bei km.... am rechten Ufer eine rechtwinklige Strombuhne in Schüttsteinbauweise zu bauen. Die Buhne wird an eine Uferböschung in Schüttbauweise angeschlossen. Material für den Kieskern wird bauseitig entnommen.

Vorliegende Daten:

Böschungsoberkante (BOK)NN + 62,40 mBöschungsfußNN + 58,20 mUferböschungsneigungSchüttung 1 : 3Mittelwasser (MW)NN + 59,30 mNeigung der Sohleca. 1 : 50

Aufgabenstellung:

Fertigen Sie eine Ausführungszeichnung an (Längsschnitt und Draufsicht, Maßstab der Länge 1 : 100, Maßstab der Höhe 1 : 50).

Die Kronenlänge der Buhne soll 14,00 m, die Kronenbreite soll 2,00 m betragen. Die Längsneigung der Krone ist der Neigung der Sohle anzupassen.

Die seitlichen Böschungen und der Buhnenkopf sollen eine Neigung von 1:3 erhalten.

- Berechnen sie den Schüttsteinbedarf bei einer Schichtdicke von 40 cm.
 Es werden Basaltsteine verwendet. Die Schüttung hat nach dem Einbau einen Hohlraumanteil von 15% (Kieskern und Filter sind nicht zu berechnen).
- Erstellen Sie eine Liste der erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung.
- Beschreiben Sie welche Auswirkungen der Bau von Buhnen auf das Gewässerbett und die Schifffahrt hat.
- Welche Maßnahmen zur anschließenden Überwachung und Instandhaltung sind erforderlich?

- Taschenrechner
- Zeichengeräte
- Tabellenbuch Bau
- Für diese Aufgabe stehen Ihnen höchstens 150 Minuten zur Verfügung.



Infos





1. Fortbildung/Weiterbildung

Für Wasserbauer/Wasserbauerinnen gibt es vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen:

Wasserbaumeister/Wasserbaumeisterin

Wasserbaumeister und Wasserbaumeisterinnen sind befähigt, z. B. in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in den Bereichen Betrieb und Unterhaltung sowie Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen Fach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.

Es besteht die Möglichkeit im Vorfeld der Fortbildungsprüfung an der Fortbildungsmaßnahme zum Wasserbaumeister/zur Wasserbaumeisterin teilzunehmen. Diese wird regelmäßig vom WSV-Berufsbildungszentrum Koblenz bundesweit ausgeschrieben und erstreckt sich über zwei Jahre.

Schichtleiter/Schichtleiterin

an Schleusenbetriebsstellen an Binnenwasserstraßen des Bundes

Haben Wasserbauer/Wasserbauerinnen die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden, können sie sich in der WSV zum Schichtleiter/zur Schichtleiterin an Schleusenbetriebsstellen an Binnenwasserstraßen des Bundes fortbilden.

Diese Fortbildungsmaßnahme wird regelmäßig vom WSV-Berufsbildungszentrum Kleinmachnow angeboten.

Mit der bestandenen Fortbildungsprüfung ist der Schichtleiter/ die Schichtleiterin befähigt, die komplexen und verantwortungsvollen Aufgaben auf den Schleusenbetriebsstellen im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsabwicklung im Schleusenbetrieb wahrzunehmen.

Der Einsatz erfolgt auf Schleusenbetriebsstellen vor Ort, bei ferngesteuerten Schleusengruppen in Fernbedienzentralen oder bei automatisierten Schleusengruppen in Fernüberwachungszentralen.

Staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin

Fachschulen bieten den Wasserbauern und Wasserbauerinnen Lehrgänge zur Technikerausbildung an, die eine einschlägige Berufsausbildung und i. d. R. eine zweijährige Berufsausübung voraussetzen.

Die Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Techniker/in, Fachrichtung Tiefbau, dauert an der Tagesschule zwei Jahre (Vollzeit) und an der Abendschule (Teilzeit) vier Jahre.

Auch besteht die Möglichkeit im Fernunterricht die erforderlichen Kenntnisse für die Ablegung der Prüfung zu erwerben.

Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin

Mit der Fachhochschulreife ist ein Ingenieurstudium an einer Fachhochschule, mit der Hochschulreife (Abitur) auch an einer wissenschaftlichen Hochschule möglich, insbesondere in den Fachrichtungen: Bauingenieurwesen/Wasserbau, Verkehrswesen/ Wasserwirtschaft sowie Wasserwesen/Hydrologie.

In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen zur Zulassung an Hochschulen für Studierende ohne Hochschulreife.

Darüber hinaus gibt es Informationen zu weiteren Fortbildungsmöglichkeiten bei den folgenden Stellen:

DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.,

Bundesgeschäftsstelle Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef

BWK – Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V.,

Bundesgeschäftsstelle Hintere Gasse 1 71063 Sindelfingen

DVGW – Berufsbildungswerk, Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.,

Josef-Wimmer-Straße 1-3 53123 Bonn mit mehreren Landesgeschäftsstellen

GFG mbH – Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung, Frauenlobplatz 2 55118 Mainz.

WBW – Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH,

Karlstraße 91 76137 Karlsruhe

■ WBW – Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V.,

c/o Karlsruher Institut für Technologie Institut für Wasser und Gewässerentwicklung Kaiserstraße 12 76131 Karlsruhe.

BEW – Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH,

Bildungsstätten Essen und Duisburg Wimberstraße 1 45239 Essen – Heidhausen

Fortbildungseinrichtungen der einzelnen Bundesländer

 WSV - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Berufsbildungszentrum Koblenz (BBIZ) Hafenstraße 1 56070 Koblenz

2. Glossar A - Z

2.1 Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für Wasserbauer/Wasserbauerinnen erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben.

Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen einschließlich der Ausbildungsrahmenpläne.
- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer, die eine Empfehlung darstellen.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich daher sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule müssen sich in der Ausbildung ergänzen und miteinander abstimmen, damit das duale System für alle Beteiligten sinnvoll und hilfreich wirkt. Eine solche Zusammenarbeit kann nicht verordnet werden.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im Wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Berufsbildungszentrum Kleinmachnow Stahnsdorfer Damm 1

14532 Kleinmachnow

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Bahnhofstraße 14 01796 Pirna

2.2 Ausbildereignung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG § 28) darf nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich ist.

Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer u.a.

- die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. (§ 30 Abs. 2 BBiG)

Weitere Konkretisierung erfolgte in der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung - Ausbildereignungsverordnung (AEVO) - vom 21.01.2009.

Dies entbindet jedoch die zuständige Stelle nicht davon, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und der Ausbildenden vorliegt (§ 32 BBiG).

Moderne Ausbildungsberufe verlangen von den Ausbildern grundlegende berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten. Sie sollen nicht nur "Vormacher" sein, sondern sich vielmehr als Betreuer und Berater der Auszubildenden verstehen und sie somit an das selbstständige Lernen heranführen.

¹⁾Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 BGBl. I S. 88

2.3 Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsberufsbildpositionen

Im Ausbildungsberufsbild sind die Ausbildungsberufsbildpositi onen für den Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Die Ausbildungsberufsbildpositionen geben die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlich knapper Form konkret und präzise wieder (siehe § 4 der Ausbildungsordnung).



2.4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG)

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. Betriebe zu klein, um alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

Hierzu gehören Ausbildungsmaßnahmen in

Überbetrieblichen Ausbildungsstätten

und im

Ausbildungsverbund.

Überbetriebliche Ausbildungsstätte:

Zur Entlastung der Ausbildungsbetriebe können bei Bedarf überbetriebliche Ausbildungsstätten angeboten werden. Auskünfte hierüber geben die zuständigen Stellen.

Ausbildungsverbund:

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- Leitbetrieb mit Partnerbetrieben
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben
- Betrieblicher Ausbildungsverein
- Betriebliche Auftragsausbildung

Folgende rechtlichen Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Der Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der ausbildende Betrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders Einfluss nehmen können.
- Der Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden

2.5 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan beinhaltet die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung. Er konkretisiert nach Breite und Tiefe die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Ausbildungsberufsbildpositionen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten). Er gibt damit eine sachliche und zeitliche Anleitung zur Durchführung der Ausbildung, jedoch keine methodischen und didaktischen Anleitungen. Der Ausbildungsrahmenplan wird in einen betrieblichen Ausbildungsplan umgesetzt, der jeweils die Grundlage für die individuelle Ausbildung im Betrieb bildet. Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anlage zum § 4 der Ausbildungsordnung.

2.6 Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende muss Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewähren, sie muss mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigen (§ 17 Abs. 1 BBiG). Die Zahlung und Höhe der Vergütung ist im Berufsausbildungsvertrag zu regeln, Grundlage sind die jeweils gültigen Tarifverträge.

2.7 Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn der Berufsausbildung muss zwischen den Ausbildenden und dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen werden. Der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrag es muss vom Ausbildenden unverzüglich nach der Vereinbarung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Berufsausbildung schriftlich niedergelegt werden (§ 11 Abs. 1 BBiG). Die Niederschrift des Vertrages ist von den Ausbildenden, von den Auszubildenden und (bei Minderjährigen) von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Die Vertragsniederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit für die er ausgebildet werden soll,
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- Dauer des Urlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

2.8 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das Berufsbildungsgesetz bildet die rechtliche Grundlage der Berufsausbildung im dualen System. Im Internet kann das seit dem 1. April 2005 gültige BBiG unter Adresse http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbig_2005/index.html eingesehen werden. Ab der Seite 143 sind die wichtigsten Paragrafen wiedergegeben.

2.9 Berufsschule/Blockunterricht

Die Gestaltung und Dauer des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Im Regelfall beträgt die Unterrichtszeit ca. 12 Wochen im Jahr. Für Auszubildende Wasserbauer/Wasserbauerinnen findet der Berufsschulunterricht in zeitlich zusammen gefassten Blöcken (Blockbeschulung) statt, wenn am Ort des Betriebes keine Fachklasse in einer Berufsschule besteht.

Diese Blockbeschulung findet an der Berufsbildenden Schule Technik – Carl-Benz-Schule – Koblenz, am Oberstufenzentrum Teltow und an der Berufsschule Emden statt.

Die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung sind im Regelfall vom Auszubildenden zu tragen. In einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen zur Bezuschussung, Einzelheiten sind über die jeweiligen Schulen zu erfahren.

2.10 Kündigung

Eine Kündigung kann während der Probezeit jederzeit von dem Auszubildenden oder vom Ausbildenden erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Gründe müssen während der Probezeit nicht angegeben werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden, d.h. wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten unzumutbar ist, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem dem Kündigungsberechtigten die der Kündigung zu Grunde liegenden Tatsachen bekannt wurden. Die Gründe sind anzugeben (s. auch BGB § 626).

Eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit gibt es, wenn sich Auszubildende in einem anderen Ausbildungsberuf ausbilden lassen möchten: Hier kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und die Gründe für die Kündigung enthalten.

Wer noch nicht volljährig ist, kann nur kündigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Wird einem Minderjährigen gekündigt, muss die Kündigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden.

Des Weiteren können Auszubildende und Ausbildender (Betrieb) jederzeit vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis beendet wird. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter der Vereinbarung zustimmen.

2.11 Flexibilitätsklausel

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann. Dieser Sachverhalt ist aus § 5 der Ausbildungsordnung ableitbar.

Bis zur Zwischenprüfung allerdings müssen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten der ersten 18 Monate der Ausbildung, bis zur Abschlussprüfung alle in ihrer Gesamtheit vermittelt werden.

2.12 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).

Da die Probezeit schon zur Berufsausbildung gehört, bestehen auch die vollen Pflichten der Ausbildenden. Der Ausbildende ist während der Probezeit verpflichtet, die Eignung der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf besonders sorgfältig zu prüfen. Auch die Auszubildenden müssen prüfen, ob sie die richtige Wahl getroffen haben. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit sowohl vom Ausbildenden als auch von den Auszubildenden ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Frist schriftlich gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

2.13 Urlaub

Auszubildende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub ist

für Jugendliche im Jugendarbeitsschutzgesetz und für Erwachsene im Bundesurlaubsgesetz festgelegt.

Für Jugendliche ist die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind;

mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;

mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (JarbSchG).

Jugendliche erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgese tz. Wer zu Beginn des Kalenderjahres 18 Jahre alt ist, erhält Erwachsenenurlaub. Der Erwachsenenurlaub beträgt mindestens 24 Werktage im Jahr.

2.14 Zuständige Stellen

Durch das Berufsbildungsgesetz sind mehrere Einrichtungen geschaffen worden, denen erhebliche Bedeutung für die Durchführung und die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zukommt. Der praktischen Durchführung der Berufsausbildung am nächsten steht die "zuständige Stelle" und ihr "Berufsbild ungsausschuss".

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen (§ 76 Abs. 1 BBiG).

Die zuständigen Stellen für Wasserbauer/Wasserbauerinnen sind die jeweiligen Bundes- oder Landesministerien oder -behörden zuständige Stelle (Anschriften siehe Seite 118)

Findet die Ausbildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft statt, sind die jeweiligen Industrie- und Handelskammern (§71 Abs. 2 BBiG) zuständige Stellen.

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§ 77 BBiG), dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z.B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.

2.15. Zeugnis

Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen. (§ 16 BBiG)



Bauwerksinspektion an einem Durchlass

3. Checklisten

Diese Checklisten sollen insbesondere Betrieben, die sich erstmals mit der Ausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin befassen, Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung geben. Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, wurden hier übersichtlich zusammengefasst und können bei Bedarf überprüft werden.

Checkliste: Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?					
Anerkennung als Ausbildungsbetrieb					
Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle als Ausbildungsbetrieb anerkannt?					
Rechtliche Voraussetzungen					
Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche					
Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben?					
Ausbildereignung					
Hat der Ausbildende oder ein von ihm bestimmter Ausbilder die erforderliche Ausbildereignung erworben?	_				
Ausbildungsplätze					
Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?	_				
Ausbilder Sind neben den verantwortlichen Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten/-berei-					
chen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?					
Ist der zuständigen Stelle ein Ausbilder benannt worden?					
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten					
Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforder-					
lichen Ausbildungsorte/-bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb	\Box				
der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?					
Werbung um Auszubildende					
Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Ausbildungsinteressierte als attraktiven					
Ausbildungsbetrieb zu präsentieren? (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur, Anzeigen in Tageszeitungen					
oder Jugendzeitschriften schalten, Betriebspraktika)					
Auswahlverfahren					
Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt wor-	ш				
den?	_				
Vorstellungsgespräch					
Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und entscheidet über die Einstellung?					
Gesundheitsuntersuchung					
Ist die gesundheitliche/körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festge-	\Box				
stellt worden (→ Jugendarbeitsschutzgesetz)?					
Steuer- und Sozialversicherungsunterlagen					
Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?	\Box				
ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis?					
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan					
Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und vom Ausbildenden und dem/der Auszubildenden (ggf. seinem/ihrem					
gesetzlichem Vertreter) unterschrieben?	=				
Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt?					
(sachliche und zeitliche Gliederung als Anlage des Ausbildungsvertrages)	_				
Ist dem/der Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich					
des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden? Berufsschule	=				
Ist der/die Auszubildende bei der Berufsschule angemeldet worden?					
Ausbildungsunterlagen	_				
Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des					
Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des Jugendarbeitschutzgesetzes, im Betrieb zur Verfügung?					
Ist der erste Tag bereits fertig geplant? → Checkliste: Der erste Tag der Ausbildung					
ist der eiste lag bereits lertig geplant. > eneckliste. Der eiste lag der Ausbildung					

		- 25	No.
3.	Che	eck	list

Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
 Wer bildet aus? Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder/Ausbilderin ausdrücklich damit beauftragen. 	
Rechtliche Rahmenbedingungen Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.	
Abschluss Ausbildungsvertrag Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem/der Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle.	
Freistellen der Auszubildenden Freistellen für Berufschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Abschlussprüfungen.	
Ausbildungsvergütung Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.	
Ausbildungsplan	
Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen.	
die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel	
die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel Gestaltung eines "Ausbildungsarbeitsplatzes" entsprechend der Ausbildungsinhalte. Alle notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischen-	
die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel Gestaltung eines "Ausbildungsarbeitsplatzes" entsprechend der Ausbildungsinhalte. Alle notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischenund Abschlussprüfungen, kostenlos zur Verfügung stellen. Berichtsheft/Ausbildungsnachweis Den Auszubildenden die Berichtshefte vor Ausbildungsbeginn kostenlos aushändigen, Zeit zum Führen der Berichtshefte zur Verfügung stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung überwa-	
die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel Gestaltung eines "Ausbildungsarbeitsplatzes" entsprechend der Ausbildungsinhalte. Alle notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischenund Abschlussprüfungen, kostenlos zur Verfügung stellen. Berichtsheft/Ausbildungsnachweis Den Auszubildenden die Berichtshefte vor Ausbildungsbeginn kostenlos aushändigen, Zeit zum Führen der Berichtshefte zur Verfügung stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung überwachen. Übertragung von Arbeiten	
die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel Gestaltung eines "Ausbildungsarbeitsplatzes" entsprechend der Ausbildungsinhalte. Alle notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischenund Abschlussprüfungen, kostenlos zur Verfügung stellen. Berichtsheft/Ausbildungsnachweis Den Auszubildenden die Berichtshefte vor Ausbildungsbeginn kostenlos aushändigen, Zeit zum Führen der Berichtshefte zur Verfügung stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung überwachen. Übertragung von Arbeiten Ausschließlich Arbeiten übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Charakterliche Förderung Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der	

Checkliste: Pflichten der Auszubildenden	
Sorgfalt Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben.	
Aneignung von Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ■ Aktives Aneignen aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.	
Weisungen ■ Weisungen folgen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit ihnen diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.	
Anwesenheit Anwesenheitspflicht, Nachweispflicht bei Abwesenheit.	
Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.	
Betriebliche Ordnung Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Einrichtungen.	
Geschäftsgeheimnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren.	
Berichtsheft/Ausbildungsnachweis Führung und regelmäßige Vorlage des Berichtshefts/Ausbildungsnachweises.	
Prüfungen Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen.	



Checkliste: Der erste Tag der Ausbildung	
Planung Ist der Tag strukturiert/geplant?	
Zuständige Mitarbeiter Sind alle zuständigen Mitarbeiter, auch die Fachkräfte informiert, dass neue Kollegen in den Betrieb kommen?	
 Aktionen, Räumlichkeiten Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen. Kennenlernen der Sozialräume. 	
Rechte und Pflichten Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/Ausbilderinnen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?	
UnterlagenLiegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?	
Anwesenheit/Abwesenheit Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten? Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?	
Probezeit Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?	
Finanzielle Leistungen Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?	
Arbeitssicherheit Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? Wurde die Arbeitskleidung und Schutzausrüstung übergeben?	
■ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?	
Arbeitsmittel Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?	
Arbeitszeit Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?	
Betrieblicher Ausbildungsplan Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?	
Berichtsheft/Ausbildungsnachweis Wie sind die Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)?	
Wurde die Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutert?	
Berufsschule Welche Berufsschule ist zuständig? Wo liegt sie und wie kommt man dorthin? Wird in Blockunterricht oder an einzelnen Tagen in der Woche unterrichtet? Müssen die Auszubildenden nach der Schule in den Betrieb?	
Prüfungen Wurde die Rolle von Zwischen- und Abschlussprüfung erklärt und auf den Zeitpunkt hingewiesen?	

Checkliste: Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?	
Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung.	
Ort und Dauer Kennen die Auszubildenden Ort, Termin, Ablauf und Dauer der Zwischenprüfung?	
Vorbereitung Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet?	
■ Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?	

Checkliste: Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?	
Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung.	
■ Vorlage des Ausbildungsvertrages.	
Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung.	
 Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte (kontrolliert, unterschrieben, vollständig). 	
Nachweis über die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung.	
Ort, Dauer und Struktur Kennen die Auszubildenden Ort, Termin und Dauer der Abschlussprüfung?	
Kennen die Auszubildenden die Struktur der Abschlussprüfung (z. B. praktischer Teil A, theoretischer Teil B)?	
Vorbereitung Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Abschlussprüfung vorbereitet?	
Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?	

4. Unfallschutz und Arbeitssicherheit

Hinweise an Auszubildende

Im Rahmen der Unterhaltung der Wasserstraßen werden Wasserbauer und Wasserbauerinnen an Dämmen, Deichen, Ufersicherungen, Schleusen sowie Anlagen des Küsten- und Inselschutzes und anderen Objekten an und in Gewässern sowie auf schwimmenden Fahrzeugen eingesetzt. Wasserspiegelmessungen, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Hochwasser- und Eisabwehr, Kontrolle der vorhandenen Wassertiefen eines Flusses oder Kanals sowie umfangreiche Vermessungsaufgaben an Land und auf dem Wasser gehören zu seinen Aufgaben.

Hierbei werden u.a. Baumaschinen wie Rüttelplatten, Betonmischer, Pumpen, Motorsägen, Freischneider, Bagger, Lastkraftwagen, Hubarbeitsbühnen sowie Handkähne, Motorboote und Schwimmgreifer eingesetzt.

Die hauptsächlich verwendeten Baustoffe sind natürliche und künstliche Steine, Mörtel, Beton, Holz, Stahl, Böden und Pflanzen sowie Konservierungsstoffe.

Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten – insbesondere Auszubildende – sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Gefahren in ihrem Arbeitsbereich und die erforderlichen Schutzmaßnahmen von den für die Arbeitssicherheit verantwortlichen Personen zu unterrichten. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren allgemein und beim Umgang mit gefährlichen Geräten und Maschinen (z. B. Motorsägen) sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten! Zusätzlich sind auch besondere Schutzbestimmungen, z. B. für Schwangere, zu berücksichtigen.

Deshalb ist die Unterweisung:

- bei Einstellung
- bei Bedarf
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich
- bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien
- mindestens jedoch einmal jährlich
- vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen

Organisation im Betrieb

Für Auszubildende ist es wichtig, Ihre Ansprechpartner zum Thema Arbeitssicherheit mit den dazugehörigen Aufgaben zu kennen (als erster immer der unmittelbare Vorgesetzte).

Deshalb sollte den Auszubildenden folgender Personenkreis vorgestellt und deren Aufgabengebiet beschrieben werden:

- Unternehmer/in, Betriebsleiter/in
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte
- Sicherheitsingenieur
- Arbeitsmediziner/Betriebsarzt
- Personalrat/Betriebsrat

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei vielen Arbeiten besteht die Gefahr des Ertrinkens oder sich anderweitig zu verletzen und es treten Belastungen auf, die Ihre Gesundheit gefährden.

Deshalb müssen die neuen Auszubildenden wissen:

- Welche PSA gibt es?
- Welches ist die geeignete Arbeitskleidung?
- Was wird durch den Einsatz der Schutzausrüstung erreicht?
- Wird sie vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt?
- Was gehört zum Umfang der persönlichen Schutzausrüstung?
 z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Rettungskragen, Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzbrille, Schnittschutzkleidung

Die PSA ist zu verwenden, wenn es keine technischen oder organisatorischen Möglichkeiten gibt oder unangemessen hohe Kosten entstehen, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Ordnung und Sauberkeit

Rund 30% (Unfallstatistik der gewerblichen Berufsgenossenschaften) der Arbeitsunfälle sind Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle. Diese lassen sich einfach verhindern, wenn die Verkehrswege im Betrieb und auf der Baustelle sowie die Arbeitsplätze sauber, möglichst rutschfest und aufgeräumt sind. Auch kann der Arbeitsplatz im Notfall schnell und gefahrlos verlassen werden.

Deshalb müssen die neuen Auszubildende wissen:

- Warum Verkehrswege im Betrieb freizuhalten sind!
- Warum Not-Ausgänge nicht versperrt sein dürfen!
- Warum Arbeitsplätze sauber gehalten werden müssen!
- Warum Stolper- und Rutschstellen zu beseitigen sind!

Gesundheitsschutz

Wie jede körperliche Betätigung kann auch die Arbeit der Wasserbauer und Wasserbauerinnen durch einseitige Belastung zu übermäßigem Verschleiß führen. Insbesondere die Wirbelsäule ist betroffen. Damit Wohlbefinden, Leistungsfähigkeit und die Gesundheit auch nach langjähriger Routine erhalten bleiben, sollen Wasserbauer und Wasserbauerinnen eine körperschonende, ergonomische Arbeitsweise anwenden.

Deshalb soll zur Verringerung der Belastung folgendes geprüft werden:

- Können Hebemittel, z. B. Stapler, Sackkarren, LKW-Ladekräne oder Flaschenzüge eingesetzt werden?
- Werden vibrationsdämpfende Werkzeuge verwendet?
- Kann einseitig k\u00f6rperlich belastende Arbeitsweise m\u00f6glichst regelm\u00e4\u00dfig durch weniger oder andersartige belastende T\u00e4tigkeit unterbrochen werden?
- Sind die Transportwege möglichst kurz?
- Ist die Materiallagerung unmittelbar am Einsatzort möglich?
- Sind genügend Bewegungsflächen vorhanden?
- Werden Lasten so nah wie möglich am Körper gehalten und getragen um die Hebelwirkung zu verringern?
- Werden Lasten über 15 kg immer aus der Hocke und mit geradem Rücken aufgenommen?
- Können schwere Lasten zu zweit getragen werden?
- Hält die Arbeitskleidung warm und bedeckt den Rücken, um Muskelverspannungen zu vermeiden?
- Wird auch unter Sonneneinstrahlung nicht mit freiem Oberkörper gearbeitet?
- Können für Arbeiten im Knien eine Hose mit Knieschutz oder Knieschoner verwendet werden?

Verhalten bei Unfällen/Erste Hilfe

Jeder Unfall ist zuviel, sollte es doch einmal dazu kommen, muss die Rettungskette funktionieren. Erste Hilfe entscheidet manchmal über Leben oder Tod.

Deshalb erläutern Sie Ihren neuen Auszubildenden:

- Wer ist Ersthelfer?
- Welche Notrufnummern sind zu wählen?
- Wo befinden sich die Rettungsmittel?
- Wo befindet sich das Verbandmaterial?
- Welche weiteren betriebsinternen Verhaltensregeln sind ggf. erforderlich?
- Warum ist der Eintrag ins Verbandbuch wichtig?
- Wie sind Rettungsmittel zu handhaben?

Vorsorgeuntersuchungen

Gesundheitliche Probleme sollen frühzeitig erkannt werden. Um entsprechend von betrieblicher Seite aus reagieren zu können, sind ggf. Vorsorgeuntersuchungen notwendig. Diese kommen in Frage, wenn neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen z. B. im Lärmbereich arbeiten oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Deshalb erklären Sie den Auszubildenden die Notwendigkeit der Vorsorgeuntersuchungen auch in Verbindung mit dem Versicherungsschutz.

Gesundheitsgefährdung - Lärm, Staub und Gefahrstoffe

Bei sehr vielen Arbeiten wird Lärm verursacht, der im ungeschützten Zustand bei langer Einwirkung das Gehör nachhaltig schädigen kann. Auch Stäube und Gefahrstoffe können, wenn keine Schutzvorkehrungen getroffen wurden, die Gesundheit gefährden.

Deshalb müssen neue Auszubildende wissen:

- Wo sind die Betriebsanweisungen zu finden?
- Welche Informationen gibt mir die Betriebsanweisung?
- Welche Gefährdungen können auftreten?
- Was sind Gefahrstoffe?
- Was muss ich beim Umgang mit Gefahrstoffen beachten?
- Wie kann ich mich schützen?
- Was mache ich, wenn ich mit Gefahrstoffen in Kontakt gekommen bin?
- Wie werden Gefahrstoffe entsorgt?
- Welche Bedeutung haben die Gefahrenzeichen?
- Welche Gebinde stehen mir zur Verfügung, wenn ich nur kleine Mengen brauche?
- Warum darf ich Gefahrstoffe nicht in Getränkeflaschen abfüllen?
- Wo können technische Schutzeinrichtungen, z. B. Absauganlagen, eingesetzt werden?
- Welche persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden?
- Auch UV-Strahlung stellt eine Gefährdung dar.

Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte

Beim Umgang mit den betrieblichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten treten eine Vielzahl von Gefährdungen (mechanische, physikalische, elektrische etc.) auf.

Eine grundlegende Einweisung des Mitarbeiters durch Vorgesetzte und Kollegen ist unumgänglich.

4. Unfallschutz und Arbeitssicherheit

Deshalb müssen Auszubildende insbesondere in folgenden Punkten unterwiesen werden:

- Warum sind Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte vor der Benutzung und auch in regelmäßigen Abständen zu prüfen?
- Warum müssen Sie den sicheren Zustand feststellen, bevor sie in Betrieb genommen werden?
- Warum dürfen Maschinen und Anlagen nur bestimmungsgemäß verwendet werden?
- Wie muss ich mich als Mitarbeiter verhalten, wenn ich an einer Maschine oder an einem Fahrzeug bzw. Gerät einen Schaden entdecke?
- Welche Bedeutung haben Schutzeinrichtungen,
 - Sicherheitsschalter an handgeführten Maschinen
 - Endschalter an der Krananlage?
- Wo können elektrische Gefährdungen auftreten?
- Welche Schutzmaßnahmen muss ich anwenden, wenn ich im Nassbereich mit handgeführten elektrischen Maschinen arbeite? Wie müssen diese Maschinen ausgerüstet und geprüft sein?
- Warum muss eine Maschine spannungslos geschaltet werden, wenn ich mich in ihrem Gefahrenbereich bewege?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich an einer Anlage eine Störung beheben möchte?
- Darf ich eigenständig Reparaturen durchführen?
- Wie verhalte ich mich bei Störungen und Schäden?

Baumfällarbeiten

Fällarbeiten und das Beseitigen umgestürzter Bäume dürfen - abgesehen von Notfällen - nur bei Tageslicht und nicht bei Sichtbehinderung ausgeführt werden. Bei starkem Wind dürfen keine Fällarbeiten durchgeführt werden. An Steilhängen, an Uferböschungen, bei Glatteis und bei gefrorenem oder bereiftem Boden dürfen Fällarbeiten nur ausgeführt werden, wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist.

Deshalb darf mit Fällarbeiten erst begonnen werden, wenn folgende Fragestellungen geklärt sind:

- Werden für Arbeiten an unter Spannung liegenden Bäumen besonders unterwiesene und erfahrene Beschäftigte eingesetzt?
- Halten sich nur die mit dem Fällen Beschäftigten im Fallbereich auf?
- Ist ein hindernisfreier Fluchtweg für jeden mit Fällarbeiten Beschäftigten festgelegt und vorhan-
- Ist der Arbeitsplatz frei von Hindernissen?
- Ist ein sicherer Stand gewährleistet?
- Ist jeder Baum vollständig zu Fall gebracht, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen
- Wird an steilen Hängen erst entastet, nachdem der Stamm gegen Abrutschen oder Abrollen gesichert ist?
- Wird das Fällen an steilen Hängen nur von der Bergseite durchgeführt und wird nicht untereinander gearbeitet?

Arbeiten im, am, auf und über dem Wasser

Besteht bei solchen Arbeiten die Gefahr des Ertrinkens, (Abstand zur Absturzkante kleiner 2 m) müssen PSA und Rettungsmittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und benutzt werden.

Deshalb sind bei Arbeiten im, am, auf und über dem Wasser, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, besondere Anforderungen an die Arbeitssicherheit zu

- Trägt jeder Wasserbauer/jede Wasserbauerin, wenn es erforderlich ist, bei solchen Arbeiten einen Rettungskragen?
- Ist eine Absturzsicherung vorzusehen?
- Sind geeignete Rettungsmittel vorhanden?



Deichdurchbruch

Brandschutz

Alle Beschäftigten haben sich über den Standort des nächstgelegenen Feuerlöschers und seine Handhabung nach der aufgedruckten Gebrauchsanweisung zu informieren. Entstehungsbrände und kleine Brände sind nach der Meldung durch den Einsatz der vorhandenen Feuerlöscher zu bekämpfen, wenn und solange dies ohne Gefahren für Leib und Leben möglich ist. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Auf Fluchtwege ist zu achten.

Deshalb müssen Auszubildende folgende Fragen beantworten können:

- Wo sind die Feuerlöscher?
- Wie geht man mit dem Feuerlöscher um?
- In welchem Bereich besteht ein erhöhtes Brandrisiko?
- Wem und wie melde ich den Brand?
- Welche Feuerlöscher kommen zum Einsatz?
- Wo sind die Notausgänge und Fluchtwege?
- Welche Maßnahmen sind für den vorbeugenden Brandschutz zu beachten?

Hubarbeitsbühnen

Arbeiten an hochgelegenen Stellen dürfen nur von sicheren Standplätzen aus durchgeführt werden. Hierfür müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

Deshalb müssen vor dem Einsatz von Hubarbeitsbühnen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist eine Einweisung für das Bedienen der Hubarbeitsbühne erfolgt?
- Ist die Hubarbeitsbühne entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufgestellt?
- Ist der Untergrund für die Abstützung geeignet?
- Ist die Arbeitsbühne im Verkehrsraum, oder reicht sie hinein?
- Ist eine verkehrssichernde Maßnahme notwendig?
- Ist die zulässige Windstärke zum Betrieb überschritten?
- Ist der Abstand zu elektrischen Leitungen ausreichend?

Anmerkung:

Bei der Erstunterweisung ist u. a. immer über die

- GUV VA1 Allgemeine Vorschriften und
- GUV R2102 Sicherheitsregeln Wasserbau und wasserwirtschaftliche Anlagen zu unterweisen.



Setzen einer Bake

5. Ausbildungsmaterialien/Fachliteratur

Fachbücher:

"Tabellenbuch Bau" Verlag Handwerk und Technik ISBN: 978-3-582-03590-5

Lange, Lecher: "Gewässerregelung Gewässerpflege, Naturnaher Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" Paul Parey Verlag ISBN: 978-3-528-02581-6

 Lattermann: "Wasserbau-Praxis"
 1. + 2. Paket mit Berechnungsbeispielen Bauwerk Verlag GmbH
 ISBN: 3-934369-12-X, 3-934369-13-8

Batran, Frey u.a.: "Grundwissen Bau" Verlag Handwerk und Technik, Hamburg ISBN: 978-3-582-03503-5

Patt, Jürging, Kraus: "Naturnaher Wasserbau, Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern" Verlag Springer, Berlin ISBN: 978-3-642-12170-8

Jüpner, Patt (Hrsg.): "Hochwasserhandbuch, Auswirkungen und Schutz" Verlag Springer, Berlin ISBN: 978-3-642-28190-7

Jürging, Patt (Hrsg.): "Fließgewässer und Auenentwicklung, Grundlagen und Erfahrungen" Verlag Springer, Berlin ISBN: 978-3-540-21415-1

 Lecher, Lühr, Zanke (Hrsg.): "Taschenbuch der Wasserwirtschaft"
 Vieweg und Teubner; Springer, Berlin ISBN:978-3-528-12580-6

Meurer: "Wasserbau und Wasserwirtschaft in Deutschland", Vergangenheit und Gegenwart Parey-Verlag ISBN: 978-3-8263-3303-3 Vischer, Huber: "Wasserbau, Hydrologische Grundlagen, Elemente des Wasserbaus, Nutz- und Schutzbauten an Binnengewässern",

Verlag Springer, Berlin ISBN: 978-3-540-43713-0

Fachbroschüren:

"Broschüre Neophyten, Gebietsfremde Pflanzenarten an Fließgewässern – Empfehlungen für die Gewässerpflege" Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz

"Broschüre Sohlenerosion und Auenauflandung – Empfehlungen zur Gewässerunterhaltung". Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz

"Broschüre Ufergehölze und Gehölzpflege – Empfehlungen für den Gewässerunterhaltungspflichtigen" Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz

"Broschüre Totholz in Fließgewässern – Empfehlungen zur Gewässerentwicklung"

Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz

"Broschüre Erlensterben – Empfehlungen für die Gewässerpflege"

Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz

"Gewässernachbarschaften – Regionaler Erfahrungsaustausch zur naturnahen Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung" DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef

Fachzeitschriften:

"Schifffahrt und Technik" SUT Schifffahrt und Technik Verlagsgesellschaft mbH Siebengebirgsstraße 14, 53757 Sankt Augustin, Tel.: 02241-1482517

- "gewässer-info" Magazin zur Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef
- "KA Abwasser Abfall", DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef
- "KW-Korrespondenz Wasserwirtschaft" DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef

DWA - Regelwerke

Arbeitsblätter/Merkblätter/Hinweisblätter
(Bereiche Wasserbau und Wasserkraft, Gewässer und Boden,
Naturschutz und Ökologie)
Publikationsverzeichnis bei
DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser
und Abfall e. V.
Theodor – Heuss – Allee 17
53773 Hennef

DVGW - Regelwerke

Allgemeine Literaturhinweise:

- Ausbildung und Beruf
 Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a.
 Bundesministerium für Bildung und Forschung
 www.bmbf.de
- KURS Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de
- BERUFE.net Die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit: www.berufe.net

Das Prüferportal....

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelt und betreibt das Bundesinstitut für Berufsbildung das Prüferportal. Das Prüferportal als bundesweite Plattform für alle am Prüfungsgeschehen in der dualen Ausbildung Beteiligten und Interessierten stellt Informationen zu Theorie und Praxis des Prüfungswesens sowie Nachrichten, Materialien und Veranstaltungshinweise für Prüferinnen und Prüfer bereit. Ziele des Prüferportals sind:

- das Prüfungspersonal bei seiner täglichen Arbeit durch gebündelte Informationen zu unterstützen
- potentielle Prüferinnen und Prüfer für dieses wichtige Ehrenamt zu interessieren und ihnen ggf. den Einstieg zu erleichtern

Die duale Berufsausbildung ist weltweit anerkannt und geschätzt. Dies verdankt sie auch dem ehrenamtlichen Engagement der vielen Prüferinnen und Prüfer, die durch ihren Einsatz eine praxisnahe und qualifizierte Fachkräfteausbildung möglich machen. Zu dieser Arbeit möchte das BIBB mit dem Prüferportal einen Beitrag leisten. (www.prueferportal.org)

foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit mit der Thinkhouse GmbH ein Forum im Internet unter der Adresse: www.foraus.de entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitgliedschaft (kostenlose Registrierung) in foraus.de stehen neben einer personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktionen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und über aktuelle Veranstaltungen in foraus.de informiert.



Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn Postanschrift: Postfach 201264 53142 Bonn

Tel.: 0228 / 107-0 Fax: 0228 / 107-2977 Internet: www.bibb.de E-Mail: zentrale@bibb.de

DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef Tel.: 02242 / 872 - 0 Fax: 02242 / 872 - 135 Internet: www.dwa.de

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Kurfürstenstraße 129 10785 Berlin

E-Mail: info@dwa.de

Tel.: 030 / 212 86 - 163 Fax: 030 / 212 86 - 240 Internet: www.bauindustrie.de E-Mail: info@bauindustrie.de

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

Bahnhofstraße 14 01796 Pirna Tel.: 03501 / 796 - 0 Fax: 0351 / 796 - 103

Internet: www.talsperren-sachsen.de E-Mail: poststelle@ltv.smul.sachsen.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Straße 19 60439 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95737-0 Fax: 069 / 95737-459800 E-Mail: kontakt@igbau.de Internet: www.igbau.de

ver.di

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Potsdamer Platz 10 10785 Berlin Tel.: 030 / 6956 0 Fax: 030 / 6956 3141 Internet: www.verdi.de

E-Mail: info@verdi.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

10117 Berlin Tel.: 030 / 25418-499 Fax: 030 / 25418450 E-Mail: info@kmk.org Internet: www.kmk.org

Taubenstr. 10

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2 53175 Bonn Postanschrift: 53170 Bonn Tel.: 0228 / 57-0 Fax: 0228 / 57-3601 Internet: www.bmbf.de

E-Mail: information@bmbf.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin Villemombler Str. 76 Tel.: 030 /18615-0 Fax: 030 / 186157010 53123 Bonn

Tel.: 0228 / 615 0 Internet: www.bmwi.de E-Mail: kontakt@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Invalidenstraße 44 10115 Berlin Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn Tel.: 0228 / 300 0

Fax: 0228 / 300 3428 oder 3429

Internet: www.bmvi.de

E-Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Internet: www.wsv.de

mit den nachgeordneten Wasserschifffahrtsdirektionen:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Kiel

Hindenburgufer 247 24106 Kiel

Tel.: 0431 / 3394 - 0 Fax: 0431 / 3394 - 6399 Internet: www.wsd-nord.wsv.de E-Mail: poststelle@wsd-nord.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Aurich

Schlossplatz 9 26603 Aurich

Tel.: 04941 / 602 - 0 Fax: 04941 / 602 - 378

Internet: www.wsd-nordwest.de E-Mail:ast-nordwest.gdws@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Hannover

Am Waterlooplatz 5 30169 Hannover Tel.: 0511 / 9115 - 0 Fax: 0511 / 9115 - 3400

Internet: www.ast-mitte.gdws.wsv.de E-Mail: ast-mitte.gdws@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Münster

Cheruskerring 11 48147 Münster Tel.: 0251 / 2708 - 0 Fax: 0251 / 2708 - 115

Internet: www.wsd-west.wsv.de E-Mail: ast-west.gdws@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Mainz

Brucknerstraße 2 55127 Mainz Tel.: 06131 / 979 - 0

Tel.: 06131 / 979 - 0 Fax: 06131 / 979 - 155

Internet: www.ast-suedwest.gdws.wsv.de E-Mail: ast-suedwest.gdws@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Würzburg

Wörthstraße 19 97082 Würzburg Tel.: 0931 / 4105 - 0 Fax: 0931 / 4105 - 380

Internet: www.wsd-sued.wsv.de E-Mail: ast-sued.gdws@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Magdeburg

Gerhart-Hauptmann-Straße 16 39108 Magdeburg

Tel.: 0391 / 2887 - 0 Fax: 0391 / 2887 - 3030

Internet: www.ast-ost.gdws.wsv.de E-Mail: ast-ost.gdws@wsv.bund.de

Berufsbildende Schule Emden

Steinweg 25 26721 Emden

Tel.: 04921 / 87 40 00 Fax: 04921 / 87 40 04 Internet: www.bbs2-emden.de E-Mail: info@bbs2-emden.de

Berufsbildende Schule Technik Koblenz

Carl-Benz-Schule Beatusstraße 143-147 56073 Koblenz Tel.: 0261 / 9418 322 Fax: 0261 / 9418 164

Internet: www.bbs-technik-koblenz.de E-Mail: buero@bbs-technik-koblenz.de

Oberstufenzentrum (OSZ) Technik Teltow

Potsdamer Str. 4 14513 Teltow Tel.: 03328 / 3507 0

Fax: 03328 / 3507 17 Internet: www.osz-teltow.de E-Mail: info@osz-teltow.de

Berufsbildungszentrum Koblenz

Hafenstraße 1 56070 Koblenz Tel.: 0261 / 9819 - 0 Fax: 0261 / 9819 - 2159

Internet: www.wsd-sw.wsv.sw/bizz/ E-Mail: bbiz-koblenz@wsv.de

Berufsbildungszentrum Kleinmachnow

Stahnsdorfer Damm 1 14532 Kleinmachnow Tel.: 033203 / 5 81 - 0 Fax: 033203 / 5 81 - 12

Internet: www.bizz-kleinmachnow.wsv.de E-Mail: bbiz-kleinmachnow@wsv.de

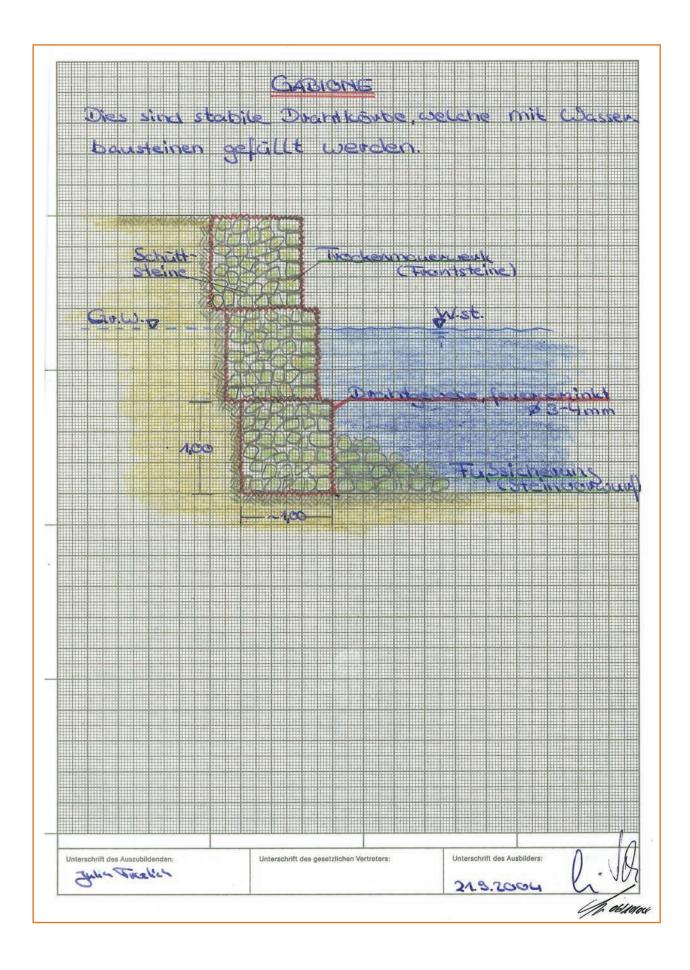
7. Beispiele zum Führen des Berichtsheftes

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht usw.	Einzel- stunden	Gesamt- stunden
g	Einweisung im Faschinenbau	45	
Montag	Baustellen Besichtigung	4S	8,25h
	Herstellen der Pfahle	4,25h	
Dienstag	Weiden schneiden	8.25%	8.25
-	Faschinen binden	4h	
Mittwoch	Aufmaj Gelande + Fluchtstabe setzen	4,25h	825%
Σ	+ Hähen nivelliert		
Donnerstag	Faschinenbau; Einschlagen der Pfähle, Faschinen legen, an humosieren	8,25h	8.25h
Freitag	Benichtsheft geschnieben Zusammenstellung der Arbeitsmappe	1.5h	5,5h
	Wood	nenstunden	
	Manamement In the manamement of the state of	▼ SollSol	The state of the same

Zusammenfassung des Faschinenbaus

Als erstes haben wir eine Einweisung im Faschinenbau bekommen. Wir haben besprochen aus welchen Haterial sie bestehen, wie sie gebündelt werden, welchen Durchmesser sie haben und welche Haterialien wir nach brouchen. Unsere Faschinen sind aus Weiden. Sie haben eine länge von 4 bis 20 m länge und einen Durchmesser um 25-40cm. Sie werden auf einer Wurstbank heropstellt. Die Weiden werden in der Wurstbank so geordnet, dass die Stammenden im Inneren verteilt liegen und vom Buschwerk umhullt sind. Danach werden sie mit 30-60cm oeglühlen Stahldraht gebunden. Beim Verlegen sollte man darauf achten, doss sie zu etwa 1/3 ihrer Dicke unter Sollhähe liegen. Man braucht dazu nach Pfähle damit man die Faschinen danach Testnageln kann. Die Pfahle sollten minderstens einen Durchmesser von 8cm haben und eine länge von 1m damit sie die faschinen festhalten. Die lange der Pfahle richtet sich aber auch nach der Bodenart. Die einzelnen Pfahle sollten in Abständen von 80cm Gegen. Danach haben wir die Baustelle an der Schleuse Wirnberg Unterwasser besichtigt und ausgerechnet wie viele Pahle wir benötigen, diese haben wir dann angefertigt und Weiden geschnitten. Am Mithwoch haben wir dann angefangen das Gelände aufzumessen, Fluchtstäbe zusetzen und die Faschinen zu bündeln. Am Donnerslag ging es dann hichlig Cos, wit haben die Pfahle reingeschlagen, die Faschinen an den Pfählen festgemacht und humosiert. Fra lags war alles Pertis und wir konnten die Arbeitsmappe

	1 21	
3.12.2004 Jessica Richle		
Auszubildender/Auszubildende Unterschrift und Datum	Ausbilder/Ausbilderin Unterschrift und Datum	Gesetzliche/r Vertreter/in Unterschrift und Datum



8. Kopiervorlage: betrieblicher Ausbildungsplan

Ausbildungsplan gemäß § 6 der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin

Ausbildungseherrieb: Ausbildungseherrieb: Berultschulstandort:
--

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/	doi lideista	Erledigung	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/
mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Erganzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	 Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären 				
Berutsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
(§ 4 Nr. 1) (während der gesamten	• Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
I	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
Aufbau und Organisation des	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären				
(§ 4 Nr. 2) (während der gesamten	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
Ausbildungszeit zu vermitteln)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
Sicherheit und	• Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
(% 4 Nr. 5) (während der gesamten	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
Auspildungszeit zu vermitteln)	 Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 				
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere • mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
(während der gesamten	tür den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
Ausbildungszeit zu vermitteln)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
1	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

	Teil des	zu vermittelnde Fertiakeiten und Kenntnisse/	:	Erledigungsvermerk	svermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/
	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	Anwenden von Informationssystemen	• Informationssysteme aufgabenorientiert einsetzen				
	und Kommunikations-	• Anwendersoftware nutzen				
	(§ 4 Nr. 5)	• Daten sichern und pflegen				
	2 ⁷ Wochen	Vorschriften zum Datenschutz beachten				
	Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen	 berufsspezifische Rechtsvorschriften, technische Regelwerke, Betriebsanweisungen und Informationen beschaffen und anwenden 				
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	 Arbeitsaufträge hinsichtlich der Anforderungen prüfen 				
	4 ' Wochen	• Einsatz von Arbeitsmitteln sowie Bau-, Werk- und Hilfsstoffe festlegen				
je		Sicherheitsausrüstungen einsetzen				
noM .81 sid		 Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten 				
·ı		 Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen 				
	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern	 Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen 				
	(3 4 Nr. 7) 6 Wochen	Wasserbaustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, Ergonomie, Hochwasserwahrscheinlichkeit und Witterungsbedingungen, einrichten				
		 Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen 				
		 verkehrssichernde Maßnahmen, insbesondere durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung und durch Schifffahrtszeichen, durchführen 				

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des	Constituted Continuo Konnetnicoo		Erledigunç	Erledigungsvermerk	Vormentichtliche Zeitneumer
	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
		 örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen 				
		• technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Regelwerke, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden				
	Anfertigen und Anwenden von	• Standlinien einrichten, fluchten und winkeln				
	technischen Unterlagen,	 Profillehren für Böschungen ansetzen 				
	Durchtuhren von Vermessungen (§ 4 Nr. 8)	• Flur- und Wasserstraßenkarten lesen, Messergebnisse übertragen				
	6³) Wochen	 Landanschlüsse anhand von Koordinaten und Höhennetz aufnehmen und zeichnerisch darstellen 				
lonat		Skizzen und Zeichnungen nach Vorschriften für Unterhaltungsmaßnahmen anfertigen				
1. 81 sid .1		 Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und pflegen, Messungen durchführen und Ergebnisse protokollieren 				
		Bau-, Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und nach Arbeitsauftrag auswählen				
		 Bau-, Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren und lagern 				
		• Holzverbindungen herstellen				
	Herstellen von	• Schalungen für Bauteile herstellen				
	Bauwerksteilen	• Bewehrungen nach Vorgaben herstellen und einbauen				
	12 Wochen	 Beton entsprechend den Expositionsklassen herstellen, pr üfen, einbringen, verdichten und nachbehandeln 				
		 Festbetonprüfungen durchführen und Ergebnisse bewerten 				
		Bauteile entschalen, Oberflächen nachbehandeln				
		 Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen herstellen 				

ໍ^າ Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des			Erledigun	Erledigungsvermerk	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
	Ausbildungsberuisbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	Handhaben von	 Handwerkzeuge auswählen, handhaben und instand halten 				
	Werkzeugen, Bedienen	handgeführte Maschinen bedienen				
	Maschinen (§ 4 Nr. 10)	 Geräte und Maschinen auswählen und unter Beachtung der Schutzeinrichtungen rüsten und bedienen 				
	3 Wochen	 Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Böden und Gewässer vor Verunreinigungen schützen 				
	Herstellen,	 Konstruktion und Funktion, insbesondere von Schleusen, Hebewerken, Wehren, Sperr- und Sicherheitstoren, Brücken, Dükern, Durchlässen, Deichsielen, Schöpfwerken, Sperrwerken und Ausrüstungsteilen, unterscheiden und darstellen 				
	Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an	 Bauweisen und Funktionen von Regelungsbauwerken unterscheiden und darstellen 				
Jeno	Gewässern (§ 4 Nr. 11) 7 Wochen	 Unterhaltungsarbeiten an Deichen und Dämmen durchführen 				
M .81 sic		• Maßnahmen der Flussregelung durchführen				
1.1	Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen (§ 4 Nr. 12) 6 Wochen	 Ufersicherungen, insbesondere Deckwerke und senkrechte Ufereinfassungen, entsprechend den Anforderungen unterscheiden, herstellen und instand halten 				
		 Vorschriften und Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern beachten 				
	Durchtuhren von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von	 ökologische Gesichtspunkte bei der Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern und Auen berücksichtigen 				
	Gewässern (§ 4 Nr. 13) 6 Mochen	 Treib- und Strandgut aufnehmen und sortengerecht trennen, Entsorgung veranlassen 				
		Vegetation nach Arten und Funktionen unterscheiden				
		 Lebendbauweisen auswählen und einbauen 				

mit zeitlichen Richtwerten in Wochen Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz (§ 4 Nr. 14) 2 Wochen Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser (§ 4 Nr. 16) Durchführen von Gabrichen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser (§ 4 Nr. 16) Durchführen von Gabrichen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser Gesewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser	les zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/		Erledigungsvermerk	svermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/
	ten Ausbildungsinhalte	betriebliche Erganzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	• Funktionen und Aufgaben des Insel- und Küstenschutzes unterscheiden und darstellen				
<u> </u>	Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten:				
	Methoden zur Bestimmung der Fahrrinnen- und Fahrwassertiefe unterscheiden und anwenden				
	Peilungen durchführen, auswerten und in Lagepläne übertragen				
	Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:				
und Fahrwasser	Schifffahrtszeichen zuordnen				
(§ 4 Nr. 16) 6 Wochen	Schifffahrtszeichen auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen, warten und Mängel beseitigen				
Durchführen von gewässerkundlichen Messungen	 Pegelarten unterscheiden, Kontrollmessungen vornehmen, Messwerte protokollieren 				
(§ 4 Nr. 17) 3 Wochen	• Pegel, insbesondere Latten- und Schreibpegel, warten				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk vermittelt vermittel	svermerk nicht vermittelt	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr (§ 4 Nr. 18) 2 Wochen	 Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz unterscheiden, Vorschriften beachten 				
		 schwimmende Fahrzeuge und Geräte nach Verwendungszweck unterscheiden 				
	Führen von	 schifffahrtspolizeiliche Vorschriften anwenden 				
Nonat	schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden	 Vorschriften über Ausrüstung und Bemannung von Wasserfahrzeugen anwenden 				
1.81 sid .1	(§ 4 Nr. 19) 5 Wochen	 Handkahn, Prahme und motorisierte Kleinfahrzeuge führen 				
		• Taue und Drahtseile verwenden				
	Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken (§ 4 Nr. 20) 2 Wochen	• Bauweisen, Funktionen und Aufgaben unterscheiden				
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 21) 2°) Wochen	 Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern 				
		Zwi	Zwischenprüfung			

🔭 Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des	zu vermittelnde Fertiakeiten und Kenntnisse/	:	Erledigungsvermerk	ermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/
	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt v	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	Anwenden von Informationssystemen und Kommunikations-	Kommunikationstechniken aufgabenorientiert anwenden				
	techniken (§ 4 Nr. 5) 3 ³⁾ Wochen	• Sachverhalte darstellen				
		 Zeitpläne erstellen, Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, herstellungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten 				
	Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen.	 Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Tagesberichte erstellen 				
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	 Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten 				
jeno	o vvocnen	Gespräche situationsgerecht führen				
M .36 sid		 Zeitpläne und Arbeitsschritte mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten abstimmen 				
1.61	i i	 Baustellenverordnung und Gefährdungsanalyse anwenden 				
	Räumen von Baustellen in und an Gewässern (§ 4 Nr. 7)	 Wasserbaustellen, insbesondere durch Fangedamm, Ölsperre, Wasserhaltung und Baustellenpegel, sichern 				
		 Wasserbaustellen r\u00e4umen und \u00e4bergeben 				
	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen (§ 4 Nr. 8) 2') Wochen	 Zeichnungen und Pläne, insbesondere für Baukörper, Stahlwasserbauteile und Gewässerquerschnitte, lesen und anwenden 				

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

mit zeitlichen Richtwerten	zu vermitteinde Fertiakeiten und Kenntnisse/	:	ing in a line		Voraussichtliche Zeitplanung/
in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	• Böden prüfen und verwenden				
	Bitumen und Asphalt prüfen und verwenden				
Bauwerksteilen (§ 4 Nr. 9)	waagerechte und senkrechte Sperrungen ausführen				
	Beton- und Stahlbetonteile instand halten und sanieren				
	Anstrich- und Konservierungsstoffe auswählen und anwenden				
	 Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastenaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen 				
Werkzeugen, bedienen von Geräten und Maschinen	• Geräte und Maschinen warten				
(§ 4 Nr. 10) 2 Wochen	 Fehler und Störungen an Geräten und Maschinen feststellen und melden, Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen 				
	 Regelungsbauwerke herstellen und unterhalten 				
	 Maßnahmen zur Trockenlegung von Bauwerken und Anlagen durchführen, Revisionsverschlüsse ein- und ausbauen, Wasserhaltung betreiben 				
Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von	 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, sicherheitstechnische Maßnahmen bei Gefahren ergreifen 				
Bauwerken in und an Gewässern (8.4 Nr. 11)	Bauwerke nach Aufgabenblättern überwachen				
	• Bauwerksschäden feststellen und dokumentieren				
	 Brückenbauwerke nach Normen und Richtlinien überwachen 				
	 Beobachtungs- und Messdienste an Deichen und Dämmen durchführen, Schäden feststellen und melden 				

Voraussichtliche Zeitplanung/	Eintragungen des Betriebes															
Erledigungsvermerk	nicht vermittelt															
Erledigun	vermittelt															
betriebliche Ergänzungen																
zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/	Ausbildungsinhalte	 Ufertreppen herstellen und instand halten 	 Unterhaltungswege herstellen, kontrollieren und instand halten 	 Schäden feststellen, Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchführen 	• Pflege- und Entwicklungspläne umsetzen	 Bepflanzung, insbesondere Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, durchführen 	 durch Tiere und Pflanzen verursachte Schäden feststellen und melden 	 Baumschäden feststellen und dokumentieren, Sicherungsmaßnahmen ergreifen 	 Bauwerke des Insel- und Küstenschutzes, insbesondere Buhnen, Deiche und Strandmauern, herstellen und instand halten 	 Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung von Strand- und Dünenbildung durch Sandvorspülungen, Anlegen von Dünen und Bepflanzungen, durchführen 	 Leistungsverzeichnisse und Baubeschreibungen anwenden 	Bauarbeiten betreuen, vertraglich vereinbarte Leistungen kontrollieren	• Bautagebücher führen	• Tagesberichte kontrollieren	Baufortschritt prüfen und dokumentieren	 Mengen und Massen ermitteln, Aufmaße erstellen, Baustofflieferungen überprüfen
Teil des Ausbildungsberufsbildes	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Herstellen,	Kontrollieren und Instandhalten von	Unterhaltungswegen (§ 4 Nr. 12) 3 Wochen	Durchführen von	Malsnanmen zur Friege und Entwicklung von Gewässern	(§ 4 Nr. 13) 5 Wochen			Bauwerken für den Insel- und Küstenschutz (§ 4 Nr. 14) 6 Wochen			Durchführen von Aufgaben der	Bauüberwachung (§ 4 Nr. 15) 10 Wochen		
Teil des Ausbildungsberufsbilde	mit zeitlichen Richtwerte in Wochen	Herstellen,	Kontrollieren und Instandhalten von	Unterhaltungswegen (§ 4 Nr. 12) 3 Wochen	Durchführen von	Masnanmen zur Priege und Entwicklung von Gewässern	(§ 4 Nr. 13)			Bauwerken für den Insel- und SG Küstenschutz SG 4 Nr. 14) 6 Wochen						

	Teil des			Frledigungsvermerk	Svermerk	
	Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
		Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten:				
	Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen	 Maßnahmen zur Überwachung von Fahrrinne und Fahrwasser durchführen und rechnergestützt dokumentieren 				
	des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser	 Abrahmungen ausführen, Positionierung mittels satellitengestützter Verfahren vornehmen 				
1	(§ 4 Nr. 16) 5 Wochen	 Arbeiten zur Gewässerbettunterhaltung durchführen, insbesondere Baggerpläne erstellen und Baggermassen ermitteln sowie Geschiebezugabe berücksichtigen 				
snoM .	Durchführen von Unterhaltings- und	Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:				
96 sid .er	Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne	• Schwimmende Schifffahrtszeichen einmessen, auslegen, auswechseln und einziehen				
	und Fahrwasser (§ 4 Nr. 16) 3 Wochen	• Feste Schifffahrtszeichen einmessen und aufbauen				
	Durchführen von gewässerkundlichen Meeringen	• Abfluss- und Strömungsmessungen durchführen				
	(§ 4 Nr. 17) 2 Wochen	 hydrologische Hauptwerte ermitteln und Zusammenhänge erläutern 				

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk vermittelt vermittel	svermerk nicht vermittelt	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	 bei Kontrollen von Gewässern, Hochwasserschutzdeichen, wasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen mitwirken 				
	Hochwasser- und Eismeldedienste durchführen				
	• bei der Abwehr von Gefahren durch Eis mitwirken				
	Hilfskräfte einweisen und anleiten, Lageberichte erstellen				
	Hochwasserschäden feststellen und melden				
	• Ladungsgewicht von Wasserfahrzeugen ermitteln				
Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern	 Regelungs- und Steuerungseinrichtungen bedienen und warten 				
und Rückhaltebecken (§ 4 Nr. 20) 3 Wochen	 bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Prüfung der Dichtigkeit und Standsicherheit mitwirken 				
	Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich und bei Ausführung durch Dritte anwenden				
	 Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben pr üfen 				
	 Ursachen von M\u00e4ngeln feststellen und dokumentieren 				
	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen				
	Kosten- und Leistungsrechnung sowie Methoden zum wirtschaftlichen Handeln anwenden				

🔭 Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

								_						
		52												
		51												
		50												
		49												
	li	84												
	li	47												
	l	46												
	l	45												
	H	4												
	H													
	H	43												
		45												
		4												
		4												
		39												
		38												
		37					q							
		36					rlau							
		35					n =							
		34					elb							
		33					g / g							
		32					unc							
		31					sbilk							
		30					Aus							
		29					che							
ᆂ		28					ebli							
Zeitliche Übersicht		27					blau = Betrieb / rot = Berufschule / grün = überbetriebliche Ausbildung / gelb = Urlaub							
		25							en					
	l	24					in =		Notizen					
	l	23					rün		Z					
Zeit	l i	75					g/g							
	l t	2					hule							
	l t	50					ıfsc							
	l i	-6-					3eru							
	l						t = E							
	l 1	17_1					/ ro							
	1						rieb							
	1	-51					Bet							
		4					<u> </u>							
		13					bla							
		11 12												
		10 7												
		6												
		ω												
		7												
		9												
		2												
		4												
		က												
		7												
		-												
		ΚM	1. AJ	1./2. AJ	2./3. AJ	3. AJ								

9. Beispielhafte Prüfungsordnung

Im Folgenden ist beispielhaft eine Prüfungsordnung wiedergegeben, wie sie von der zuständigen Stelle - hier das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) - beschlossen wurde.

Auf Grund des § 47 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG), Artikel 1 Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S 931) erlässt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMBW) als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 1 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss des BMVBW am 25. Mai 2005 gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG beschlossene

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung und die Zwischenprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfungen

- § 12 Prüfungsort
- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 15 Gliederung der Zwischenprüfung
- § 16 Regelung für Behinderte
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Bewertung
- § 24 Feststellung des Ergebnisses der Abschlussprüfung
- § 25 Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung, Bescheinigung
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Rechtsbehelfe
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten, Genehmigung

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse § 1

Errichtung

- (1) Für die Abnahme von Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen errichtet das BMVBW als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss (§ 39 Satz 1 BBiG).
- (2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Die zuständige Stelle regelt die Geschäftsverteilung.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwei Lehrer/innen einer berufsbildenden Schule an (§ 40 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von drei, höchstens fünf Jahren berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrer/innen der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der "Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen" in der geltenden Fassung zu zahlen.

§3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht; § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Gründe für einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit sind unverzüglich der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Der/die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (4) Ausbilder/innen sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen (§ 41 Abs. 1 BBiG). (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, davon aus jeder Gruppe ein Mitglied, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen unter Beachtung des Datenschutzes der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung § 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres sowie auf Maßnahmen zur Berufsausbildung abgestimmt sein.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle gibt dem Ausbildenden die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort bekannt; der Ausbildende hat die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

8 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung und die Zwischenprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 - wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt und vorgelegt hat

und

- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der/die Auszubildende noch dessen/ deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 3 BBiG).
- (3) Zur Zwischenprüfung ist zuzulassen, wer mindestens die Hälfte der Ausbildungsdauer vollendet hat.

Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind vorzulegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der/die Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden, der berufsbildenden Schule und des Berufsbildungszentrums vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine/ ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er/sie mindestens 4,5 Jahre in dem Beruf des Wasserbauers/der Wasserbauerin tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

§ 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) durch den Ausbildenden mit Zustimmung des/der Auszubildenden bei der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle zu erfolgen.
- 2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und, bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung müssen beigefügt werden
- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsschule
 - Lebenslauf (tabellarisch)
 - ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2

- Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S. des § 9 Abs. 2
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung

c) bei Wiederholungsprüfungen zur Abschlussprüfung Bescheide nach § 23 unter Angabe von Ort und Zeitpunkt vorangegangener Prüfungen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvor aussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und des Prüfungsortes mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen werden über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich vom Prüfungsausschuss unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen, kann sie widerrufen werden. Wird die Fälschung erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

Dritter Abschnitt Durchführung der Prüfungen

§ 12 Prüfungsort

Die Abschlussprüfungen und die Zwischenprüfungen werden bei den Berufsbildungszentren der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt.

§ 13 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem an der Berufsschule vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer/zur Wasserbauerin in den ersten 18 Monaten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Durch die Zwischenprüfung ist der Ausbildungsstand des/der Auszubildenden zu ermitteln; ggf. ist die weitere Ausbildung entsprechend zu korrigieren.

§ 14 Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Herstellen einer wasserbaulichen Anlage einschließlich Überwachungs- oder Instandsetzungsarbeiten in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass

er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe erläutern sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch ist mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im Teil B der Prüfung in den Prüfungsbereichen Wasserstraßen und Gewässer, wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Wasserstraßen und Gewässer sowie wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen zuordnen, Planungsunterlagen und Dokumentationen erstellen, gesetzliche Vorschriften beachten sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Überwachung der Wasserstraßen und Gewässer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung durch Schifffahrtszeichen sowie des aktiven und passiven Gewässerschutzes;

2. im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten an Anlagen an und in freifließenden oder staugeregelten Flüssen, Kanälen, Küsten, Talsperren oder zur Pflege und Entwicklung von Gewässern sowie von Maßnahmen zur Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Für den Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer 90 Minuten,
- im Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen
 150 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Der Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung

der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Wasserstraßen und Gewässer 30 Prozent,

Prüfungsbereich wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen

50 Prozent,

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 15

Gliederung der Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage der Ausbildungsordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere die Planung und Durchführung einer Wasserbaumaßnahme in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 16 Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem/ der Behinderten – auf Wunsch unter Beteiligung der zuständigen Vertrauensperson der behinderten Menschen – zu erörtern.

§ 17 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der Ausbildungsordnung. Die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind in den Prüfungsaufgaben anzugeben.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

(1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sowie die Mitglieder

und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 19

Leitung, Aufsicht, Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht ein/eine Prüfungsteilnehmer/in während der Prüfung oder versucht er/sie zu täuschen, so berichtet der/die Aufsichtführende hierüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der/die Prüfungsteilnehmer/in darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Der/die Aufsichtführende berichtet hierüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Stört ein/e Prüfungsteilnehmer/in den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn/sie der/die Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der/die Aufsichtführende berichtet hierüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der/die Prüfungsbewerber/in ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der/die Prüfungsbewerber/in aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.
- (2) Bricht der/die Prüfungsteilnehmer/in aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsteile trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin.
- (4) Hat ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorgelegen, so legt der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin einen möglichst frühzeitigen neuen Prüfungstermin fest.

Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 87,5 - 75 Punkte = Note 2 = gut eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 75 - 62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 62,5 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

= unter 62,5 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 - 25 Punkte = Note 5 = mangelhaft eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 25 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Die Mitglieder sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 24 Feststellung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und -bereiche fest und ermittelt die Einzelbewertung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung mit Hilfe des arithmetischen Mittels.
- (2) Bei der Bewertung der Prüfungsteile A und B sind die Teilleistungen entsprechend § 14 zu gewichten.
- (3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsteile A und B das gleiche Gewicht.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des Prüfungsteils B dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.
- (5) Unbeschadet des § 28 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in bestimmten Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von

den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt dem/der Prüfungsteilnehmer/in am letzten Prüfungstag mit, ob er/sie die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in eine vom/ von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

§ 25 Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung, Bescheinigung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Zwischenprüfung fest
- (2) Nach abgelegter Zwischenprüfung wird dem/der Auszubildenden eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen ausgehändigt. Je eine Ausfertigung erhalten ggf. der/die gesetzliche Vertreter/in des/der Auszubildenden, weiterhin der/die Ausbildende und die Berufsschule.

§ 26 Prüfungszeugnis

- (1) Bei bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG über die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf "Wasserbauer"/"Wasserbauerin",
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
 - den Ausbildungsberuf,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung, und die Ergebnisse des Teils A (praxisorientierte Arbeitsaufgabe) sowie des Teils B (Wasserstraßen und Gewässer, Wasserbauliche Anlagen und Maßnahmen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde)
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel.

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/ in und ggf. sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in sowie der Ausbildende vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid gem. § 24 Abs. 7. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen bzw. in welchen Bereichen des Teils B ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 28 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder -bereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil oder -bereich auf Antrag des



Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser/diese sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Beschluss des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 5 in bestimmten Prüfungsteilen oder -bereichen eine Wiederholung nicht erforderlich ict

- (3) Der Prüfungsausschuss legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 11) gelten sinngemäß.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Bundes.

§ 30 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abschlussprüfung sind zwei Jahre, die Anmeldungsunterlagen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aufzubewahren.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung werden dem/der Auszubildenden ausgehändigt.

§ 31 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.08.2004 abgeschlossen wurden, ist die bisherige Prüfungsordnung weiter anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung wird im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – verkündet. Sie tritt am 01. 01.2006 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin vom 30. September 1992 außer Kraft.

Berlin, den (Datum)

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

10. Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 1. April 2005 (Auszug)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung

- (1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungs vorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.
- (2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.
- (3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.
- (5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

§ 2 Lernorte der Berufsbildung

- (1) Berufsbildung wird durchgeführt
- 1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
- 2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
- 3. in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).
- (2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).
- (3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
- die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
- 2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- 3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um

Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt. (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

Teil 2 Berufsbildung

Kapitel 1 Berufsausbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen

- (1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.
- (2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.
- (3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.
- (4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.
- (5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.

§ 5 Ausbildungsordnung

- (1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen
- 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
- 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
- 3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
- 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
- 5. die Prüfungsanforderungen.
- (2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,
- 1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
- 2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,

- 3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
- 4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
- 5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
- 6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),
- 7. dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.

§ 6 Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

- (1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.
- (2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten

(Teilzeitberufsausbildung).

- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.
- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

§ 9 Regelungsbefugnis

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2 Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1 Begründung des Ausbildungsverhältnisses

§ 10 Vertrag

- (1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.
- (5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11 Vertragsniederschrift

- (1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen
- 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- 5. Dauer der Probezeit,
- 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
- 7. Dauer des Urlaubs,

- 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsver hältnis anzuwenden sind.
- (2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.
- (3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Nichtige Vereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.
- (2) Nichtig ist eine Vereinbarung über
- 1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
- 2. Vertragsstrafen,
- 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen.
- 4. Die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Unterabschnitt 2 Pflichten der Auszubildenden

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
- 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Unterabschnitt 3 Pflichten der Ausbildenden

§ 14 Berufsausbildung

- (1) Ausbildende haben
- 1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungs-

- ziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
- 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsa usbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
- 4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen.
- 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.
- (2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind

§ 15 Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

§ 16 Zeugnis

- (1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Unterabschnitt 4 Vergütung

§ 17 Vergütungsanspruch

- (1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinzus
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 19 Fortzahlung der Vergütung

- (1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen 1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),
- 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
- a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
- b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.

Unterabschnitt 5 Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 20 **Probezeit**

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 **Beendigung**

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen

dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird

Unterabschnitt 6 Sonstige Vorschriften

§ 24 Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältni s beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25 Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 26 Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

Abschnitt 3 Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
- 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und

 die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet

wird.

- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.
- (3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.
- (4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

- (1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
- (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 29 Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder

2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30 Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
- 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
- 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
- 2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
- 3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 31 Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite all-

gemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI. EG Nr. L 206 S. 1).

- (2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragsteller ergehen.

§ 32 Überwachung der Eignung

- (1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.
- (2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Ausbildende

aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.
- (3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.

Abschnitt 4 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 34 Einrichten, Führen

- (1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.
- (2) Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis
- 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
- 2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemeinbildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse der Auszubildenden;

- 3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;
- 4. Ausbildungsberuf;
- 5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungszeit, Probezeit:
- 6. Datum des Beginns der Berufsausbildung;
- 7. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;
- 8. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen

- (1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn
- 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
- 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
- 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.
- (2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.
- (3) Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

§ 36 Antrag

- (1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbil dungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
- (2) Ausbildende haben anzuzeigen
- 1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden,
- 2. die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen.

Abschnitt 5 Prüfungswesen

§ 37 Abschlussprüfung

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens

zweimal wiederholt werden. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

- (2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

§ 38 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 39 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 40 **Zusammensetzung, Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die

Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 43 **Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
- 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsaus bildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
- 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitli-

chen Gliederung, durchgeführt wird und

3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

§ 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 45 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 46 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 47 Prüfungsordnung

- (1) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfungregeln. Siekannvorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.
- (3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

§ 48 Zwischenprüfungen

- (1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.
- (2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 49 Zusatzqualifikationen

- (1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.
- (2) § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

§ 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Abschnitt 6 Interessenvertretung

§ 51 Interessenvertretung

- (1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgeset zes oder zur Mitwirkungsvertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 52 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fragen bestimmen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.

Kapitel 2 BeruflicheFortbildung

§ 53 Fortbildungsordnung

- (1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).
- (2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen 1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, 2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung, 3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie 4. das Prüfungsverfahren.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzung en sowie das Prüfungsverfahren.

§ 55 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 56 Fortbildungsprüfungen

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 57 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53 und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Kapitel 3 BeruflicheUmschulung

§ 58 Umschulungsordnung

Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, 1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses,

2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung,

- 3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvor aussetzungen sowie
- 4. das Prüfungsverfahren der Umschulung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung).

§ 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 58 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraus setzungen sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.

§ 60 Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf

Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 27 bis 33 gelten entsprechend.

§ 61 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 62 Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen

- (1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.
- (2) Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen. (3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.
- (4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 63 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung auf der Grundlage der §§ 58 und 59 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Kapitel 4 Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1 Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64 Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

- (1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolm etscher für hörbehinderte Menschen.
- (2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

- (1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.
- (2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 67 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

Abschnitt 2 Berufsausbildungsvorbereitung

§ 68 Personenkreis und Anforderungen

- (1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.
- (2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 27 bis 33 entsprechend.

§ 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

- (1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).
- (2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereit ung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 70 Überwachung, Beratung

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildung svorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.
- (2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsa usbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

Teil 3 Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1 Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1 Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71 **Zuständige Stellen**

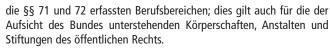
- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
- (9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

§ 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle
1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung, 2. für die Berufsbildung in anderen als den durch



(2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 74 Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

Abschnitt 2 Überwachung der Berufsbildung

§ 76 Überwachung, Beratung

- (1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung
- 1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
- 2. der Berufsausbildung und
- 3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

- (2) Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Ber ufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.
- (3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.
- (4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugenda rbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

Abschnitt 3 Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

§ 77 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 79 **Aufgaben**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
- 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
- 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,

- 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmust ers.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
- 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
- 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
- 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
- 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
- 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
- 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
- 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
- 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhält nissen,
- 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.
- (4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechtigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.
- (5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.
- (6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 80 Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.

Abschnitt 4 Zuständige Behörden

§ 81 Zuständige Behörden

(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 6, der §§ 32, 33, 40 Abs. 4 und der §§ 47, 77 Abs. 2 und 3. (2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige

Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 40 Abs. 4 sowie der §§ 47 und 77 Abs. 3 keiner Genehmigung.

Kapitel 2 Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 82 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

- (1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.
- (2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Ausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.
- (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit teilnehmen.
- (5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 83 Aufgaben

- (1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken. Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur



inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

[Teil 4 und Teil 5 sind hier nicht aufgeführt]

Teil 6 Bußgeldvorschriften

§ 102 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder eine wesentliche Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig niederlegt,
- 2. entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine Ausfertigung der Niederschrift nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 3. entgegen § 14 Abs. 2 Auszubildenden eine Verrichtung überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dient,
- 4. entgegen § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Auszubildende nicht freistellt,
- 5. entgegen § 28 Abs. 1 oder 2 Auszubildende einstellt oder ausbildet, 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.
- 7. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt oder
- 8. entgegen § 76 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes
- 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

₹ 103

Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der deutschen Einheit

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 37 Abs. 2 stehen einander gleich.

§ 104 Fortgeltung bestehender Regelungen

- (1) Die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 4 und der Prüfungsordnungen nach § 47 anzuwenden.
- (2) Die vor dem 1. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 37 Abs. 2 gleich.

§ 105 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen.



Umsetzungshilfen aus der Reihe "AUSBILDUNG GESTALTEN" unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Diese Veröffentlichung entstand in Zusammenarbeit mit:











Bundesinstitut für Berufsbildung Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0 Telefax (0228) 107-2976/77

Internet: www.bibb.de E-Mail: zentrale@bibb.de



